Wilhelm Schmitz

Die mittelbare Einleitung von Stoffen in ein Gewässer in öffentlich-rechtlicher zivilrechtlicher und strafrechtlicher Sicht

1970

1971

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547228_0016

Die mittelbare Einleitung von Stoffen in ein Gewässer in öffentlich-rechtlicher, zivilrechtlicher und strafrechtlicher Sicht

---

I n a u g u r a l - D i s s e r t a t i o n
zur Erlangung des
akademischen Grades eines Doktors
der Rechte
durch den Fachbereich Rechtswissenschaft
der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von
Wilhelm Schmitz
aus Essen
1971

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

1. Berichterstatter:	Prof. Dr. Scupin
2. Berichterstatter:	Prof. Dr. Ernst
Dekan:	Prof. Dr. Uber
Tag der mündlichen Prüfung:	26. 11. 197o

Gliederung

Ausgangspunkt 1

1. Teil

Die mittelbare Einleitung von Stoffen in ein Gewässer in öffentlich-rechtlicher Sicht 6 bis 38

1. Abschnitt:

Der Begriff "Einleiten" nach einzelnen vor Erlaß des Wasserhaushaltsgesetzes geltenden Landeswassergesetzen 7

1. Kapitel

Einzelne Landeswassergesetze 7

I. Grundsatz der Gewässerbenutzung . . 7

II. Das Sächsische Wassergesetz vom 12. März 1909 (G und VBl S. 227) . 9

III. Das Preußische Wassergesetz vom 7. April 1913 (GS S. 53) 11

Zwischenergebnis 15

2. Abschnitt:

Der Begriff Einleiten von Stoffen in ein Gewässer nach dem WHG, insbesondere nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG 16

2. Kapitel

Der Tatbestand des § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG . 16

3. Kapitel

Die öffentlich-rechtliche Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG 20

I. § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG als Vorschrift öffentlich-rechtlichen Charakters 20

II. Die Kausalität im öffentlichen Recht 21

1. Die Aufgabe des Ursachenbegriffes 21

2. Die Bedingungstheorie als Ausgangspunkt für die Kausalitätsfeststellung und ihre Anwendung auf die mittelbare Einleitung 21

III. Die Unmittelbarkeitstheorie 24

1. Die Grundsätze der Unmittelbarkeitstheorie 24

2. Die Unmittelbarkeitstheorie bei mehreren Ursachen 25

a) Die Ursachen sind nebeneinander für die Störung kausal 25

b) Die Ursachen stehen untereinander im Verhältnis von Ursache und Wirkung 26

3. Die Anwendung der Unmittelbarkeitstheorie auf die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG 27

4. Kritik an der Unmittelbarkeitstheorie 28

IV. Die Adäquanztheorie 3o

1. Die Grundsätze der Adäquanztheorie 3o

2. Die Adäquanztheorie bei mehreren Ursachen 31

a) Die Ursachen sind nebeneinander für die Störung kausal 31

b) Die Ursachen stehen untereinander im Verhältnis von Ursache und Wirkung 32

3. Die Anwendung der Adäquanztheorie auf die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG 32

Zwischenergebnis 36

2. Teil

Die mittelbare Einleitung von Stoffen in ein Gewässer in zivilrechtlicher Sicht 41 bis 1o5

1. Abschnitt:
Der Begriff Einleiten von Stoffen in ein Gewässer und die damit verbundene Haftung nach einzelnen vor Erlaß des WHG geltenden Landeswassergesetzen 41

1. Kapitel
Einzelne Landeswassergesetze 41

I. Der Begriff mittelbare Einleitung von Stoffen in ein Gewässer nach einzelnen früheren Landeswassergesetzen 41
II. Haftungsrechtliche Sonderregelungen 42
1. Der Grundsatz der Haftung für Gewässerschäden, §§ 823 ff BGB 42
2. Die Haftungsbestimmung des Art. 37 Abs. 5 im Bayerischen Wassergesetz vom 23. März 1907 (GVBl S. 157) 42
3. Die Haftungsbestimmung des § 24 im Preußischen Wassergesetz vom 7. April 1913 (GS S. 53) 44
a) Der Grundsatz des § 24 PrWG 44
b) Der Haftungsausschluß nach § 24 Abs. 1 Satz 2 46
Zwischenergebnis 49

2. Abschnitt:
Der Begriff Einleiten von Stoffen in ein Gewässer nach § 22 Abs. 1 Satz 1 WHG 5o

2. Kapitel
Der Tatbestand des § 22 Abs. 1 Satz 1 WHG 5o

3. Kapitel
Die zivilrechtliche Haftungsvorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 1 WHG 54

I. § 22 Abs. 1 Satz 1 WHG als Vorschrift zivilrechtlichen Charakters 54
II. Die Kausalität im Zivilrecht 57

1. Die Aufgabe des Ursachenbegriffes 57
2. Die Adäquanztheorie 58
a) Grundsatz und Entwicklung der Adäquanztheorie 58
b) Das Wahrscheinlichkeitsurteil im Sinne der Adäquanztheorie . . 59
aa) Die Lehre v. Kries'. 6o
bb) Die Lehre Rümelins 6o
cc) Die Lehre Traegers 6o
dd) Die Rechtsprechung des Reichsgerichts 61
ee) Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes 62
ff) Die in der Rechtslehre überwiegend vertretene Ansicht 62
c) Das Adäquanzurteil 64
III. Die Anwendung der Adäquanztheorie auf die mittelbare Einleitung von Stoffen in ein Gewässer nach § 22 Abs. 1 Satz 1 WHG 66

4. Kapitel

Die Problematik der Unterbrechung des Kausalzusammenhanges 71
I. Der leitende Grundsatz der Haftungsvorschriften des BGB 71
II. Der Begriff der Unterbrechung des Kausalzusammenhanges 72
1. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts 74
2. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes 75
3. Die Meinung in der Rechtslehre . . . 75
III. Die Anwendung des Begriffes auf die mittelbare Einleitung von Stoffen in ein Gewässer 76

5. Kapitel

Die Unterscheidung zwischen der berechtigten und der unberechtigten Benutzung einer fremden Anlage 76

I. Die berechtigte Benutzung einer fremden Anlage 77
1. Die Voraussetzungen der berechtigten Benutzung einer fremden Anlage 77
2. Die Anwendung auf die mittelbare Einleitung 77
3. Sinn und Zweck des § 22 WHG 79
II. Die unberechtigte Benutzung einer fremden Anlage 81
1. Die Voraussetzungen der unberechtigten Benutzung einer fremden Anlage 81
2. Die Anwendung auf die mittelbare Einleitung 82
3. Sinn und Zweck des § 22 WHG 83
Zwischenergebnis 84

6. Kapitel

§ 22 WHG als Tatbestand der Gefährdungshaftung 85
I. Der Haftungsgrundsatz im BGB 86
II. Die Entwicklung der Gefährdungshaftung 86
1. Das Gefährdungsprinzip 89
2. Die Einstandspflicht 89
3. Der adäquate Kausalzusammenhang zwischen dem gefährdenden Umstand und dem Schadenseintritt 91
III. Die Gefährdungshaftung nach § 22 WHG 92
1. Die Anlagenhaftung nach § 22 Abs. 2 WHG 93
2. Die Handlungshaftung nach § 22 Abs. 1 WHG 93
3. Die Anwendung der Grundsätze der Gefährdungshaftung auf die Vorgänge der mittelbaren Einleitung 94
a) Die berechtigte Benutzung einer fremden Anlage 94
b) Die unberechtigte Benutzung einer fremden Anlage 96

c) Sinn und Zweck des § 22 Abs. 1 Satz 1 WHG 99

Zwischenergebnis 1oo

3. Teil

Die mittelbare Einleitung von Stoffen in ein Gewässer in strafrechtlicher Sicht 1o9 bis 165

1. Abschnitt:

Der Begriff "Einleiten" und die damit verbundene Strafbarkeit nach einzelnen vor Erlaß des WHG geltenden Landeswassergesetzen 1o9

1. Kapitel

Einzelne Landeswassergesetze 1o9

Grundsatz der Strafvorschriften 1o9

2. Abschnitt:

Der Begriff Einleiten von Stoffen in ein Gewässer nach §§ 38 ff WHG 11o

2. Kapitel

Die Tatbestände der §§ 38 ff WHG 11o

3. Kapitel

Die Straf- und Bußgeldbestimmungen der §§ 38 ff WHG 113

I. Die §§ 38 ff WHG als Vorschriften strafrechtlichen Charakters 113

II. Die Kausalität im Strafrecht 116

1. Die Aufgabe des Ursachenbegriffes 116

2. Die Bedingungs- oder Äquivalenztheorie 116

III. Die Anwendung der Bedingungstheorie auf die mittelbare Einleitung von Stoffen in ein Gewässer nach §§ 38 ff WHG 119

4. Kapitel

Die Problematik der Unterbrechung des Kausalzusammenhanges 119

I. Der Begriff Unterbrechung des Kausalzusammenhanges 12o

II. Die Anwendung des Begriffes auf die mittelbare Einleitung von Stoffen in ein Gewässer 122

5. Kapitel

Die Täterqualifikation iSd §§ 38 ff WHG bei der mittelbaren Einleitung 123

I. Die Möglichkeit der mittelbaren Täterschaft bei den Vorschriften der §§ 38 ff WHG 125

II. Die unmittelbare Täterschaft bei den Vorschriften der §§ 38 ff WHG 134

6. Kapitel

Die Unterscheidung zwischen der berechtigten und der unberechtigten Benutzung einer fremden Anlage 138

I. Die Voraussetzungen der berechtigten und der unberechtigten Benutzung einer fremden Anlage . . . 138

II. Die Anwendung der Grundsätze der berechtigten Benutzung auf die mittelbare Einleitung 139

III. Die Anwendung der Grundsätze der unberechtigten Benutzung auf die mittelbare Einleitung 141

7. Kapitel

Die Rechtswidrigkeit des Handelns bei der mittelbaren Einleitung von Stoffen in ein Gewässer 143

8. Kapitel

Die Schuld der an der mittelbaren Einleitung von Stoffen in ein Gewässer Beteiligten 145

I. Die berechtigte Benutzung einer fremden Anlage 146

1. Die vorsätzliche Begehung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit 147

2. Die fahrlässige Begehung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit 149

II. Die unberechtigte Benutzung einer fremden Anlage 150

1. Das schuldhafte Verhalten des Anlageninhabers 150

a) Die vorsätzliche Begehung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit 150

b) Die fahrlässige Begehung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit 152

2. Das schuldhafte Verhalten des Anlagenbenutzers 154

a) Die vorsätzliche Begehung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit 154

b) Die fahrlässige Begehung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit 156

3) Mittäterschaft und Nebentäterschaft bei der unberechtigten Benutzung einer fremden Anlage . 157

a) Anlageninhaber und Anlagenbenutzer als Mittäter 157

b) Anlageninhaber und Anlagenbenutzer als Nebentäter 158

Zwischenergebnis 158

Schlußbetrachtung 162

Lebenslauf . . . . . .

Literaturverzeichnis

Kommentare und Lehrbücher zum Verwaltungsrecht

v.Brauchitsch-Ule-Rasch	Verwaltungsgesetze des Bundes und der Länder, 3. Band, 1. Halbband, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, Köln, Berlin, Bonn, München 1965
Drews-Wacke	Allgemeines Polizeirecht - Ordnungsrecht - der Länder und des Bundes, 7. völlig erneuerte Auflage, Berlin, Köln, München, Bonn 1961 zit: Polizeirecht
Fleiner	Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, 8. Auflage, Tübingen 1928 Neudruck 1961
Forsthoff	Lehrbuch des Verwaltungsrechts 1. Band, Allgemeiner Teil 9. Auflage, München und Berlin 1966 zit: Lehrbuch
Hans-Wiefels	Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, Stuttgart 1950
Müller-Heidelberg und Clauss	Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 2. Auflage, Hannover 1956 zit: öffentliche Sicherheit und Ordnung
Peters	Lehrbuch der Verwaltung Berlin, Göttingen, Heidelberg 1949 zit: Lehrbuch

Samper	Kommentar zum bayerischen Polizeiaufgabengesetz München 1965 zit: Bayerisches Polizeiaufgabengesetz
Scheer	Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht im Lande Hessen Hamburg 1967 zit: Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht
Schiedermair	Einführung in das Bayerische Polizeirecht München und Berlin 1961 zit: Einführung
Schlegelberger	Polizei- und Ordnungsrecht Nordrhein-Westfalen Siegburg 1967 zit: Polizei- und Ordnungsrecht
Scupin	Das Polizeirecht, in Hans Peters, Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Band II, Kommunale Verwaltung, Berlin, Göttingen, Heidelberg 1957, S. 606 ff zit: Polizeirecht
Wolff, H-J	Verwaltungsrecht I 7. Auflage, München 1968

Kommentare und Lehrbücher zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Blomeyer	Allgemeines Schuldrecht 3. durchgesehene und ergänzte Auflage Berlin und Frankfurt 1964
Erman	Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 1. Band §§ 1 - 853 BGB u.a. 3. Auflage, Münster 1962 zit: BGB
Esser	Lehrbuch des Schuldrechts 2. Auflage, Karlsruhe 1960 zit: Lehrbuch
Larenz	Lehrbuch des Schuldrechts 2. Band: Besonderer Teil 8. durchgesehene und ergänzte Auflage München und Berlin 1967 zit: Schuldrecht II
Reichsgerichtsrätekommentar	Das Bürgerliche Gesetzbuch II. Band, 2. Teil, Einzelne Schuldverhältnisse, §§ 705 - 853 Berlin 1960, 11. Auflage zit: BGB - RGRK
Soergel-Siebert	Bürgerliches Gesetzbuch 2. Band, Einzelne Schuldverhältnisse, §§ 433 bis 853 9. Auflage, Stuttgart 1962
Staudinger	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, II. Band, Recht der Schuldverhältnisse, Teil 1c §§ 249 - 327 10./11. neubearbeitete Auflage, Berlin 1967 zit: BGB

Kommentare und Lehrbücher zum Strafrecht

Baumann	Strafrecht Allgemeiner Teil 5. Auflage, Bielefeld 1968 zit: Strafrecht AT
Binding	Die Normen und ihre Übertretung 1. Band 2. Auflage, Leipzig 189o
Kohlrausch-Lange	Strafgesetzbuch 43. Auflage, Berlin 1961 zit: StGB
Leipziger Kommentar	Strafgesetzbuch 1. Band, Einleitung und §§ 1 - 152 8. Auflage, Berlin 1957 zit: LK
v. Liszt	Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 1o. durchgearbeitete Auflage, Berlin 19oo zit: Lehrbuch
Maurach	Deutsches Strafrecht Allgemeiner Teil 3. Auflage, Karlsruhe 1965 zit: Strafrecht AT
Mayer, Hellmuth	Das Strafrecht des Deutschen Volkes Stuttgart 1936 zit: Strafrecht
Merkel	Lehrbuch des Deutschen Strafrechts Stuttgart 1889 zit: Lehrbuch
Mezger-Blei	Strafrecht I Allgemeiner Teil 12. Auflage, München 1967 zit: Strafrecht AT

Schönke-Schröder	Strafgesetzbuch, Kommentar 13. neubearbeitete Auflage, München und Berlin 1967 zit: StGB
Schwarz-Dreher	Strafgesetzbuch 3o.Auflage, München 1968 zit: StGB
Welzel	Das Deutsche Strafrecht 1o. Auflage, Berlin 1967 zit: Strafrecht

Schrifttum zum Wasserhaushaltsgesetz

Burghartz	Wasserhaushaltsgesetz und Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen Kommentar München und Berlin 1962 zit: WHG und WG für NRW
Erbs-Kohlhaas	Strafrechtliche Nebengesetze, Loseblattsammlung, Band 3, München W 17. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) zit: WHG
Gieseke-Wiedemann	Wasserhaushaltsgesetz unter Berücksichtigung der Landeswassergesetze, Kommentar München und Berlin 1963 zit: WHG
Kolb	Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, Kommentar Köln 1958 zit: WHG
Rehder	Das Niedersächsische Wassergesetz, Kommentar 2. Auflage, Hannover 1963
Sauer-Lais-Quirll	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) Textausgabe mit Erläuterungen Stollhamm (Oldb.) 1958 zit: WHG
Sieder-Zeitler	Wasserrecht Band 1: Wasserhaushaltsgesetz Kommentar München und Berlin 1965 zit: WHG

Witzel — Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) Kommentar 5. unveränderte Auflage, Berlin und Frankfurt am Main 1962 zit: WHG

Schrifttum zu den früheren Landeswassergesetzen

Bayer-Ehrenberg	Das Badische Wasserrecht in seinen Grundzügen gemeinverständlich dargestellt in Mitteilungen des Deutschen Wasserwirtschafts- und Wasserkraftverbandes e.V. Nr. 16, 1926 zit: Das Badische Wasserrecht
Bergdolt	Preußisches Wasserrecht Köln 1957
Bitta-v. Kries	Kommentar zum Preußischen Wassergesetz vom 7. April 1913 Berlin 1926 zit: Preußisches Wassergesetz
Born	Das Preußische Wassergesetz vom 7. April 1913, Kommentar Berlin 1926 zit: Preußisches Wassergesetz
Eymann-Schubert	Das bayerische Wassergesetz vom 23. März 1907 2. Band, Erläuterungen der Art. 1 - 73 2. Auflage, Ansbach 1928
Gieseke-Abt	Schrifttum und Rechtsprechung des Wasserrechts, 1945 - 1955 München 1957
Gottschalk	Das Preußische Wassergesetz vom 7. April 1913 Bonn 1913 zit: Preußisches Wassergesetz
Haller	Württembergisches Wasserrecht vom 1. Dezember 1900 Stuttgart 1902 zit: Das Württembergische Wasserrecht

Harster-Cassimir	Kommentar zum Bayerischen Wassergesetz vom 23. März 1907 München 1908 zit: Bayerisches Wassergesetz
Herrmann	Das Preußische Wassergesetz vom 7. April 1913, Breslau 1913 zit: Preußisches Wassergesetz
v. Hippel	Das Preußische Wassergesetz Berlin 1913 zit: Preußisches Wassergesetz
Hofacker	Das Württembergische Wassergesetz in seinen Grundzügen in: Mitteilungen des Deutschen Wasserwirtschafts- und Wasserkraftverbandes e.V. Nr. 19, 1927
Holtz-Kreutz-Schlegelberger	Das Preußische Wassergesetz, unveränderter Nachdruck der dritten und vierten Auflage, Berlin und Köln 1955
Krause-Eckstein	Das Hessische Bachgesetz mit ergänzenden Bestimmungen Mainz 1933
Kreutz	Das Preußische Wassergesetz vom 7. April 1913 Berlin 1913 zit: Preußisches Wassergesetz
Lenhard-Reichau	Kommentar zum Preußischen Wassergesetz Teil I, §§ 1 - 222 Berlin 1918 zit: Preußisches Wassergesetz
Riederer-Sieder	Bayerisches Wassergesetz München 1957

Schelcher	Sächsisches Wassergesetz 1. Band, Leipzig 1909, 2. Band, Leipzig 1910
Schenkel	Das Badische Wasserrecht 2. Auflage, Karlsruhe 1902
Wüsthoff	Handbuch des Deutschen Wasserrechts 1949 2. Band, Berlin, Bielefeld und München 1949 zit: Handbuch, Band II
Wulf-Herold	Wassergesetz in: Guttenbergsche Sammlung Preußischer Gesetze Nr. 52, Berlin 1913 zit: Das Preußische Wassergesetz
Zeller	Das Gesetz über die Bäche und nicht fließenden Gewässer im Großherzogtum Hessen vom 30. Juli 1887 Mainz 1888 zit: Hessisches Bachgesetz

Schriften, Monographien, Beiträge

Bydlinski	Probleme der Schadensverursachung nach deutschem und österreichischem Recht Stuttgart 1964 zit: Probleme der Schadensverursachung
v. Caemmerer	Das Problem des Kausalzusammenhangs im Privatrecht 1956
Esser	Grundlagen und Entwicklung der Gefährdungshaftung München und Berlin 1961 zit: Gefährdungshaftung
Gässler	Leitfaden zur Einführung in die Gesetzgebung zur Ordnung des Wasserhaushaltes sowie zur Reinhaltung der Luft Band 1: Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) Wiesbaden 1958 zit: Leitfaden
Höfer	Die Bestimmungen des Preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 über den Gemeingebrauch an Wasserläufen Inaugural-Dissertation, Göttingen 1913 zit: Die Bestimmungen
Huber	Wirtschaftsverwaltungsrecht, 2. Band, 2. Auflage, Tübingen 1954
v. Kries	Über den Begriff der objektiven Möglichkeit und einige Anwendungen desselben in: Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Philosophie, Bd. XII, 1888, nach Sonderdruck zitiert zit: Über den Begriff der objektiven Möglichkeit

Lange, Hermann	Empfiehlt es sich, die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden zu begrenzen? Kann für den Umfang der Schadensersatzpflicht auf die Schwere des Verschuldens und die Tragweite der verletzten Norm abgestellt werden? in: Verhandlungen des 43. Deutschen Juristentages, München 1960 Band 1, 1. Teil, Tübingen 1960 zit: Verhandlungen
Loening	Eine Festschrift Die Haftung des Staates aus rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten nach Deutschem Privat- und Staatsrecht, Frankfurt am Main 1879 zit: Die Haftung des Staates
Mankowski	Die Haftung nach dem Wasserhaushaltsgesetz und Haftpflichtversicherung in: Veröffentlichungen des Seminars für Versicherungswirtschaft der Universität Hamburg und des Versicherungswissenschaftlichen Vereins in Hamburg e.V. Heft 25, 1964 zit: Haftung
Rabel	Das Recht des Warenkaufs 1. Band, Berlin und Leipzig 1936, Neudruck 1957
Radbruch	Zur Lehre von der adäquaten Verursachung in: Abhandlungen des Berliner kriminalistischen Seminars, 1902
Rümelin	Der Zufall im Recht (Adademische Antrittsrede) Freiburg i.B. und Leipzig 1896

Rümelin	Die Gründe der Schadenszurechnung und die Stellung des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches zur objektiven Schadensersatzpflicht Freiburg i.B. und Leipzig 1896 zit: Gründe der Schadenszurechnung
Traeger	Der Kausalbegriff im Zivil- und Strafrecht Zweiter Abdruck, Marburg 1929 zit: Kausalbegriff
Wilburg	Die Elemente des Schadensrechts, Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht, herausgegeben von Prof. Dr. Ernst Heymann, Nr. 84, Berlin 1942

Aufsätze

Abt

"Zur wasserrechtlichen Haftung der Gemeinden"
in: GWF 1961, 371 ff und 721 ff und 1371

"Das haftungsrechtliche Problem der mittelbaren Einleitung"
in: Das Recht der Wasserwirtschaft, Veröffentlichungen des Instituts für das Recht der Wasserwirtschaft an der Universität Bonn, 1962, Heft 12, 101 ff

"Die strafrechtliche Beurteilung der Gewässerverunreinigung"
in: Industrieabwässer 1962, 75 ff

"Für eine Reform des § 22 WHG"
in: NJW 1965, 187 ff

Baumann

"Mittelbare Täterschaft oder Anstiftung bei Fehlvorstellungen über den Tatmittler"
in: JZ 1958, 230 ff

"Täterschaft und Teilnahme"
in: JuS 1963, 85 ff

Birkmeyer

"Über Ursachenbegriff und Kausalität im Strafrecht"
in: Gerichtssaal 37, 257 ff

Bochalli

"Zur Frage der Reinhaltung der Gewässer"
in: WuB 1951, 145 ff

"Die Fortbildung des Wegerechts durch die neuere Gesetzgebung und Rechtsprechung"
in: DVBl 1956, 181 ff

Boehme

"Zur Haftung der Gemeinden für Abwässerschäden"
in: BaWüVBl 1962, 49 ff

Boehmer, Emil

"Verschuldenshaftung oder Verursachungshaftung?"
in: MDR 1958, 288 ff

Boehmer, Gustav	"Die neueste Rechtsprechung zur Frage der Ehestörungsklage" in: FamRZ 1957, 196 ff
v. Caemmerer	"Das deutsche Schuldrecht und die Rechtsvergleichung" in: NJW 1956, 569 ff
Dornheim	"Abwasserverbände als Einleiter und Benutzer von Gewässern?" in: ZfW 1963, 221 ff
Engert	"Die Haftpflicht der Mineralöl-Fernleitungs-Unternehmer" in: BB 1963, 657 ff
Erdsiek	"Zur Gefahrenlage bei Fernölleitungen und Heizöltanks" in: NJW 1963, 139o ff
Friesecke	"Die Entwicklung des Wasserrechts in der Bundesrepublik" in: NJW 1963, 2297 ff
	"Strafbare Gewässerverunreinigung in mittelbarer Täterschaft?" in: NJW 1965, 19o f
Geffcken	"Zur Geschichte des deutschen Wasserrechts" in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. 21, S. 173 ff
Gieseke	"Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)" in: DÖV 1957, 7o7 ff
	"Die Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit nach dem deutschen Wasserrecht" in: ZfW 1962, Heft 1, 4 ff
	"Probleme des § 22 WHG, Haftung für Änderung der Beschaffenheit des Wassers" in: Korrespondenz Abwasser 1962, Heft 2, 6 f

Gieseke — "Rechtswidrigkeit als Voraussetzung der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Haftung für Gewässerverunreinigungen"
in: ZfW 1963, 257 ff

Höpfner — "Zur Lehre von der mittelbaren Täterschaft"
in: ZStW 22, 2o5 ff

Huber — "Zur Problematik des Gemeingebrauchs an öffentlichen Straßen"
in: DÖV 1955, 129 ff

Hurst — "Zur Problematik der polizeirechtlichen Handlungshaftung"
in: AöR 83, 43 ff

"Die Gefährdungshaftung nach § 22 WHG"
in: Die Gemeinde 1963, 247 ff

Jäger — "Fälle mit Lösungen aus dem Wasserrecht, Wasserrechtsfall Nr. 1"
in: Wasser und Abwasser 1964, 1o3 ff

Köhler — "Strafbare Gewässerverunreinigung bei Benutzung einer kommunalen Entwässerungsanlage"
in: WaLuBe 1969, 62 ff

Kohlhaas — "Das Strafrecht und die Gewässer"
in: ZfW 1964, 49 ff

"Zum strafrechtlichen Einleiten und Einbringen von Stoffen in ein Gewässer"
in: ZfW 1969, 2o ff

Kraemer — "Die Kausalität im öffentlichen Recht"
in: NJW 1965, 183 ff

Larenz — "Die Schadenshaftung nach dem Wasserhaushaltsgesetz im System der zivilrechtlichen Haftungsgründe"
in: VersR 1963, 593 ff

"Tatzurechnung und Unterbrechung des Kausalzusammen-

	hanges" in: NJW 1955, 1oo9 ff
Lindenmaier	"Adäquate Ursache und nächste Ursache" in: ZHR 113, 2o7 ff
Michaelis	"Zur Wasserrechtlichen Haftung der Gemeinden - ein Diskussionsbeitrag" in: GWF 1961, 726 f, 137o f
Müller	"Strafverfolgung der Vergehen gegen das Bundeswasserhaushaltsgesetz" in: NJW 1964, 1351 ff
Müller-Erzbach	"Gefährdungshaftung und Gefahrtragung" in: AcP 1o6, 3o9 ff zit: Gefährdungshaftung
Otto	"Die Haftung des Kanalisationsbenutzers nach Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes" in: DVBl 1963, 323 ff
Quirll	"Die bürgerlich- und strafrechtliche Haftung bei Einleitung von schädlichen Stoffen in eine öffentliche Kläranlage nach dem jetzigen Stand der Rechtsprechung" in: WuB 1966, 288 f
Reinhardt	"Beiträge zum Neubau des Schadensersatzrechts" in: AcP 148, 147 ff
Renck	"Zur Haftung der Gemeinden nach § 22 WHG" in: Bay Bgm 1964, 154 ff
Rohde	"Rechtsfragen zum Wasserhaushaltsgesetz und die Auswirkung einer Haftung nach diesem Gesetz auf bestehende und zukünftige Kfz-Haftpflicht- und Haftpflichtversicherungsverträge" in: VersR 1962, 1o3 ff

Sievers	"Gewässerschutz und alte Rechte" in: DVBl 1961, 141 ff
Somogyvar	"Gefährdungshaftung für Abwasserschäden" in: JZ 1956, 678 ff
Schnur	"Probleme um den Störerbegriff im Polizeirecht" in: DVBl 1962, 1 ff
Schullan	"Haftet die Gemeinde nach § 22 WHG auch für Schäden durch verbotswidrig in die Kanalisation eingebrachte Giftstoffe?" in: Bay Bgm 1963, 286 f
v. Tegelen	"Die Neuregelung für die Benutzung der Gewässer in Nordrhein-Westfalen" in: BB 1963, 415 ff
Theisel	"Probleme der wasserrechtlichen Gefährdungshaftung" in: BB 1965, 637 ff
Vogel	"Der Verursachungsbegriff im Polizeirecht" in: JuS 1961, 91 ff
Wernicke	"Gefährdungshaftung nach § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes" in: NJW 1958, 772 ff
	"Die Strafrechtsnormen der Bundeswassergesetzgebung" in: NJW 1961, 2337 ff
	"Strafrechtliche Beurteilung des Einleitens in Entwässerungsanlagen" in: ZfW 1969, 1o9 ff
v. Wick	"Die Verpflichtung der Abwässerverbände zur Leistung von Schadensersatz oder Entschädigung für Abwässerschäden" in: ZfW 1962, 94 ff und 1963, 225 ff

Wiedemann	"Betriebsschädigung durch fremde Abwässer" in: BB 1950, 180
Wittekind	"Probleme der zivilrechtlichen Haftung bei der Verunreinigung von Wasserläufen" in: WaWi 1948-49-50, 147 ff
Witzel	"Haftung für Schäden durch Einleiten von Abwässern" in: KoWi 1961, 343 ff
	"Zivilrechtliche Haftung von Abwässerverbänden" in: WuB 1962, 206 ff
	"Die Verpflichtung der Abwasserverbände zur Leistung von Schadensersatz oder Entschädigung für Abwässerschäden" in: ZfW 1963, 161 ff
Wüsthoff	"Haftungsfragen bei der Verunreinigung von Gewässern" in: BB 1952, 419 ff

Verzeichnis der Abkürzungen

aA	= anderer Ansicht
aaO	= am angegebenen Orte
abgedr.	= abgedruckt
Abs.	= Absatz
AcP	= Archiv für civilistische Praxis (zit: nach Bd., Seite)
Anm.	= Anmerkung
AöR	= Archiv des öffentlichen Rechts (zit: nach Bd., Seite)
Art.	= Artikel
AT	= Allgemeiner Teil
AtomG	= Gesetz für die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl I S. 814)
Ausf VO	= Ausführungsverordnung
AZ	= Aktenzeichen
Bad WG	= Badisches Wassergesetz
BadWürttVBl	= Baden-Württembergisches Verwaltungsblatt (zit: nach Jahr, Seite)
BayBgm	= Zeitschrift Bayerischer Bürgermeister (zit. nach Jahr, Seite)
BayWG	= Bayerisches Wassergesetz
BB	= Zeitschrift der Betriebsberater (zit. nach Jahr, Seite)
Bd.	= Band
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 (RGBl 195)
BGBl	= Bundesgesetzblatt
BGB-RGRK	= Reichsgerichtsrätekommentar
BGH	= Bundesgerichtshof
BGHSt	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, amtliche Sammlung (zit. nach Bd., Seite)

BSG	= Bundessozialgericht
BSGE	= Entscheidungen des Bundessozialgerichts, amtliche Sammlung (zit. nach Bd., Seite)
BVerfGE	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, amtliche Sammlung (zit. nach Bd., Seite)
BVerwG	= Bundesverwaltungsgericht
DAR	= Zeitschrift Deutsches Autorecht (zit. nach Jahr, Seite)
ders.	= derselbe
d.i.	= das ist
dies.	= dieselbe (n)
DÖV	= Zeitschrift Die öffentliche Verwaltung (zit. nach Jahr, Seite)
DVBl	= Zeitschrift Deutsches Verwaltungsblatt (zit. nach Jahr, Seite)
f, ff	= folgende
FamRZ	= Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (zit. nach Jahr, Seite)
G	= Gesetz
GA	= Goldammers Archiv für Strafrecht (zit. nach Jahr, Seite)
gem.	= gemäß
Gerichtssaal	= Der Gerichtssaal, Zeitschrift für Strafrecht, Strafprozeß, Gerichtliche Medizin, Gefängniskunde und ausländische Literatur (zit. nach Bd.,Seite)
GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl S. 1)
GS	= (preußische) Gesetzessammlung
Gruchot Beitr.	= Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts (zit. nach Bd., Seite)
GVBl	= Gesetz- und Verordnungsblatt

GWF	= Zeitschrift Das Gas und Wasserfach (zit. nach Jahr, Seite)
hM	= herrschende Meinung
HRR	= Höchstrichterliche Rechtsprechung (zit. nach Jahr, Nr.)
Industrieabwässer	= Zeitschrift Industrieabwässer (zit. nach Jahr, Seite)
insbes.	= insbesondere
iSd	= im Sinne des (der)
JuS	= Zeitschrift Juristische Schulung (zit. nach Jahr, Seite)
JZ	= Zeitschrift Juristenzeitung (zit. nach Jahr, Seite)
Kfz	= Kraftfahrzeug
KorrAbw	= Zeitschrift Korrespondenz Abwasser (zit. nach Jahr, Seite)
KoWi	= Zeitschrift Kommunalwirtschaft (zit. nach Jahr, Seite)
krit.	= kritisch (er)
LG	= Landgericht
LK	= Leipziger Kommentar
LM	= Nachschlagwerk des Bundesgerichtshofs, herausgegeben von Lindenmaier, Möhring u.a.
LuftVG	= Luftverkehrsgesetz in der Fassung vom 1o. Januar 1959 (BGBl I S. 9)
m.a.W.	= mit anderen Worten
MDR	= Zeitschrift Monatsschrift für Deutsches Recht (zit. nach Jahr, Seite)
mE	= meines Erachtens
mwN	= mit weiteren Nachweisen
NJW	= Zeitschrift Neue Juristische Wochenschrift (zit. nach Jahr, Seite)
Nr.	= Nummer

NRW	= Nordrhein-Westfalen
o.g.	= oben genannt (en)
OGHSt	= Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Strafsachen (zit. nach Bd., Seite)
OLG	= Oberlandesgericht
OVG	= Oberverwaltungsgericht
OVGE (Pr)	= Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts (zit. nach Bd., Seite)
OVGE	= Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster sowie für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg (zit. nach Bd., Seite)
OWiG	= Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl I S. 481)
Pr WG	= Preußisches Wassergesetz
Rdn.	= Randnummer
RegBl	= Regierungsblatt
ReichshaftpflichtG	= Gesetz, betr. die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen (Reichshaftpflichtgesetz) vom 7. Juni 1871 (RGBl 2o7)
RG	= Reichsgericht
RGBl	= Reichsgesetzblatt
RGSt	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, amtliche Sammlung (zit. nach Bd., Seite)
RGZ	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, amtliche Sammlung (zit. nach Bd., Seite)
Rspr	= Rechtsprechung
S.	= Seite

Seuff Arch	= Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten (zit. nach Bd., Seite)
SJZ	= Süddeutsche Juristenzeitung (zit. nach Jahr, Seite)
StGB	= Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 5. Mai 1871 (RGBl S. 127)
StVG	= Straßenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1952 (BGBl I S. 837)
system.	= systematisch (e)
u.a.	= unter anderem
VersR	= Zeitschrift für Versicherungsrecht (zit. nach Jahr, Seite)
VG	= Verwaltungsgericht
vgl.	= vergleiche
Verw Rspr	= Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland, Sammlung oberstrichterlicher Entscheidung aus dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht (zit. nach Bd., Seite)
VO	= Verordnung
Vorbem.	= Vorbemerkung (en)
VRS	= Verkehrsrechtssammlung (zit. nach Bd., Seite)
WaLuBe	= Zeitschrift Wasser, Luft, Betrieb (zit. nach Jahr, Seite)
Wasser und Abwasser	= Zeitschrift Wasser und Abwasser (zit. nach Jahr, Seite)
WaWi	= Zeitschrift die Wasserwirtschaft (zit. nach Jahr, Seite)
WG	= Wassergesetz

WHG	= Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. Juli 1957 (BGBl I S. 1110)
WuB	= Zeitschrift Wasser und Boden (zit. nach Jahr, Seite)
ZAgr	= Zeitschrift für Agrar- und Wasserrecht (zit. nach Bd., Seite)
ZfW	= Zeitschrift für Wasserrecht (zit. nach Jahr, Seite)
ZHR	= Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht (zit. nach Bd., Seite)
zit.	= zitiert
ZStW	= Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (zit. nach Bd., Seite)
z.Z.	= zur Zeit

Ausgangspunkt

Wegen des Wasserreichtums und der geringen Bevölkerungsdichte bestand in Deutschland zunächst kein wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung der Frage nach der Wasserherrschaft. Das Wasserbett war eine "res omnium communis" und das darin fließende oder stehende Wasser stand dem uneingeschränkten Gemeingebrauch völlig offen, so daß es von jedermann ohne Einschränkungen für seine Zwecke benutzt werden konnte. Zwar wurde später - etwa seit der Karolingerzeit - die Frage des Eigentums an den Gewässern von vorrangiger Bedeutung, da sich hier die Interessen des Volkes und die der Krone gegenüberstanden, jedoch blieb bezüglich der Benutzung der Gewässer der uneingeschränkte Gemeingebrauch bestehen.[1] Erst etwa seit dem Ende des 19. Jahrhunderts war es Aufgabe wasserrechtlicher Regelungen, die Gewässer vor Verunreinigungen zu schützen, um die verschiedenen Nutzungen gewerblicher, landwirtschaftlicher und sonstiger Art sowie ihren Bestand zu gewährleisten. Mit dem Anwachsen der Industrie fielen immer größere Mengen Abwässer an, die in beträchtlichem Maße schädliche Stoffe enthielten. Die Beseitigung der gewerblichen und häuslichen Abwässer führte zu einer zunehmenden Verschmutzung und Gefährdung der Gewässer. Daher ist der Gewässerschutz zu einem für die Allgemeinheit sowie für die Wirtschaft zentralen Problem geworden.

Es würde die Wirtschaftskraft kleinerer Unternehmen und des Privatmannes übersteigen, wollte man verlangen, daß eigene Anlagen geschaffen werden, in denen die Abwässer so weit vorgereinigt werden, daß durch sie bei der Einleitung in ein Gewässer keine Schäden herbeigeführt werden können. Die Reinigung und Wegleitung dieser Stoffe ist daher im Rahmen der Daseinsvorsorge von den Gemeinden übernommen worden. Diese

---

1 vgl. Geffcken in Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 21, S. 173 (185,194)

führen die gesammelten Abwässer zum Teil den Anlagen von Abwasserverbänden zu, die ausschließlich oder überwiegend zu dem Zweck gegründet wurden, Abwässer zu sammeln, zu reinigen und in einem Zustand wegzuleiten, der die Möglichkeit des Eintritts von Schäden oder der Beeinträchtigung des weiteren Gebrauchs des Wassers ausschließt.

In der Wasserwirtschaft stehen sich folgende Interessen gegenüber:
das des Einzelnen, die Gewässer für seine Zwecke möglichst ausgiebig und ungehindert zu benutzen und das Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung der Gewässer. Eine Regelung der Gewässerbenutzung muß davon ausgehen, daß die Gewässer im Gemeingebrauch stehen, so daß jedem einzelnen grundsätzlich die Benutzung gestattet ist. Die Bedeutung der Gewässer für die Allgemeinheit ist aber so groß, daß jede übermäßige Benutzung durch einzelne unmittelbar die Interessen der Allgemeinheit berührt. Infolgedessen unterliegt die Benutzung der Gewässer für die mannigfachen Zwecke gewissen Einschränkungen, die in den früheren Landeswassergesetzen, dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. Juli 1957 und den dazu ergangenen neuen Landeswassergesetzen enthalten sind. Stehen die Gewässer auch grundsätzlich im Gemeingebrauch, so wurden für die Zulassung der Benutzungsarten, die über diesen Gebrauch hinausgingen, besondere Rechtsinstitute - Genehmigung, Verleihung, Erlaubnis, Bewilligung - geschaffen. Dadurch sollte trotz der Gestattung solcher Benutzungen die größtmögliche Reinhaltung der Gewässer erreicht werden.

Dem Zwecke, die Reinheit der Gewässer zu schützen, dienen im Wasserhaushaltsgesetz insbesondere die Vorschriften über die Benutzung der Gewässer, §§ 3 ff Wasserhaushaltsgesetz, und die strengen zivil- und strafrechtlichen Haftungsbestimmungen der §§ 22 und 38 ff Wasserhaushaltsgesetz. § 22 Wasserhaushaltsgesetz legt für Schäden, die infolge der Verunreinigung des Wassers einem anderen entstehen, eine Haftung ohne Verschulden

fest. Als Handlungen mit kriminellem Gehalt bedroht das Wasserhaushaltsgesetz in den Vorschriften der §§ 38 ff die vorsätzliche oder fahrlässige Verunreinigung von Gewässern mit Strafe.

Die vorliegende Untersuchung befaßt sich mit der Frage der sogenannten mittelbaren Einleitung von Stoffen in ein Gewässer und der sich daraus ergebenden Problematik für die Benutzung der Gewässer nach § 3, die zivilrechtliche Haftung nach § 22 und die Strafbarkeit gem. §§ 38 ff Wasserhaushaltsgesetz. Dazu ist zunächst der Begriff der "mittelbaren Einleitung" zu klären, wie er heute in Rechtsprechung und Lehre allgemein verstanden wird. Unmittelbarer Einleiter kann nur sein, wer durch seine Handlung einem Gewässer flüssige Stoffe unmittelbar, d.h. über einen direkten Gewässeranschluß zuführt. Nach einem in den letzten Jahrzehnten vom Sachbedürfnis her aufgekommenen Begriffsverständnis ist "mittelbarer Einleiter" derjenige, der sich des direkten Gewässeranschlusses eines anderen bedient, um flüssige Stoffe in ein Gewässer einzuleiten. Als "mittelbare Einleitung" sind folgende Vorgänge anzusehen:

1. Ein Grundstückseigentümer oder der Inhaber eines Gewerbebetriebes leitet die anfallenden Abwässer oder sonstigen schädlichen Stoffe in eine gemeindliche Kanalisation ein. Von dort werden sie, nachdem sie in einer Kläranlage behandelt worden sind, einem Gewässer zugeführt.

2. Jemand benutzt die private Leitung eines anderen, die unmittelbar in ein Gewässer einmündet, mit oder ohne dessen Einverständnis, um schädliche Flüssigkeiten in ein Gewässer einzuleiten.

3. Eine Gemeinde oder ein gewerbliches Unternehmen bedient sich der Anlage eines Abwasserverbandes, um Abwässer oder sonstige schädliche Stoffe nach vorheriger Reinigung in ein Gewässer einzuleiten.

Eine "mittelbare Einleitung" von Stoffen in ein Gewässer liegt demnach immer dann vor, wenn jemand eine fremde Anlage benutzt, um flüssige Stoffe einem Gewässer zuzuführen.

Fraglich ist, ob in einem solchen Falle derjenige das Gewässer benutzt, der die Flüssigkeiten unmittelbar einleitet oder derjenige, der sich dazu der fremden Anlage bedient oder ob seitens beider - des Betreibers und des Benutzers der Einrichtung - eine Gewässerbenutzung gegeben ist.

Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz stellt u.a. das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer eine Benutzung im Sinne des Gesetzes dar, für die nach § 2 Abs. 1 grundsätzlich eine öffentlich-rechtliche Gestattung erforderlich ist.

Ob mit dem Begriff E i n l e i t e n von Stoffen in ein Gewässer auch die als "mittelbare Einleitung" aufgefaßten Vorgänge gemeint sind, ist aus der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz nicht ohne weiteres zu entnehmen. Die Wendung "mittelbare Einleitung" ist in dieser Bestimmung weder ausdrücklich aufgeführt, noch ist der damit gemeinte Sachverhalt mit anderen Worten erwähnt. Eine entsprechende Problematik ergibt sich auch bei der zivilrechtlichen Haftung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 und der strafrechtlichen Verantwortung nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz. Auch durch den Wortlaut dieser Bestimmungen ist der Begriff "mittelbare Einleitung" weder ausdrücklich anerkannt noch zwingend ausgeschlossen.

In Rechtsprechung und Lehre wird insbesondere die Frage der zivilrechtlichen Haftung nach § 22 und der Strafbarkeit nach §§ 38 ff Wasserhaushaltsgesetz bei der Einleitung von Stoffen in ein Gewässer unter Benutzung einer fremden Anlage nicht einheitlich beurteilt.

Die unterschiedlichen Ansichten aufzuzeigen und Meinungsverschiedenheiten zu beseitigen, soll Ziel der vorliegenden

Untersuchung sein. Zu diesem Zwecke sind die Grundgedanken der in Betracht kommenden Vorschriften darzustellen. Auch wird ein diesen Gedanken entsprechender Handlungsbegriff zu entwickeln sein. Dieser wird allerdings über die Grundsätze des Wasserhaushaltsgesetzes hinaus mit Bezug zu den Gesichtspunkten des jeweiligen Rechtsbereiches zu sehen sein, dem die in Frage kommenden Vorschriften angehören.

Da der Begriff der "mittelbaren Einleitung" von Stoffen in ein Gewässer zum Teil in den vor Erlaß des Wasserhaushaltsgesetzes geltenden Landeswassergesetzen enthalten ist - wenn auch in einem anderen, gegenüber der heutigen Auffassung noch nicht klar entwickelten Sinne -, sind diese Gesetze für die Untersuchung mit heranzuziehen.

1. Teil

Die mittelbare Einleitung von Stoffen in ein Gewässer in öffentlich-rechtlicher Sicht

1. Abschnitt

Der Begriff "Einleiten" nach einzelnen vor Erlaß des Wasserhaushaltsgesetzes geltenden Landeswassergesetzen.

Zur Klärung der Frage, ob unter den Begriff E i n l e i t e n von Stoffen in ein Gewässer iSd § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG[2] auch die "mittelbare Einleitung" fällt, kann von Bedeutung sein, ob frühere Landeswassergesetze eine "mittelbare Einleitung" kannten und, soweit dies der Fall war, in welcher Bedeutung dieser Begriff verwendet wurde.

1. Kapitel

Einzelne Landeswassergesetze

I. Grundsatz der Gewässerbenutzung

Die vor Erlaß des WHG geltenden Landeswassergesetze gingen davon aus, daß die Gewässer im Gemeingebrauch standen. Ihre Benutzung war somit jedermann gestattet, soweit andere, die die Gewässer ebenfalls in diesem Rahmen benutzten, dadurch nicht geschädigt oder sonst in ihrem Gebrauch beeinträchtigt wurden.[3] Zum Gemeingebrauch gehörte daher überwiegend auch die Einleitung solcher Stoffe, durch die eine Verunreinigung der Gewäs-

---

2 Wasserhaushaltsgesetz vom 27. Juli 1957 - BGBl I S. 1110 - im folgenden kurz WHG genannt

3 vgl. beispielsweise §§ 50, 56 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Herzogtum Braunschweig vom 20. Juni 1876 (G und VO Sammlung S. 285); Art. 3 Abs. 2 des Hessischen Bachgesetzes vom 30. Juli 1887 (Reg Bl S. 149); § 12 Abs. 1 des Badischen Wassergesetzes vom 26. Juni 1899 (GVBl S. 309); Art. 16 des Württembergischen Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900 (Reg Bl S. 921); Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes vom 23. März 1907 (GVBl S. 157); § 22 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. März 1909 (G und VBl S. 227); § 25 Abs. 1 des Preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (GS S. 53)

ser nicht herbeigeführt wurde.[4] Für die Benutzung der Gewässer durch das Einleiten von schädlichen Stoffen, die nicht mehr unter den Gemeingebrauch fiel, war dagegen eine Verleihung,[5] eine Genehmigung [6] oder eine polizeiliche Erlaubnis[7] erforderlich.

Die "mittelbare Einleitung" war ausdrücklich nur in § 23 Nr. 1 des Sächsischen Wassergesetzes und in § 40 Abs. 2 Nr. 2 des Preußischen Wassergesetzes geregelt.

---

4 vgl. § 12 Abs. 1 des Badischen Wassergesetzes; Art. 16 Abs. 2 des Württembergischen Wassergesetzes, denn die Gewässer wurden als die natürlichen Empfänger von Abwasser angesehen, so daß die gewöhnliche Einleitung von Abwasser entweder Sache der Natur oder aber der menschlichen Freiheit überlassen war (so Hofacker, Das Württembergische Wassergesetz, S. 22); § 25 des Preußischen Wassergesetzes; zwar war im Hessischen Bachgesetz das Einleiten von Stoffen nicht als besondere Benutzungshandlung aufgeführt, jedoch konnte jede Wasserbenutzung so weit gehen, daß es anderen ermöglicht blieb, die Kräfte des Wassers für ihre Zwecke nutzbar zu machen (vgl. Zeller, Hessisches Bachgesetz, S.11). Zum Gemeingebrauch gehörte daher auch das unschädliche Abführen von Schmutzwässern aus Einzelhaushaltungen, wie überhaupt jede Einleitung eines einzelnen, durch die die Maße des Regelmäßigen und Gemeinüblichen nicht überschritten wurde (so Krause-Eckstein, Das Hessische Bachgesetz, Art. 14 Anm. 7 mit Verweis auf RGZ 16, 178 (182); ebenso war im Bayerischen Wassergesetz die Einleitung von Stoffen nicht besonders erwähnt, jedoch ergab sich die Befugnis zur Einleitung unschädlicher Stoffe e contrario aus Art. 37 (vgl. Eymann-Schubert, Das Bayerische Wassergesetz, Art. 37 Anm. 7; Harster-Cassimir, Bayerisches Wassergesetz, Art. 26 Anm. 5 und Art. 37 Anm. 3), denn es lag im Wesen und in der natürlichen Zweckbestimmung der Gewässer, das in ihrem Einzugsgebiet anfallende Oberflächen- und Grundwasser aufzunehmen und, soweit es sich um fließende Gewässer handelte, diese weiterzuführen (vgl. Eymann-Schubert, Das Bayerische Wassergesetz, Art. 37 Anm. 5; auch Harster-Cassimir, Bayerisches Wassergesetz, Art. 37 Anm. 3)

5 so z.B. § 56 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Herzogtum Braunschweig; § 40 des Badischen Wassergesetzes iVm § 56 der Verordnung zum Vollzug des Wassergesetzes vom 12. April 1913 (GVBl S. 311)

6 so z.B. Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Bachgesetzes

7 so z.B. Art. 23 und 25 des Württembergischen Wassergesetzes; Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes

II. Das Sächsische Wassergesetz vom 12. März 1909 (G und VBl S. 227)

Nach § 22 standen alle fließenden Gewässer im Gemeingebrauch, gleichviel, ob es sich dabei um natürliche oder künstliche Gewässer handelte. Jedermann konnte die fließenden Gewässer zu häuslichen und wirtschaftlichen Zwecken gebrauchen, allerdings mit der Einschränkung, daß dadurch u.a. die gleiche Benutzung durch andere nicht unmöglich gemacht oder das Wasser in schädlicher Weise verunreinigt wurde, weil dadurch der Rahmen des Gemeingebrauchs überschritten wurde.

Eine zusätzliche Regelung der Benutzung der fließenden Gewässer fand sich in § 23. Danach bedurften gewisse Benutzungen der Gewässer einer behördlichen Erlaubnis. Als derartige Benutzungshandlungen galten nach § 23 Nr. 1 die unmittelbare und die mittelbare Einführung von Stoffen in ein fließendes Gewässer, die den Gemeingebrauch beeinträchtigten oder sonst das Gewässer oder die Ufer in schädlicher Weise verunreinigten.

Es fragt sich, welche Vorgänge mit dem Begriff "mittelbare Einleitung" gemeint waren. Durch § 23 Nr. 1 wurde jede besondere Benutzung verboten, die eine Verunreinigung des Gewässers mit sich brachte.[8] Unter den Begriff "Stoffe" fielen sowohl feste als auch gasförmige und flüssige Stoffe, somit auch sämtliche städtischen und industriellen Abwässer.[9] Eine "mittelbare Einleitung" von Stoffen in ein Gewässer war gegeben, wenn zu diesem Zweck eine besondere Anlage - beispielsweise ein Kanal - benutzt wurde oder die Stoffe an einen Ort verbracht wurden, von dem aus sie in das Gewässer gelangten und ihre

---

8 vgl. Schelcher, Sächsisches Wassergesetz, § 23 Anm. 2a
9 ders. § 23 Anm. 2a

schädigende Wirkung entfalteten.[1o]

Durch die Vorschrift des § 23 Nr. 1 wurden auch alle Schleusenabwässer erfaßt, worunter in Sachsen Hausabwässer und ebenso Kanal- und Kanalisationsabwässer zu verstehen waren.[11] Aus der Tatsache, daß die Zuführung von Hausabwässern und ebenso Kanalisationsabwässern erlaubnispflichtig war, ergibt sich, daß in dem Falle, daß eine Kanalisation vorhanden war, nur der Betreiber dieser Vorrichtung einer Erlaubnis bedurfte; nur er leitete die Stoffe in ein Gewässer ein.

Daneben kam eine selbständige "mittelbare Zuführung" - durch die fremde Einrichtung - seitens des Benutzers nicht in Betracht. Der Begriff "mittelbare Einführung" von Stoffen in ein Gewässer iSd § 23 Nr. 1 meinte somit nicht die Fälle der Benutzung einer fremden Anlage, er bedeutete also etwas anderes als er für die vorliegende Untersuchung definiert wurde[12] und ist somit kein historisches Vorbild.

Gemäß § 4o Abs. 1 Nr. 1 war bei Eigentumsgewässern iSd § 4 [13] eine Erlaubnis erforderlich, wenn Stoffe eingeführt werden

---

1o vgl. Schelcher, Sächsisches Wassergesetz, § 23 Anm. 2a ß

11 vgl. Wüsthoff, Handbuch, Bd 2, Anhang zu § 23 Anm. b

12 vgl. Ausgangspunkt S. 3/4 unter 1, 2 und 3

13 Eigentumsgewässer iSd § 4 waren Quellen und Abflüsse von Quellen fließender Gewässer, solange sie noch nicht das Ursprungsgrundstück oder das damit in natürlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhange stehende Besitztum des Eigentümers dieses Grundstücks dauernd verlassen hatten (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) und solche Gewässer, die auf Grund einer Wasserbenutzung, welche nach § 23 behördlich erlaubt war oder nach §§ 24, 29 einer erlaubten gleichstand, aus einem fließenden Gewässer künstlich abgeleitet und nicht wieder in ein solches zurückgeleitet wurden (§ 1 Abs. 2 Nr. 3).

sollten, wodurch der Gemeingebrauch oder besondere Benutzungen des fließenden Gewässers oder die Benutzung einer Wasserleitung oder eines Brunnens beeinträchtigt wurden. Auch diese Bestimmung erfaßte nicht nur die unmittelbare, sondern auch die mittelbare Verunreinigung.[14] Auch hier konnte als mittelbare Verunreinigung in Übereinstimmung mit der Auslegung zu § 23 Nr. 1 nur der Vorgang in Frage kommen, daß ein Abwassererzeuger sich einer eigenen Anlage bediente, um schädliche Stoffe in ein Privatgewässer einzuleiten.

III. Das Preußische Wassergesetz vom 7. April 1913 (GS S. 53)

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 umfaßte der Gemeingebrauch an den Wasserläufen I. Ordnung auch die Einleitung der in der Haushaltung oder Wirtschaft entstehenden Abwässer. Die Gewässer wurden demnach als die natürlichen Abflußrinnen zur Wegführung von Abwässern angesehen, zumal in einer derartigen Benutzung kein Eingriff in die Rechte des Eigentümers gegeben war.[15] Es galt allerdings die Einschränkung, daß andere dadurch nicht benachteiligt werden durften.[16] Hauptgesichtspunkt war demnach der Schutz der Rechte des Gewässereigentümers. Unter den Gemeingebrauch fiel jedoch nicht die Einleitung von Abwässern mittels gemeinsamer Anlagen (§ 25 Abs. 1 Satz 3). Vielmehr war eine derartige Einleitung als Gemeingebrauch schlechthin unzulässig, selbst wenn nur Haus- oder Wirt-

---

14 vgl. Schelcher, Sächsisches Wassergesetz, § 40 Anm. 1b

15 vgl. Bitta-v. Kries, Preußisches Wassergesetz, § 25 (S. 62); Höfer, Die Bestimmungen, S. 37

16 vgl. Holtz-Kreutz-Schlegelberger, Das Preußische Wassergesetz, § 25 Anm. 12

schaftsabwässer eingeleitet wurden und Nachteile für andere dadurch nicht entstehen konnten.[17] Denn eine solche Einleitung blieb in der Regel nicht ohne schädliche Wirkung für andere.[18] Von Bedeutung war dabei lediglich, daß es sich um die Einleitung von Abwässern mehrerer Hausgrundstücke aus selbständigen Haushaltungen und Wirtschaftsanwesen mittels gemeinsamer Anlagen handelte. Die Einleitung mittels gemeinsamer Anlagen ging also immer über den Gemeingebrauch nach § 25 hinaus. Gemäß § 23 Abs. 1 war eine Anzeige an die Wasserpolizeibehörde erforderlich, wenn Wasser oder andere Flüssigkeiten über den Gemeingebrauch hinaus in ein Gewässer eingeleitet werden sollten. Dabei war mit "anderen flüssigen Stoffen" dasselbe gemeint wie mit "Abwässer" in § 25 Abs. 1.[19] Somit fiel unter die Anzeigepflicht auch die Einleitung mittels gemeinsamer Anlagen, wobei es nicht darauf ankam, ob es sich um schädliche oder unschädliche Stoffe handelte.[20] Diese Vorgänge - Einleiten mittels gemeinsamer Anlagen - wurden jedoch nicht als "mittelbare Einleitung" von Stoffen in ein Gewässer angesehen, so daß insoweit ebenfalls kein historisches Vorbild für den heutigen Begriff gegeben ist.

Die Fälle der "mittelbaren Einleitung" wurden ausdrücklich in § 40 Abs. 2 Nr. 2 geregelt. Danach hatte der Eigentümer eines Wasserlaufes, vgl. § 9, insbesondere das Recht, Wasser oder andere flüssige Stoffe oberirdisch oder unterirdisch, unmittelbar oder mittelbar einzuleiten, allerdings nur unter den in § 41 erwähnten Beschränkungen. Die mittelbare Einleitung war insoweit der unmittelbaren ausdrücklich gleichgestellt. Eine

---

17 vgl. Holtz-Kreutz-Schlegelberger, Das Preußische Wassergesetz, § 25 Anm. 16

18 vgl. Bitta-v. Kries, Preußisches Wassergesetz, S. 62

19 vgl. Holtz-Kreutz-Schlegelberger, Das Preußische Wassergesetz, § 25 Anm. 13

2o dies. § 23 Anm. 2 unter 3c

"mittelbare Einleitung" iSd § 40 war z.B. dann gegeben, wenn Flüssigkeiten zunächst in einen nicht zu den Wasserläufen gehörenden See oder Graben oder in ein unterirdisches Gewässer eingeleitet wurden und von dort in ein oberirdisches Gewässer gelangten.[21] Weiterhin lag eine "mittelbare Einleitung" vor, wenn die Flüssigkeiten zunächst in einen Quell- oder Nebenfluß eingeleitet wurden und erst durch dessen Vermittlung in den Wasserlauf I. Ordnung gelangten, in dem sie ihre schädigende Wirkung daher erst mittelbar entfalteten.[22] Dabei machte es keinen Unterschied, ob der Abwassererzeuger sich besonderer Leitungen - z.B. Röhren oder Gräben - zum Zwecke der Einleitung bediente, oder ob das Abwasser ungeregelt über die Erdoberfläche in das Gewässer floß.[23] Eine "mittelbare Einleitung" in diesem Sinne war demnach nur gegeben, wenn Abwässer oder sonstige schädliche Flüssigkeiten nicht auf direktem Wege in ein Gewässer gelangten, sondern erst über andere, nicht zu den Wasserläufen gehörende Gewässerarme oder durch den Boden. Als solche Gewässerarme (z.B. Quell- oder Nebenflüsse) waren aber weder gemeindliche Kanalisationen noch die dem Zwecke der Abwasserwegführung dienenden Anlagen eines Dritten anzusehen.[24] Es handelt sich also um einen durch das vielseitige Einbegreifen sehr verschiedener Vorgänge sehr komplexen, kaum brauchbaren Begriff, der die heute als "mittelbare Einleitung" ver-

---

21 vgl. Holtz-Kreutz-Schlegelberger, Das Preußische Wassergesetz, § 40 Anm. 7

22 vgl. Holtz-Kreutz-Schlegelberger, Das Preußische Wassergesetz, § 40 Anm. 7; Bitta-v. Kries, Preußisches Wassergesetz, § 40; Gottschalk, Preußisches Wassergesetz, § 40 Anm. 3; Born, Preußisches Wassergesetz, § 40; Hermann, Preussisches Wassergesetz, § 40 Anm. 5

23 vgl. Lenhard-Reichau, Preußisches Wassergesetz, § 40 Anm. III 2a

24 vgl. Holtz-Kreutz-Schlegelberger, Das Preußische Wassergesetz, Vorbem. B zu § 25, danach bezogen sich die Vorschriften über die Wasserläufe nicht auf öffentliche Kanalisationsanlagen zur Ortsentwässerung, insbesondere nicht hinsichtlich der Unterhaltung und der Benutzung

standenen Vorgänge nicht erfaßte und daher gleichfalls nicht als historisches Vorbild gelten kann.[25]

Die "mittelbare Einleitung" war weiterhin in § 2o2 erwähnt. Danach war der Eigentümer eines Grundstückes nicht befugt, Stoffe in den Boden einzubringen oder einzuleiten, durch die das unterirdische Wasser, ein Wasserlauf oder ein See zum Nachteil anderer verunreinigt wurde. § 2o2 sollte insbesondere dem Schutz des unterirdischen Wassers dienen.[26] Er war nur daraus zu verstehen, daß das Preußische Wassergesetz in die Bestimmungen über den Schutz der Gewässer gegen Verschmutzungen das Grund- bzw. unterirdische Wasser nicht mit einbezogen hatte. Die Vorschrift des § 2o2 stellte somit nur eine Ergänzung der §§ 19, 4o Abs. 2 iVm 41 Abs. 1 Nr. 1 und 199 Abs. 2 dar, so daß der Begriff der "mittelbaren Einleitung" in dieser Vorschrift nicht anders verstanden werden kann als in § 40 Abs. 2 Nr. 2.

---

25 anders allerdings OVG Münster in DVBl 1956,457 (458) wonach eine mittelbare Einleitung im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 2 Preuß WG auch dann gegeben war, wenn verunreinigende Flüssigkeiten über eine Kanalisationsanlage einem Gewässer zugeführt wurden, da die Kanalisation nicht einmal als Vorflutgraben anzusehen sei

26 Kreutz, Preußisches Wassergesetz, S. 78

Zwischenergebnis

Die vor Erlaß des WHG geltenden Landeswassergesetze enthielten besondere Vorschriften über die Benutzung der Gewässer. Als eine derartige Benutzungshandlung wurde allgemein auch die Einleitung von Abwässern oder sonstigen flüssigen Stoffen in die Gewässer angesehen. Die "mittelbare Einleitung" war ausdrücklich nur im Sächsischen Wassergesetz in § 23 Nr. 1 und im Preußischen Wassergesetz in § 40 Abs. 2 Nr. 2 erwähnt. Damit waren die Vorgänge gemeint, in denen Stoffe durch eigene Anlagen, Quellen oder Nebenflüsse oder durch den Boden in einen Wasserlauf gelangten. Auch in den Landeswassergesetzen, in denen die "mittelbare Einleitung" nicht ausdrücklich erwähnt war, galt der Grundsatz, daß die Einleitung von Stoffen mittels Gräben, gedeckter Kanäle, Röhren oder durch den Boden erfolgen konnte.[27] Es handelt sich also um einen komplexen Begriff, der sehr unterschiedliche Vorgänge umfaßte, jedoch nicht den Fall meinte, daß ein Abwassererzeuger sich zur Einleitung schädlicher Flüssigkeiten der Zuleitungsanlage eines anderen bediente. Dieser begriffliche Inhalt des Ausdrucks ist mithin ziemlich neu; er ist dadurch, daß er auf eine Rechtsbeziehung abstellt, juristischer als der auf tatsächliche Voraussetzungen abstellende Begriff der alten Landeswassergesetze. Das Problem der "mittelbaren Einleitung" als Benutzung der Gewässer ist somit nach Charakter und Sinn und Zweck allein des Wasserhaushaltsgesetzes, insbesondere des § 3 Abs. 1 Nr. 4 zu sehen.

---

27 vgl. für das Hessische Bachgesetz Krause-Eckstein, Hessisches Bachgesetz, Art. 14 Anm. 7; für das Badische Wassergesetz Schenkel, Badisches Wasserrecht, § 12 Anm. 2 und 8; für das Württembergische Wassergesetz Haller, Das Württembergische Wassergesetz, Art. 16 Anm. 13; für das Bayerische Wassergesetz Eymann-Schubert, Das Bayerische Wassergesetz, Art. 37 Anm. 9, wonach eine "indirekte Zuführung" gegeben war, wenn die Einleitung durch einen Kanal erfolgte oder wenn die Flüssigkeiten nach einem Orte geleitet wurden, von dem aus sie nach den natürlichen Bodenverhältnissen in das Gewässer gehen mußten, auch Harster-Cassimir, Bayerisches Wassergesetz, Art. 37 Anm. 2 sowie Riederer-Sieder, Bayerisches Wassergesetz, Art. 37 Anm. 24

2. Abschnitt:

Der Begriff Einleiten von Stoffen in ein Gewässer nach dem WHG, insbesondere nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG

2. Kapitel:

Der Tatbestand des § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG

Das Einleiten von Stoffen in ein oberirdisches Gewässer ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Benutzung iSd WHG.[28]

Oberirdische Gewässer iSd Vorschriften des WHG, also auch iSd § 3 Abs. 1 Nr. 4, sind gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 WHG alle ständig oder zeitweilig in Betten fließenden oder stehenden oder aus Quellen wild abfließenden Binnengewässer, mithin alle Gewässer, die mit dem Wasserhaushalt in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Nicht dazu zählt das in Leitungen oder sonstigen Behältnissen gefaßte Wasser und Abwasser.[29]

---

28 vgl. dazu die landesrechtlichen Vorschriften, wie beispielsweise:
§ 25 Abs. 1 des Berliner Wassergesetzes vom 23.Februar 1960 - GVBl S. 133 -
§ 15 des Hamburgischen Wassergesetzes vom 26. Juni 1960 - GVBl I S. 335 -
§ 15 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 - GVBl S. 69 -
§ 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 7. Juli 1960 - GVBl S. 105 -
§ 26 Abs. 1 des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz vom 1. August 1960 - GVBl S. 153 -
§ 3 des Bremischen Wassergesetzes vom 13. März 1962 - GVBl S. 59 -
§ 31 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 - GV NW S. 235 -
Art. 21 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes vom 26. Juli 1962 - GVBl S. 143 -
Das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser ist in § 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG als weitere Benutzungshandlung gesondert aufgeführt.

29 vgl. Gieseke-Wiedemann, WHG, § 1 Rdn. 2; Kolb, WHG, § 1 Anm. 1; Otto in DVBl 1963, 323 (324); Gässler, Leitfaden, Bd. I, WHG, S.11; Wernicke in NJW 1958, 772 (773)

Der Begriff Einleiten von Stoffen bezieht sich nur auf flüssige, gasförmige und schlammige Stoffe.[30] Als solche Stoffe sind also alle Flüssigkeiten anzusehen, somit auch die häuslichen und industriellen Abwässer.

Von einem Einleiten von Stoffen kann nicht in allen Fällen gesprochen werden, in denen Stoffe in ein Gewässer gelangen. Ein Einleiten ist vielmehr nur gegeben, wenn eine auf das Hineingelangen gerichtete Handlung vorliegt. Nach dem Ausschußbericht[31] sind darunter nur bewußte Tätigkeiten zu verstehen. Larenz [32] spricht von "finalen" Handlungen, die also ebenfalls bewußt geschehen. Dabei wird aber die Finalität nicht als "subjektive", sondern als "objektive" Finalität verstanden. Demnach muß bei diesen Handlungen das Bewußtsein auf ein Ziel gerichtet sein. Das Einleiten muß also nicht "in der Absicht" bzw. "mit dem Zweck" des Hineingelangens der Stoffe in ein Gewässer erfolgen, sondern damit sind Handlungen gemeint, die "schon äußerlich nach ihrer objektiven Eignung auf das Hineingelangen in ein Gewässer gerichtet sind."[33]

---

30 vgl. Gieseke-Wiedemann, WHG, § 3 Rdn. 7; Witzel, WHG, § 3 Anm. 5; Wernicke in NJW 1961, 2337 (2338)

31 vgl. Deutscher Bundestag - 2. Wahlperiode - Drucksache Nr. 3536, S. 14

32 VersR 1963, 593 (594)

33 so Gieseke in ZfW 1962, 4 (8); ders. in Korr Abw 1962, 6; ihm folgend Abt, Das haftungsrechtliche Problem der mittelbaren Einleitung, in Recht der Wasserwirtschaft, 1962, Heft 12, 101 (103); dies. in NJW 1965, 187 (188); Mankowski, Haftung, S. 6; Rohde in VersR 1962, 103 (104); Otto in DVBl 1963, 323 (324); zustimmend Larenz in VersR 1963, 593 (594); so auch schon Wernicke in NJW 1961, 2337 (2338)

Die Benutzung der Gewässer bedarf gem. § 2 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung, soweit sich nicht aus den Vorschriften des WHG oder aus den im Rahmen dieses Gesetzes erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen etwas anderes ergibt. Nach § 23 WHG stehen die oberirdischen Gewässer im Gemeingebrauch. [34] Jedermann darf demnach diese Gewässer in einem Umfange benutzen, der den Rahmen des Gemeingebrauches nicht übersteigt, insbesondere soweit nicht Rechte anderer entgegenstehen und die Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer nicht beeinträchtigt werden. Im übrigen bleibt es den einzelnen Landesgesetzgebern vorbehalten, den Gemeingebrauch näher zu regeln, § 23 Abs. 2 WHG. Das WHG stellt insoweit als Rahmengesetz nur Leitsätze auf, die durch die landesrechtlichen Regelungen ausfüllungsfähig und ausfüllungsbedürftig sind. Das Einleiten von Abwasser ist nur im Bad Württ WG in § 26 als Gemeingebrauch zugelassen. Der Gemeingebrauch umfaßt hier das Einleiten von Grund-, Quell- oder Tagwasser und vorbehaltlich des § 28 Abs. 1 Bad Württ WG von unschädlichem Abwasser aus der Hauswirtschaft, der Landwirtschaft und kleingewerblichen Betrieben in geringem Umfange. Die übrigen Länder, die ein Einleiten von Wasser als Gemeinge-

---

34 Der Gemeingebrauch ist nach überwiegender Ansicht kein subjektives öffentliches Recht, sondern er wird als ein allgemeiner positiver verwaltungsrechtlicher Status (vgl. Wolff, Verwaltungsrecht Bd I, S. 397 f; Peters, Lehrbuch, S. 211; Bochalli in DVBl 1956, 181 (182) oder als Reflexrecht bezeichnet (vgl. Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, S. 374; OVG Hamburg in DÖV 1955, 151 (152); aA Forsthoff, Lehrbuch, S. 363; Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht Bd. II, S. 615; ders. in DÖV 1955, 129; vgl. zum Gemeingebrauch im Wasserrecht vor allem Holtz-Kreutz-Schlegelberger, Das Preußische Wassergesetz, § 25 Anm. C; Haller, Das Württembergische Wasserrecht, Art. 16 Anm. 14; Schelcher, Sächsisches Wassergesetz, § 23 Anm. 1c; Gieseke-Wiedemann, WHG, § 23 Rdn. 4; Witzel, WHG, § 23 Anm. 1; Sauer-Lais-Quirll, WHG, § 23 Anm. 3; Rehder, Niedersächisches Wassergesetz, § 55 Anm. 4; Burghartz, WHG und Wassergesetz für das Land NRW, § 23 Anm. 1

brauch zulassen, beschränken dies auf Grund-, Quell- und Niederschlagswasser oder Drän- und Niederschlagswasser. Darüber hinaus enthalten die Landeswassergesetze keine vom WHG abweichenden Regelungen, die die Einleitung von Stoffen als Benutzung der Gewässer betreffen. Insbesondere ist die "mittelbare Einleitung" nicht ausdrücklich als Benutzungshandlung erwähnt.

Gemeinsam ist dem Wasserhaushaltsgesetz und den dazu erlassenen Landeswassergesetzen, daß der Gemeingebrauch nur solche Handlungen umfaßt, die nicht über den Rahmen des Gemeinüblichen hinausgehen. Die Benutzung der Gewässer muß sich in den Grenzen der Gemeinverträglichkeit halten. [35] Insbesondere darf durch die Ausübung des Gemeingebrauchs die Benutzung durch andere nicht beeinträchtigt oder gar ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des sogenannten Eigentümer- und Anliegergebrauchs gem. § 24 WHG ist die Benutzung eines oberirdischen Gewässers ohne eine Erlaubnis oder Bewilligung durch den Eigentümer oder den durch ihn Berechtigten für den eigenen Bedarf nur insoweit zulässig, als dadurch andere nicht beeinträchtigt werden, die Eigenschaft des Wassers nicht nachteilig verändert wird, eine wesentliche Verminderung der Wasserführung und weitere Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts nicht zu erwarten sind.

Die Benutzung eines Gewässers in Form des Einleitens von Stoffen bedarf demnach dann einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung, wenn sie über den Rahmen des Gemeingebrauchs bzw. des Eigentümer- oder Anliegergebrauchs hinausgeht. [36]

---

35 zum Begriff der Gemeinverträglichkeit Wolff, Verwaltungsrecht I, S. 398; vgl. Forsthoff, Lehrbuch, S. 364; Huber in DÖV 1955, 129 (133)

36 Ein erlaubnisfreier Gebrauch nach § 33 WHG kommt beim Einleiten von Stoffen in ein oberirdisches Gewässer nicht in Betracht

3. Kapitel:

Die öffentlich-rechtliche Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG

I. § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG als Vorschrift öffentlich-rechtlichen Charakters

Das WHG ist ein Gesetz fast durchweg öffentlich-rechtlichen Charakters. [37] Es dient der Reinhaltung der Gewässer, deren Verschmutzung infolge der Einleitung immer größer werdender Mengen Abwässer beträchtlich zugenommen hat.

Sinn und Zweck des WHG ist, neben Belangen der Wirtschaft und der zu fördernden Hygiene vor allem zum Wohle der Allgemeinheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung in den Gewässern wiederherzustellen, d.h. die Qualität und Quantität des vorhandenen Wassers zu sichern. [38]

Zu den Bestimmungen öffentlich-rechtlichen Charakters gehört die Vorschrift des § 3 WHG, in der die einzelnen Handlungen aufgezählt sind, die als Benutzung der Gewässer aufgefaßt werden. Wenn als Einleiten von Stoffen auch nur solche Handlungen angesehen werden, die nach ihrer objektiven Eignung auf das Hineingelangen in ein Gewässer gerichtet sind, handelt es sich dabei doch um Tätigkeiten, durch die auch subjektiv ein bestimmter Erfolg erstrebt wird. Für die Frage, ob durch die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG auch die "mittelbare Einleitung" erfaßt wird, sind daher die Kausalitätsgesichtspunkte des öffentlichen Rechts maßgebend. [39]

---

37 vgl. Gieseke-Wiedemann, WHG, Einleitung zum WHG unter VII; Witzel, WHG, Einleitung zum WHG unter IV; Gieseke in DÖV 1957, 7o7 (7o9); Engert in BB 1963, 657

38 vgl. Mankowski, Haftung, S. 7

39 aA Gieseke-Wiedemann, WHG, § 3 Rdn. 7; ihnen folgend Burghartz, WHG und WG für NRW, § 3 Anm. 1, wonach es auf die Benutzungshandlung ankommt, nicht auf die Wirkung

II. Die Kausalität im öffentlichen Recht

1. Die Aufgabe des Ursachenbegriffes

Aufgabe einer jeden Kausalitätstheorie und somit Sinn des Ursachenbegriffes ist die Zurechnung eines bestimmten Ereignisses oder Erfolges zu einem bestimmten Verhalten. [40] Hinter dem Problem des Kausalzusammenhangs steht also immer die Frage, ob eine bestimmte Begebenheit für einen bestimmten Erfolg als ursächlich im Rechtssinne anzusehen ist.

2. Die Bedingungstheorie als Ausgangspunkt für die Kausalitätsfeststellung und ihre Anwendung auf die mittelbare Einleitung

Die Frage der Verursachung im öffentlichen Recht wird nicht einheitlich beantwortet. Ausgangspunkt der verschiedenen für die Bestimmung der Ursächlichkeit im öffentlichen Recht geltenden Kausalitätsbegriffe ist die Bedingungstheorie (Äquivalenztheorie), im Sinne derjenigen Ursache, die für eine bestimmte Wirkung "conditio sine qua non" ist. [41] Danach sind alle diejenigen Bedingungen ursächlich, die nicht hinweggedacht werden können, ohne daß der Erfolg entfiele. Die Bedingungstheorie wertet alle Bedingungen gleich. Von Bedeutung ist weder der zeitliche Abstand einer Bedingung vom eingetretenen Erfolg noch das Gewicht im Verhältnis zu anderen, an der Herbeiführung des Erfolges mitwirkenden Umständen.

---

40 vgl. Esser, Lehrbuch, § 60, 1 (S. 231); Bydlinski, Probleme der Schadensverursachung, S. 7

41 vgl. BGHZ 2, 138 (140); grundlegend für diese Theorie bereits RGSt 1, 373 (374); insbesondere RGSt 44, 230 (244); 58, 366 (368); 63, 211 (213); 76, 82 (87) sowie Traeger, Kausalbegriff, S. 18; vgl. auch Kraemer in NJW 1965, 183

Gleichgültig ist weiterhin, ob die durch ein Verhalten in Gang gesetzte Kausalkette ganz ungewöhnlich abläuft oder der gleiche Erfolg später infolge anderer Umstände eingetreten wäre. Im Sinne der Äquivalenztheorie ist daher jedes Ereignis als für den Erfolg ursächlich anzusehen, das den Eintritt des Erfolges in irgendeiner Weise ermöglicht, gefördert oder beschleunigt hat.

Für das Problem des Einleitens von Stoffen in ein Gewässer durch eine fremde Anlage ergibt sich daraus, daß das Einleiten in diese Anlage ursächlich sein muß für das Einleiten der Stoffe in ein oberirdisches Gewässer iSd § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Denn ohne Zuführung der Stoffe in die fremde Anlage wären sie nicht in das Gewässer gelangt. Das Einleiten von Flüssigkeiten in die fremde Anlage ist somit nach der Bedingungstheorie für den Erfolg ursächlich.

Der Kausalitätsbegriff kann aber nur ein auf die praktischen Erfordernisse der einzelnen Bereiche der Rechtsordnung bezogener Zweckbegriff sein. Dieser Begriff muß im Bereich der öffentlichen Leistungsverwaltung, wo der Bürger gegen die öffentliche Hand Ansprüche geltend macht, z.B. auf dem Gebiete des Impfrechtes, des Kriegsopferrechtes, des Sozialversicherungsrechtes und Beamtenrechtes sehr weit gefaßt sein, um den einzelnen die Möglichkeit zu geben, seine Ansprüche gegen den Staat tatsächlich durchzusetzen. Es kann hier nicht Aufgabe des Kausalitätsbegriffes sein, einschränkend zu wirken, ohne im Widerspruch zum Sozial- und Rechtsstaatsprinzip zu stehen. Auf dem Gebiete der Eingriffsverwaltung, z.B. im Polizei- und Ordnungsrecht, muß dagegen der Ursachenbegriff einerseits weit genug sein, um gemäß dem Opportunitätsprinzip der Behörde die Auswahl unter mehreren Störern zu lassen. Andererseits muß er wegen der Rangfolge der Pflichtigkeit so eng sein, daß der Staat nur denjenigen zur Beseitigung der für die Belange der Allgemeinheit eingetretenen Störung in Anspruch nehmen kann, der die für die Verursachung der Gefahr nach all-

gemeiner Erfahrung gemäßeste Ursache gesetzt hat. Die Kausalitätsbegriffe im öffentlichen Recht müssen also sehr elastische Begriffe sein, um eine gerechte Lösung der verschiedenen Fälle herbeiführen zu können.

Mit dem WHG wird der Zweck verfolgt, eine Verunreinigung der Gewässer über das Maß des Gemeinverträglichen hinaus zu verhindern. Diesem Zwecke dienen auch die Vorschriften der §§ 2 und 3 WHG. In § 3 WHG sind die einzelnen Handlungen aufgeführt, die eine Benutzung der Gewässer darstellen. Nach § 2 Abs. 1 WHG bedarf eine Benutzung der Gewässer einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung, soweit sich nicht aus den Bestimmungen des WHG oder aus den im Rahmen dieses Gesetzes erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen etwas anderes ergibt. Soll durch die Vorschrift des § 3 WHG neben den Interessen der Wirtschaft und den Belangen der zu fördernden Hygiene insbesondere die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in den Gewässern geschützt werden, die vor allem durch das Einleiten von schädlichen Stoffen bedroht werden, so sind darauf die Grundsätze anzuwenden, die zu den allgemeineren Regelungen des Polizei- und Ordnungsrechtes entwickelt worden sind.

Die Anwendung der für das Polizei- und Ordnungsrecht entwickelten Kausalitätsgesichtspunkte auf die öffentlich-rechtlichen Vorschriften des WHG ist demnach dadurch gerechtfertigt, daß das Wasserrecht als Sonderordnungsrecht angesehen wird. So sind die Wasserbehörden gem. § 98 WG für NRW Sonderordnungsbehörden. Die Aufgaben, die diesen Behörden nach dem WHG und dem WG für NRW obliegen, gelten vor allem als solche der Gefahrenabwehr.

III. Die Unmittelbarkeitstheorie

1. Die Grundsätze der Unmittelbarkeitstheorie

Nach überwiegender Meinung [42] gilt im Polizei- und Ordnungsrecht die Theorie von der Unmittelbarkeit der Störung. Danach ist als Störer derjenige anzusehen, der durch sein Verhalten oder den Zustand einer Sache, für die er verantwortlich ist, den Eintritt der Störung unmittelbar verursacht hat. Von den Umständen, die nach der Bedingungstheorie ursächlich sind, kommen als für die Störung ursächlich nur die in Betracht, durch die die Störung unmittelbar herbeigeführt worden ist. Daher scheiden entferntere, nur mittelbare Ereignisse oder Verhaltensweisen als Ursachen im Sinne des Polizei- und Ordnungsrechtes aus. Ist nur ein Ereignis für den Eintritt der Störung kausal geworden, ist die Frage nach der Ursächlichkeit des Umstandes unzweifelhaft, da Ursache für die Stö-

---

42 Pr OVG in OVGE 80, 176 (190); 82, 343 (359); OVG Münster in OVGE 14, 265 (267); OVG Lüneburg in OVGE 17, 447 (451); § 23 Polizeiverwaltungsgesetz Rheinland-Pfalz; Drews-Wacke, Polizeirecht, S. 221 ff; Samper, bayerisches Polizeiaufgabengesetz, Art. 9 Rdn. 7 ff, insbesondere Rdn. 12; v. Brauchitsch-Ule-Rasch, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, § 19 Rdn. 8 ff; Schlegelberger, Polizei- und Ordnungsrecht, S. 29; Vogel in JuS 1961, 91 (92); Hurst in AöR 83, 43 (81), der die Unmittelbarkeit der Gefahr "nicht mehr iSd zeitlich und räumlich nächsten, sondern iSd gegenständlich und wesensgemäß der Gefahr nächsten Bedingung" versteht; aA Schnur in DVBl 1962, 1 (8), wonach jemandem nur diejenige Störung zuzurechnen ist, die in seinem rechtswidrigen Verhalten ihre Ursache hat. Verhalten sich andere in rechtswidriger Weise, so hat man für dieses Verhalten als Störer nur dann einzustehen, wenn das eigene Verhalten selbst rechtswidrig ist, eine Störung darstellt und zugleich die Störung anderer herbeigeführt hat. In einem solchen Falle sind zwei Störungen gegeben, weil sich mehrere Personen im Sinne der spezifischen Rechtswidrigkeit rechtswidrig verhalten. Die Störerverantwortlichkeit trifft jeden Störer aber nur für sein eigenes Verhalten, da er nur in die Schranken seines Rechtes zurückgewiesen werden kann. Diese Theorie von der Störung durch rechtswidriges Verhalten ist abzulehnen, weil im Polizei- und Ordnungsrecht nicht auf die Rechtswidrigkeit einer Verhaltensweise abzustellen ist, sondern allein auf die durch irgendein Verhalten tatsächlich eingetretene Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung.

rung nur dieser eine Umstand sein kann. Problematisch ist die Feststellung der Kausalität eines Ereignisses für eine Störung allerdings, wenn mehrere Ursachen zusammentreffen müssen, um die Störung herbeizuführen. Dabei kann es sich einmal um den Fall handeln, daß die verschiedenen Ursachen nebeneinander bestehen und erst durch ihr Zusammenwirken die Störung hervorrufen. Zum anderen können die Ursachen untereinander im Verhältnis von Ursache und Wirkung stehen.

2. Die Unmittelbarkeitstheorie bei mehreren Ursachen

Ausgehend von der Theorie der Unmittelbarkeit der Störung ist in den Fällen, in denen mehrere Kausalketten den Erfolg erst herbeigeführt haben, maßgebend, welche Kausalkette, für sich allein genommen, die polizeiliche Gefahrengrenze bereits überschreitet. Sind mehrere Ursachen vorhanden, lassen sich zwei Fallgruppen unterscheiden:

a) Die Ursachen sind nebeneinander für die Störung kausal

Die Umstände, die im Sinne der Äquivalenztheorie ursächlich sind, stehen untereinander nicht im Verhältnis von Ursache und Wirkung, sondern sind beide nebeneinander für die Störung kausal. Erst ihr Zusammentreffen löst die Störung aus. In diesem Falle ist derjenige Umstand als der unmittelbar störende anzusehen, der latent eine Gefährlichkeit in sich birgt. [43] Um diese latente Gefährlichkeit feststellen zu können, ist jede Ursache für sich allein zu untersuchen. Es ist also zu prüfen, ob die einzelne Ursache latent eine Gefahr enthält, d.h. ob das Verhalten einer Person oder der Zustand einer Sache akute Gefahren hervorrufen können, wenn Umstände hinzutreten, mit denen nach der Erfahrung gerechnet werden muß. [44]

---

43 vgl. Drews-Wacke, Polizeirecht, § 15, 7 mwN

44 so hat das OVG Münster in OVGE 11, 250 ff im sogenannten Schweinemästereifall - ein Unternehmer hatte eine Schweinemästerei in einer zunächst nur landwirtschaftlich genutzten Gegend errichtet; später erhält diese Gegend durch

b) Die Ursachen stehen untereinander im Verhältnis von Ursache und Wirkung

Die im Sinne der Aquivalenztheorie ursächlichen Umstände stehen untereinander im Verhältnis von Ursache und Wirkung. In einem solchen Falle ist grundsätzlich der als Verursacher anzusehen, der unmittelbar, d.h. als letzter die Störung herbeigeführt hat. [45]

---

eine rege Bautätigkeit städtischen Charakter- ausgeführt, daß jede Schweinemästerei gewisse Gefahren in sich berge, die allerdings, solange die Umgebung rein landwirtschaftlichen Charakter habe und der Betrieb ordnungsgemäß geführt werde, hinzunehmen seien. Diese latent vorhandenen Gefahren würden aber mit zunehmender Bebauung und steigendem städtischen Charakter der Umgebung verwirklicht und damit polizeiwidrig, unabhängig davon, ob der Betrieb bei seiner Einrichtung ordnungsgemäß geführt wurde und auch jetzt so geführt werde. Demgegenüber sei bei der Bautätigkeit eine solche latente Gefahr nicht zu erkennen.
Das OVG Lüneburg hat in OVGE 14, 396 (403) eine latente Gefahr angenommen, "wenn der Zustand einer Sache oder das Verhalten von Menschen von vornherein im Verhältnis zum Normalmaß eine erhöhte Gefahrentendenz zeigen, die zunächst noch latent ist, sich dann aber durch Zusammentreffen mit anderen Umständen zur polizeilichen Gefahr entwickelt."

45 vgl. dazu den sogenannten Borkum-Lied-Fall, wo die Kurkapelle auf Borkum ein Lied spielte, dem ein staatsgefährender Text unterlegt war, den die Zuhörer sangen; Pr OVG in OVGE 80, 176 ff. Verursacher der Störung sind hier die mitsingenden Zuhörer, die als letzte durch ihr Verhalten die Störung herbeigeführt haben.
Zu diesem Ergebnis kommt auch Kraemer, in NJW 1965, 183 ff nach der Theorie von der "wesentlichen Bedingung", die nur eine Spezialausprägung der Adäquanztheorie ist, da sie lediglich einen anderen Wertbegriff enthält, der im Vergleich zu dem Erfahrungssatz der Adäquanztheorie umfassender ist. Die Theorie von der "wesentlichen Bedingung " ist vom BSG bereits für die Bereiche der gesetzlichen Unfallversicherung (vgl. z.B. BSGE 1, 150 (157) = NJW 1956, 118 (119); BSG in NJW 1960, 1636 (1637) und der Kriegsopferversorgung (vgl. BSG in NJW 1960, 406 und 1963, 2388) praktisch in Lösung von der bis dahin für diese Gebiete angewandten Adäquanztheorie entwickelt worden. Vgl. BGB-RGRK vor § 823 Anm. 56. Danach sind die Ursachen als rechtserheblich anzusehen, die wegen ihrer besonderen Beziehungen zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben, während die sonstigen Glieder der Kausalkette, die nur philosophisch gesehen Ursachen, nicht aber Ursachen im

Etwas anderes gilt nur im Falle des sogenannten Zweckveranlassers, der durch sein Verhalten eine Störung durch andere gerade bezweckt.[46] Hier wird die polizeiliche Gefahrengrenze nicht erst von denjenigen überschritten, die sich infolge des Handelns des Zweckveranlassers störend verhalten, sondern von dem Zweckveranlasser selbst.[47]

3. Die Anwendung der Unmittelbarkeitstheorie auf die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG

Für die Frage der Einleitung von schädlichen Stoffen in ein Gewässer ergibt sich daraus, daß als Einleitung iSd § 3 Abs. 1 Ziff. 4 WHG nur die unmittelbare Einleitung angesehen werden kann. Im Falle der Einleitung von Stoffen in ein Gewässer unter Benutzung einer fremden Anlage stehen die Umstände, die im Sinne der Äquivalenztheorie für den Erfolg - das Gelangen der schädlichen Stoffe in ein Gewässer - ursächlich geworden sind, untereinander im Verhältnis von Ursache und Wirkung. Erst dadurch, daß die Abwässer in die fremde Anlage eingeleitet worden sind, wurde die Möglichkeit geschaffen, daß sie,

---

Rechtssinne sind, auszuscheiden sind. Haben mehrere Ursachen einen Erfolg herbeigeführt, so ist, wenn einem Umstand eine überragende Bedeutung zukommt, dieser allein Ursache im Rechtssinne (so insbesondere BSG in NJW 1963, 2388 f). Auch für das Beamtenunfallrecht gilt die Theorie der "wesentlichen Ursache" (vgl. BVerwG in NJW 1960, 260). Wesentliche Ursache für den Eintritt einer Störung im Polizeirecht ist die Ursache, die die polizeiliche Gefahrengrenze überschreitet, mithin die die Störung unmittelbar herbeiführende Ursache (so Kraemer in NJW 1965, 183 ff, insbesondere S. 187)

46 z.B. dadurch, daß jemand auf der Straße eine Rede hält, um die Aufmerksamkeit der Passanten auf sich zu lenken und die Leute um sich zu scharen; dadurch ist den übrigen Vorübergehenden das Passieren dieser Stelle nur in der Weise möglich, daß sie die Straße benutzen, wodurch Gefahren für den gesamten Verkehr entstehen

47 Der Zweckveranlasser ist entgegen der Ansicht von Schnur in DVBl 1962, 1 (7) nicht eine Ausnahme, die die Lehre von der Unmittelbarkeit der Störung durchbricht; vielmehr liegt der Zweckveranlasser durchaus im Bereich jener Regel, er ist

und zwar über diese Anlage, auch in das Gewässer gelangten. Benutzer des oberirdischen Gewässers ist derjenige, der die polizeiliche Gefahrengrenze unmittelbar überschreitet. Das ist aber nur der, der für die fremde Anlage verantwortlich ist, denn solange die Stoffe sich noch in dieser Anlage - z.B. einer gemeindlichen Kanalisation - befinden, werden die Belange der Öffentlichkeit noch nicht berührt. Dies ist erst in dem Moment der Fall, in dem die Flüssigkeiten dem Gewässer tatsächlich zugeführt werden. Das deckt sich auch mit dem Erfordernis der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung für die Einleitung von Stoffen in die Gewässer nach § 2 Abs. 1 WHG. Eine solche Erlaubnis oder Bewilligung braucht demnach nur derjenige, der das Gewässer durch die Einleitung als letzter unmittelbar benutzt.[48] Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn der Abwassererzeuger als Zweckveranlasser in dem oben genannten Sinne anzusehen wäre. Das ist aber gerade nicht der Fall, denn er bezweckt nicht die Störung des Wasserhaushalts durch den Inhaber der Kanalisationsanlage.

4. Kritik an der Unmittelbarkeitstheorie

Aus dem Ergebnis, daß bei Anwendung der Unmittelbarkeitstheorie auf die "mittelbare Einleitung" nur derjenige als Benutzer des Gewässers in Betracht kommt, der die Stoffe dem Gewässer unmittelbar zuführt, folgt, daß diese Theorie zu starr ist, um in allen Fällen zu einem befriedigenden Ergebnis zu führen.

---

selbst Störer, wenn sein Verhalten zwingend die Störung durch andere Personen herbeiführt, vgl. Drews-Wacke, Polizeirecht, S. 227

48 so im Ergebnis auch Gieseke-Wiedemann, WHG, § 3 Rdn. 7; Burghartz, WHG und WG für NRW, § 3 Anm. 1; vgl. auch v. Tegelen in BB 1963, 415, der darauf hinweist, daß eine andere Auslegung gar nicht möglich sei, da andernfalls jeder Benutzer einer kommunalen Kanalisation eine Erlaubnis oder Bewilligung einholen müßte; so auch Köhler in WaLuBe 1969, 62 (63)

Das gilt vor allem für die Fälle, in denen einzelne Anschlußnehmer besonders gefährliche Abwässer in eine gemeindliche Kanalisation, die Abwassersammelanlage eines Wasserverbandes oder in die Zuleitungsanlage eines privaten Unternehmers einleiten. Dann kann nicht der Inhaber einer solchen Anlage allein derjenige sein, der die Störung des Wasserhaushalts durch die Verunreinigung des Gewässers herbeigeführt hat. Zwar ist er als Inhaber der Anlage, in die die schädlichen Stoffe eingeleitet wurden, Störer aufgrund der Zustandspflichtigkeit. Insoweit nützt ihm als Unterhalter der Anlage auch sein begrenzendes Handeln, etwa durch eine Satzung oder eine vertragliche Regelung zuzüglich einer Überwachung, ob die Benutzungsvorschriften von den Anschlußnehmern eingehalten werden, nichts, denn er ist Herr der störenden Sache, also zustandspflichtig. Daneben ist aber derjenige als Störer anzusehen, der besonders gefährliche, giftige oder sonstige schädliche Stoffe in die Anlage einleitet.

Im Wasserrecht - der Wasserwirtschaft - sind neben den Gesichtspunkten des Polizei- und Ordnungsrechts die Belange der Wirtschaft und der Hygiene von maßgebender Bedeutung. Das zeigt sich insbesondere in der Notwendigkeit der möglichst unschädlichen Beseitigung der häuslichen und gewerblichen Abwässer. Um die Kosten der Abwasserbeseitigung in einem finanziell vertretbaren Rahmen zu halten, haben Gemeinden oder Abwässerverbände diese Aufgabe übernommen, indem sie die in ihrem Einzugsgebiet anfallenden Abwässer sammeln und in Kläranlagen so weit vorreinigen, daß durch die Einleitung dieses aufbereiteten verbrauchten Wassers die Gewässer nicht verunreinigt werden. Dadurch können aber die Benutzer solcher Anlagen nicht von jeglicher Sorge um das von ihnen erzeugte Abwasser enthoben werden. Das gilt insbesondere für diejenigen gewerblichen Unternehmen, in denen grundsätzlich und regelmäßig große Mengen Abwässer anfallen, die in beträchtlichem Maße giftige oder sonstige schäd-

liche Stoffe enthalten. Dadurch könnte eine Überlastung der Kapazität der Kläranlage eintreten, die eine zusätzliche Ursache setzt, indem sie die vorbezeichnete Klärungswirkung herabsetzt oder aufhebt. Das ist dann ordnungswidrig. Denn auch den Inhabern von Kanalisations- oder sonstigen Sammelanlagen muß die Möglichkeit gegeben sein, die Reinigungskapazität der erforderlichen Kläranlagen vorher berechnen zu können, um eine Störung des Wasserhaushalts auszuschließen.

Nach alledem erscheint die Unmittelbarkeitstheorie für das Wasserrecht, insbesondere für die Frage der Benutzung der Gewässer durch die Einleitung von Stoffen mittels fremder Anlagen nicht geeignet.

IV. Die Adäquanztheorie

1. Die Grundsätze der Adäquanztheorie

Nach anderer Ansicht[49] gilt im Polizei- und Ordnungsrecht die Theorie von der "adäquaten Verursachung" (Adäquanztheorie).[50] Danach ist eine Handlung oder Unterlassung dann als Ursache für eine eingetretene Störung anzusehen, wenn nach den Erfahrungen des Lebens die Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vernünftigerweise vorauszusehen war. Die Ursache muß also dem Erfolg entsprechen, d.h. der Eintritt der Störung muß im normalen Verlauf der Dinge liegen,

---

49 vgl. PrOVG in OVGE 40, 216 (217); 44, 418 (425); OVG Münster in OVGE 5, 185 (187); Scupin, Polizeirecht, S. 641; Peters, Lehrbuch, S. 382; Scheer, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, S. 126/127; Müller-Heidelberg und Clauss, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, § 6 Anm. 1; Schiedermair, Einführung, S. 156; Schneider in JZ 1953, 240 (241) in Anm. zu Bad VGH in JZ 1953, 238 ff; vgl. auch Hans-Wiefels, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, S. 43

50 Im Zivilrecht ist die Adäquanztheorie absolut herrschende Meinung; vgl. daher auch die eingehenden Ausführungen in 2. Teil, 2. Abschnitt, 3. Kapitel, II der Darlegungen

da "niemand durch außergewöhnliche oder zufällige Wirkungen seines Verhaltens polizeipflichtig wird."[51] Es kommt demnach nicht darauf an, wer durch sein Verhalten die Störung unmittelbar verursacht hat, sondern entscheidend ist, daß die Ursache dem Erfolg angemessen ist.

Wenn nur das Verhalten einer Person für den Eintritt der Störung kausal geworden ist, so ist für die Feststellung der Ursächlichkeit allein maßgebend, ob der Eintritt der Störung infolge dieses Verhaltens im normalen Verlauf der Dinge lag. Fraglich kann die Bestimmung der Kausalität eines Verhaltens dann sein, wenn die Störung erst durch das Zusammenwirken mehrerer Ursachen herbeigeführt wird.

2. Die Adäquanztheorie bei mehreren Ursachen

Auch in den Fällen, in denen mehrere Kausalketten zusammenwirken müssen, um die Störung herbeizuführen, ist nach der Adäquanztheorie entscheidend, welche der in einer Kausalkette enthaltenen Ursachen nach allgemeiner Lebenserfahrung die Entstehung einer polizeilichen Gefahr mit sich bringt.

a) Die Ursachen sind nebeneinander für die Störung kausal

Sind die Umstände, die durch ihr Zusammenwirken die Störung bewirken, nebeneinander für diese Störung kausal, so stört der Umstand, der latent die nach der Lebenserfahrung stärkere Gefährlichkeit in sich birgt. Eine solche latente Gefährlichkeit ist dann gegeben, wenn das Verhalten einer Person oder der Zustand einer Sache am ehesten akute Gefahren hervorrufen können, wenn Umstände hinzutreten, mit denen nach der Erfahrung gerechnet werden muß.

---

51 so ausdrücklich Scupin aaO

Das ist ganz im Sinne der Adäquanztheorie, wonach jemand infolge seines Verhaltens nur dann nicht polizeipflichtig wird, wenn sich die Störung als außergewöhnliche oder zufällige Wirkung dieses Verhaltens darstellt.[52]

b) Die Ursachen stehen untereinander im Verhältnis von Ursache und Wirkung

Auch in dem Falle, in dem die verschiedenen Ursachen untereinander im Verhältnis von Ursache und Wirkung stehen, ist die Frage der Verursachung einer Gefahr danach zu entscheiden, welcher dieser Umstände überhaupt adäquat kausal oder nach der Lebenserfahrung eher und daher immanent ebenfalls adäquat kausal zum Eintritt der Störung geführt hat. Derjenige, der das störende Verhalten anderer nicht adäquat kausal bewirkt hat, d.h. für den das Verhalten der anderen eine außergewöhnliche und zufällige Wirkung seines eigenen Verhaltens ist, kann demnach nicht polizeipflichtig sein.[53]

3. Die Anwendung der Adäquanztheorie auf die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG

Soll durch die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG auch die "mittelbare Einleitung" - das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer mittels einer fremden Anlage - erfaßt werden, muß

---

52 vgl. dazu den sogenannten Schweinemästereifall des OVG Münster (Anm. 44): wenn auch die Gegend, in der die Schweinemästerei betrieben wurde, zunächst nur landwirtschaftlich genutzt war, so ist doch die später einsetzende Bautätigkeit ein Umstand, mit dem nach der Erfahrung gerechnet werden mußte. Die sich dann konkretisierende, zunächst noch latente Gefährlichkeit ist also keine außergewöhnliche und rein zufällige Wirkung. Vgl. auch OVG Lüneburg in OVGE 14, 396 (403), wo eine latente Gefahr angenommen wurde, "wenn der Zustand einer Sache oder das Verhalten von Menschen von vornherein im Verhältnis zum Normalmaß eine erhöhte Gefahrentendenz zeigen, ..." Ist aber das Normalmaß von vornherein überschritten, so ist es nicht außergewöhnlich, daß sich die latente Gefahr bei Hinzutreten anderer Umstände zu einer polizeilichen Gefahr entwickelt.

diese Handlung für den eingetretenen Erfolg im Sinne der Adäquanztheorie kausal sein. Werden Abwässer oder sonstige schädliche Stoffe in eine fremde Sammel- oder Zuleitungsanlage eingeleitet, liegt es im Rahmen der Erfahrung, daß diese Stoffe in öffentliche Gewässer eingeleitet werden und dort ihre verunreinigende Wirkung entfalten, so daß eine Störung des Wasserhaushalts entsteht. Somit ist das Verhalten des Benutzers einer solchen Anlage für die eingetretene Störung adäquat kausal. Da demnach die Handlung des Anlagenbenutzers bereits äußerlich nach ihrer objektiven Eignung auf das Hineingelangen der Stoffe in ein Gewässer gerichtet ist, leitet er die Stoffe auch in das Gewässer ein. Er ist also neben dem Inhaber einer solchen Abwassersammel- oder -zuleitungsanlage Benutzer des Gewässers iSd § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Dabei ist es für seine Ordnungspflichtigkeit unerheblich, ob er bei der Zuführung der Stoffe beispielsweise in eine städtische Kanalisation oder in die Sammelanlage eines Abwasserverbandes die für die Benutzung derartiger Anlagen geltenden Benutzungsvorschriften eingehalten oder überschritten hat.[54] Denn für die Frage der Ursächlichkeit eines Verhaltens für den Eintritt einer polizeilichen Störung - der Verunreinigung des Gewässers durch die Einleitung schädlicher Stoffe - kommt es lediglich auf das tatsächliche Handeln an. Allein dieses muß die eingetretene Störung adäquat kausal herbeigeführt haben. Benutzer eines Gewässers durch das Einleiten von Stoffen bei der Inanspruchnahme einer fremden Anlage sind demnach neben den Inhabern solcher Anlagen auch die daran angeschlossenen Abwassererzeuger. Daher bedürfen grundsätzlich auch diese zur Einleitung der Stoffe, die eine "mittelbare Einleitung" darstellt, einer Erlaubnis oder Bewilligung gem. § 2 Abs. 1 WHG.[55]

---

53 vgl. dazu den Borkum-Lied-Fall (Anm. 45): hier war es eine außergewöhnliche und rein zufällige Wirkung des Verhaltens der Kurkapelle, daß die Zuhörer zu der Melodie einen staatsgefährdenden Text sangen.

54 vgl. oben S. 13 Anm. 25

55 Dem entspricht auch die Entscheidung des OVG Münster in DVBl 1956, 457 (458). Danach war eine "mittelbare Einlei-

Sinn und Zweck des Wasserhaushaltsgesetzes ist der Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen. Diesem Zweck dienen vor allem auch, soweit die Gesetze nicht Ausnahmen vorsehen,[56] die Rechtsinstitute der Erlaubnis und Bewilligung nach § 2 Abs. 1 WHG, durch die die verschiedenen Benutzungen der Gewässer - z.B. durch das Einleiten von Stoffen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG - unter eine behördliche Vorkontrolle gestellt werden.[57] Dadurch soll also eine unkontrollierte Benutzung der Gewässer verhindert werden.

Handelt es sich bei den einzuleitenden Stoffen um häusliche oder nicht gefährliche Abwässer aus gewerblichen Betrieben - z.B. das zum Kühlen der betrieblichen Anlagen gebrauchte Wasser -, ist der Zweck der behördlichen Vorkontrolle der Gewässerbenutzung gewährleistet, wenn der Inhaber einer Sammel- oder Zuleitungsanlage eine Gestattung zur Einleitung dieser Stoffe in ein Gewässer hat. Denn es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß die Stoffe, die in diesem Umfange in eine Sammelanlage eingeleitet und mittels dieser einem Gewässer zugeführt werden, genügend aufbereitet und gereinigt werden können. Somit ist insofern die Benutzung der Gewässer seitens der an solche Anlagen angeschlossenen Abwassererzeuger in Form der "mittelbaren Einleitung" durch die dem Inhaber der Anlage erteilte Erlaubnis oder Bewilligung gedeckt, so daß eine eigene Erlaubnis oder Bewilligung für diese Anschlußnehmer nicht zu fordern ist.

Zu einem anderen Ergebnis kommen v. Brauchitsch-Sievers-Ule[58] bei der Abführung besonders gefährlicher Abwässer - z.B. Ab-

---

tung" iSd § 40 Abs. 2 Nr. 2 Preuß WG auch dann gegeben, wenn verunreinigende Flüssigkeiten über eine Kanalisationsanlage einem Gewässer zugeführt wurden, da die Kanalisation nicht einmal als Vorflutgraben anzusehen sei.

56 vgl. insbesondere §§ 23 und 24 WHG
57 vgl. Gieseke-Wiedemann, WHG, § 2 Rdn. 1
58 vgl. v. Brauchitsch-Sievers-Ule, Verwaltungsgesetze des Bundes und der Länder, Bd. VI, 1. Halbband, Wasserrecht, § 3 Anm. 5a

wässer mit chemischen oder anderen besonders schädlichen Zusätzen - aus einem Industriebetrieb über eine Sammelanlage in ein Gewässer. In diesem Fall sei die Benutzung des Gewässers durch den Abwassererzeuger nicht durch die dem Inhaber der Anlage erteilte Erlaubnis bzw. Bewilligung gedeckt. Vielmehr müsse von den Unternehmern solcher Betriebe, in denen regelmäßig Abwässer anfallen, die besondere giftige oder sonstige stark schädliche Stoffe enthalten, verlangt werden, daß sie eine eigene Erlaubnis oder Bewilligung für die "mittelbare Gewässerbenutzung" einholen. Dem kann jedoch nicht zugestimmt werden, da für eine derartige Differenzierung keine Veranlassung besteht. Denn dem Sinn und Zweck der Kontrolle der Gewässerbenutzung durch die zuständige Wasserbehörde ist auch in solchen Fällen dadurch genügt, daß dem Inhaber bzw. Betreiber der zur Wegleitung dieser Stoffe benutzten Anlage eine behördliche Gestattung erteilt wird, mit der zum Schutze der Reinheit des Gewässers in Form von Bedingungen oder Auflagen Beschränkungen verbunden werden. Somit ist auch insoweit eine eigene Erlaubnis oder Bewilligung für den Anlagenbenutzer nicht erforderlich. Dadurch wird dem Anlageneigner zugleich die Pflicht auferlegt, die von den Anschlußnehmern vorgenommene Benutzung seiner Anlage zu kontrollieren. Er muß daher Benutzungsbestimmungen entweder in Form einer Satzung erlassen oder, wenn es sich um eine private Zuleitungsanlage handelt, derartige Bestimmungen mit den Anlagenbenutzern vertraglich vereinbaren, um die angeschlossenen Abwassererzeuger so auf die Kapazität der ihnen zur Verfügung stehenden Anlage hinzuweisen und zum Nichtüberschreiten der Bestimmungen zu verpflichten. Die Einhaltung dieser Benutzungsbestimmungen muß er dadurch überwachen, daß er an den Einleitungsstellen in unterschiedlichen Zeitabständen Wasserproben entnimmt. Für den Fall der Zuwiderhandlung ist er gehalten, in der Satzung Strafen anzudrohen oder, wenn er eine private Anlage bereitstellt, Vertragsstrafen zu vereinbaren oder die Möglichkeit des Verbotes der weiteren Benutzung in den Vertrag aufzunehmen.

Zwischenergebnis

Der steigende Bedarf an sauberem Brauchwasser führt dazu, daß größere Mengen Abwasser anfallen, die es auf möglichst einfache und unschädliche Weise zu beseitigen gilt. Dazu bieten sich vor allem die fließenden Gewässer an, die infolgedessen einen immer höheren Verschmutzungsgrad erreichen.

Durch das Wasserhaushaltsgesetz soll die Reinheit der oberirdischen Gewässer gesichert werden. Hierzu ist in diesem Gesetz die Benutzung der Gewässer genau erfaßt, insbesondere ist das Einleiten von Stoffen ausdrücklich geregelt.

Das Wasserhaushaltsgesetz ist fast durchweg ein öffentlichrechtliches Gesetz. Zu den Bestimmungen öffentlich-rechtlichen Charakters gehört die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Danach ist das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer als eine Benutzung der Gewässer anzusehen, die gemäß § 2 Abs. 1 WHG grundsätzlich einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.

Für die Feststellung, wann eine Einleitung von Stoffen iSd § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG gegeben ist, sind Gesichtspunkte maßgebend, die im öffentlichen Recht entwickelt wurden. Da das Einleiten von Stoffen eine Handlung voraussetzt, die sich auf ein Gewässer bezieht, sind für die Erörterung, ob eine solche gewässerbezogene Handlung vorliegt, Kausalitätsgesichtspunkte des öffentlichen Rechts entscheidend.

Überwiegend wird für diesen Rechtsbereich auf die Unmittelbarkeitstheorie abgestellt, die vor allem im Polizei- und Ordnungsrecht angewendet wird. Ausgehend von der Unmittelbarkeitstheorie liegt eine gewässerbezogene Handlung in Form des Einleitens von Stoffen in ein Gewässer iSd § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG nur vor, wenn die Stoffe dem Gewässer unmittelbar zuge-

führt werden. Eine Benutzungshandlung iSd § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG nimmt also nur vor, wer die Flüssigkeiten unmittelbar in ein Gewässer einleitet. Die Unmittelbarkeit einer solchen Handlung entfällt nicht dadurch, daß der Einleitende sich einer eigenen Zuleitungsanlage zu dem Gewässer bedient. Im Falle der Benutzung einer fremden Anlage leitet jedoch nur der Inhaber bzw. Betreiber der benutzten Vorrichtung die Stoffe iSd § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG in ein Gewässer ein, so daß der Benutzer fremder Anlagen keine Gewässerbenutzung vornimmt. Daraus ist zu entnehmen, daß diese Theorie zu starr ist, um zu einer für das Wasserrecht angemessenen Regelung zu gelangen.

Nach der auch im öffentlichen Recht geltenden Adäquanztheorie ist das Verhalten einer Person dann als Ursache für eine eingetretene Störung anzusehen, wenn diese sich nicht als eine außergewöhnliche oder zufällige Wirkung dieses Verhaltens darstellt. Es liegt aber im Rahmen der Erfahrung, daß Abwässer oder sonstige schädliche Stoffe, die einer fremden Sammel- oder Zuleitungsanlage zugeführt werden, in ein Gewässer eingeleitet werden, so daß infolge der Verunreinigung dieses Gewässers eine Störung des Wasserhaushalts herbeigeführt wird. Demnach sind bei der "mittelbaren Einleitung" von Stoffen in ein Gewässer grundsätzlich sowohl der Anlageninhaber - er ist Störer aufgrund der Zustandshaftung - als auch der Anlagenbenutzer - er ist Verhaltensstörer - Benutzer des Gewässers iSd § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die für die Benutzung der Anlage aufgestellten Benutzungsvorschriften von dem Anschlußnehmer eingehalten oder überschritten wurden, weil allein das tatsächliche Handeln maßgebend ist. Wenn auch der u n m i t t e l b a r e und der m i t t e l b a r e Einleiter das Gewässer benutzen, in das die bereitgestellte Anlage führt, so ist dem Sinn und Zweck der behördlichen Kontrolle der Gewässerbenutzung bereits dadurch genügt, daß dem Inhaber der Sammel- oder Zuleitungsvorrichtung eine Erlaubnis oder Bewilligung erteilt wird. Dadurch

wird nämlich dem Anlageneigner die Kontrolle des Anlagenbenutzers zur Pflicht gemacht. Er muß die Benutzung seiner Anlage durch eine Satzung oder vertragliche Bestimmungen regeln, die Einhaltung dieser Vorschriften durch die Entnahme von Wasserproben in unterschiedlichen Zeitabständen überwachen und für den Fall der Zuwiderhandlung Strafen androhen oder, wenn er eine private Zuleitungsanlage bereitstellt, Vertragsstrafen oder die Möglichkeit des Verbots der weiteren Benutzung vereinbaren. Da der Anschlußnehmer das Gewässer mittels derselben Anlage benutzt, gilt die dem Inhaber bzw. Betreiber der Vorrichtung erteilte Gestattung mit allen darin enthaltenen Beschränkungen, die in den für die Benutzung der Anlage aufgestellten Benutzungsvorschriften konkretisiert werden, auch für ihn,so daß er eine eigene Erlaubnis oder Bewilligung nicht einzuholen braucht.

2. Teil

Die mittelbare Einleitung von Stoffen in ein Gewässer in zivilrechtlicher Sicht

1. Abschnitt:

Der Begriff Einleiten von Stoffen in ein Gewässer und die damit verbundene Haftung nach einzelnen vor Erlaß des WHG geltenden Landeswassergesetzen

Da § 24 Pr WG von manchen[1] als Vorgänger des § 22 WHG angesehen wird und das Bayerische Wassergesetz in § 37 Abs. 5 eine Ersatzpflicht für Schäden festlegte, die durch die Einleitung von Flüssigkeiten in ein Gewässer entstanden, sind diese Vorschriften für die Erörterung der Frage, ob unter § 22 Abs. 1 Satz 1 WHG auch die "mittelbare Einleitung" von Stoffen in ein Gewässer fällt, mit heranzuziehen.

1. Kapitel:

Einzelne Landeswassergesetze

I. Der Begriff mittelbare Einleitung von Stoffen in ein Gewässer nach einzelnen früheren Landeswassergesetzen

Der Begriff "mittelbare Einleitung" von Stoffen in ein Gewässer, der sich nur im Sächsischen Wassergesetz in § 23 Nr. 1 und im Preußischen Wassergesetz in § 40 Abs. 2 Nr. 2 fand, meinte nicht die Vorgänge, die heute als "mittelbare Einleitung" aufgefaßt werden.[2] Daher ergeben sich insoweit keine Aufschlüsse dafür, ob auch derjenige nach § 22 Abs. 1 Satz 1 WHG haftet, der sich zur Einleitung von Abwässern oder sonstigen schädlichen Stoffen einer fremden Anlage bedient.

---

1 vgl. Gieseke-Wiedemann, WHG, § 22 Anm. 2, allerdings mit der Beschränkung auf § 22 Abs. 2 WHG

2 vgl. die Erörterungen im 1. Teil, 1. Abschnitt, 1. Kapitel

II. Haftungsrechtliche Sonderregelungen

1. Grundsatz der Haftung für Gewässerschäden, §§ 823 ff BGB

Grundsätzlich fielen die Schäden, die durch die Einleitung von schädlichen Flüssigkeiten bewirkt wurden, unter die allgemeinen Vorschriften über die unerlaubten Handlungen des § 823 Abs. 1 und des § 823 Abs. 2 BGB, soweit die Vorschriften der Landeswassergesetze als Schutzvorschriften in diesem Sinne angesehen wurden.[3] Eine Haftung des Verursachers kam demnach nur in Betracht, wenn diesen ein Verschulden traf. Landesgesetzliche Sonderregelungen gegenüber den §§ 823 ff BGB enthielt das Bayerische Wassergesetz in Art. 37 Abs. 5 und das Preußische Wassergesetz in § 24.[4]

2. Die Haftungsbestimmung des Art. 37 Abs. 5 im Bayerischen Wassergesetz vom 23. März 1907 (GVBl S. 157)

Art. 37 Abs. 5 enthielt eine besondere Regelung der Ersatzpflicht für Schäden, die infolge der Einleitung von Flüssigkeiten in ein Gewässer entstanden. Nach Art. 37 Abs. 5 war der Unternehmer der Zuführung schädlicher Stoffe zum Ersatze des Schadens verpflichtet, der anderen an dem Wasser Berechtigten durch die Zuführung entstand. Diese Bestimmung wurde als selbständige Zivilrechtsvorschrift angesehen, die entgegen den allgemeinen Vorschriften über die Verpflichtung zum Schadensersatz, §§ 823 ff BGB, kein Verschulden des Schädigers voraussetzte, sondern allein auf dem Veranlassungsprinzip beruhte.[5]

---

3 so ausdrücklich für den Geltungsbereich des Württembergischen Wassergesetzes Haller, Das Württembergische Wasserrecht, Art. 16 Anm. 14; Boehme in Bad Württ VBl 1962, 49

4 In den übrigen Landeswassergesetzen war die Haftung für Schäden, die durch das Einleiten von Abwässern oder sonstigen schädlichen Flüssigkeiten in den Gewässern entstanden, nicht besonders geregelt, so daß der Einleitende nur in dem Falle zum Ersatz der entstandenen Schäden verpflichtet war, wenn der Geschädigte den Verschuldensnachweis erbringen konnte,

Diese Ersatzpflicht war unabhängig davon gegeben, ob dem Unternehmer überhaupt eine Erlaubnis zur Zuführung der schädlichen Flüssigkeiten in ordnungsmäßiger Weise erteilt war, oder ob die Zuführung vollständig den mit einer Erlaubnis verbundenen Bedingungen entsprach.[6] Ob hiernach auch derjenige zum Schadensersatz verpflichtet war, der sich zur Zuführung der Stoffe der Anlage eines Dritten bediente, ist zweifelhaft. Als Unternehmer der Zuführung von Stoffen iSd Art. 37 Abs. 5 war vielmehr nur derjenige anzusehen, der die schädlichen Flüssigkeiten letztlich in das Gewässer einleitete. Denn wenn unter der Zuführung, und zwar insbesondere unter der "indirekten Zuführung" iSd Art. 37 Abs. 1 nur eine solche zu verstehen war, bei welcher der Einleitende eine eigene Anlage verwendete, kann der Begriff der Zuführung in derselben Vorschrift, Art. 37 Abs. 5, nicht anders aufgefaßt werden. Nach Art. 37 Abs. 5 haftete somit nur derjenige, der schädliche Flüssigkeiten unmittelbar in ein Gewässer einleitete oder sich zu diesem Zwecke einer eigenen Anlage bediente, also der Anlagenunternehmer - meist eine kommunale Gebietskörperschaft. Somit war der im heutigen Sinne indirekt Einleitende von der Vorschrift nicht erfaßt.

---

was jedoch in den seltensten Fällen gelang.

5 vgl. Harster-Cassimir, Bayerisches Wassergesetz, Art. 37 Anm. 7; Witzel in KoWi 1961, 343 (346); Somogyvar in JZ 1956, 678. Daß es sich bei Art. 37 Abs. 5 Bay WG um eine rein privatrechtliche Haftungsvorschrift handelte, begegnet insofern Bedenken, als in dem Falle, daß die Entschädigungsverpflichtung nicht bestritten war, die Schadensfeststellung auf Antrag eines Beteiligten im Wege der Schätzung durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen hatte (Art. 195 Bay WG; § 100 Bay Vollzugsbekanntmachung). Für die Ansicht, daß es sich um eine zivilrechtliche Haftungsvorschrift handelte, sprach allerdings der Vorbehalt des Rechtsweges und, falls die Entschädigungsverpflichtung bestritten war und ein Antrag eines Beteiligten nicht vorlag, die Durchsetzung des Anspruches im Klagewege.

6 vgl. Eymann-Schubert, Das Bayerische Wassergesetz, Art. 37 Anm. 1b, 8 und 17

3. Die Haftungsbestimmung des § 24 im Preußischen Wassergesetz vom 7. April 1913 (GS S. 53)

Das Preußische Wassergesetz enthielt in § 24 eine besondere Bestimmung über die Verpflichtung zum Ersatze des Schadens, der Dritten durch die unerlaubte Verunreinigung eines Gewässers entstand.

a) Der Grundsatz des § 24 Pr WG

§ 24 legte eine Regelung der Haftung für Gewässerschäden ohne Bezug zu den Vorschriften über die Benutzung der Gewässer fest.[7] Insbesondere ist diese Bestimmung losgelöst von der Vorschrift des § 40 Abs. 2 Nr. 2 zu sehen, in der die "mittelbare Einleitung" von Stoffen besonders erwähnt war.

§ 24 lautete:

> Für den Schaden, der durch eine unerlaubte Verunreinigung eines Wasserlaufes entsteht, haftet, selbst wenn eine solche nicht nach § 23 beanstandet ist, der Unternehmer der Anlage, von der die Verunreinigung herrührt. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Unternehmer zur Verhütung der Verunreinigung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

Grundsätzlich haftete nach § 24 Abs. 1 Satz 1 für den Schaden, der durch die unerlaubte Verunreinigung eines Gewässers entstand, der Unternehmer der Anlage, von der die Verunreinigung herrührte. Nach § 24 Abs.1 Satz 2 war die Haftung ausgeschlossen, wenn der Unternehmer zur Verhütung der Verunreinigung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hatte. Bei der Haftung nach § 24 handelte es sich somit nicht um eine Verursachungshaftung, sondern um eine Verschuldenshaftung, bei der ein Verschulden des Unternehmers der Anlage vermutet wurde. Dieser hatte jedoch die Möglichkeit, den Entlastungsbeweis dadurch zu führen, daß er nachwies, alles im Verkehr Erforderliche zur Verhütung der Verunreinigung getan zu haben. Der Geschädigte brauchte somit nur die Ursächlichkeit zwischen der

---

7 vgl. Abt, Das haftungsrechtliche Problem der mittelbaren Einleitung, Recht der Wasserwirtschaft, 1962, Heft 12, S.101

Verunreinigung und dem Schaden zu beweisen, während der Unternehmer zu beweisen hatte, daß ihn ein Verschulden nicht treffe. § 24 Abs. 1 Satz 2 enthielt also eine gesetzliche Umkehrung der Beweislast.[8] Voraussetzung für das Eingreifen des § 24 war also das Vorhandensein eines Unternehmers, der eine Anlage betrieb und das Herrühren der Verunreinigung von dieser Anlage.[9]

Es fragt sich, ob sich aus § 24 die Verpflichtung zum Schadensersatz für denjenigen ergab, der sich zur Einleitung schädlicher Flüssigkeiten einer fremden Anlage bediente. Fraglich ist, ob als Anlage iSd § 24 nur eine solche Vorrichtung angesehen wurde, in der die schädlichen Flüssigkeiten erzeugt wurden, oder ob darunter auch diejenigen Einrichtungen zu verstehen waren, durch die die Stoffe letztlich in das Gewässer gelangten.

Mit dem Begriff "Anlage" waren in § 24 grundsätzlich nur die Vorrichtungen gemeint, in denen die schädlichen Flüssigkeiten erzeugt wurden. Nicht darunter fielen Anlagen wie Gräben oder Kanäle, durch welche die verunreinigenden Stoffe dem Gewässer nur zugeführt wurden.[10] Wenn es sich bei der benutzten Vorrichtung um eine Anlage handelte, die ausdrücklich zu dem Zwecke hergestellt war, fremde Abwässer zu sammeln und sie

---

8 vgl. Wulff und Herold, Das Preußische Wassergesetz, § 24 Anm. 1b; Gottschalk, Preußisches Wassergesetz, § 24 Anm. 2; v. Hippel, Preußisches Wassergesetz, § 24 Anm. 4; Wittekind in WaWi 1948-49-50, 147 (149); Wiedemann in BB 1950, 180; Wüsthoff in BB 1952, 419 (420); Somogyvar in JZ 1956, 678; Abt in GWF 1961, 721 (722); dies. in NJW 1965, 187; aA Bergdolt, Preußisches Wasserrecht, S. 24 und 38, der § 24 als Verursachungshaftung auffaßt.

9 vgl. Holtz-Kreutz-Schlegelberger, Das Preußische Wassergesetz, Vorbem. zu § 24:
"Die Beweislast gestaltet sich nach § 24 so, daß der Geschädigte nur zu beweisen hat:
1. Die Verunreinigung des Wasserlaufs,
2. die Herkunft der die Verunreinigung verursachenden Stoffe aus einer oder mehreren (vgl. Abs. 3) näher zu bezeichnenden Anlagen,
3. seinen Schaden,
4. den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verunreinigung und dem Schaden"

alsdann nach Reinigung in einer Kläranlage einem Gewässer zuzuführen, so haftete der Unternehmer dieser Anlage.[11] Dies galt insbesondere für gemeindliche Kanalisations- und Kläranlagen und für solche Einrichtungen, die von Wasserverbänden zur Verfügung gestellt und unterhalten wurden. Durch das Bereitstellen derartiger Sammel- und Reinigungsvorrichtungen wurde den Abwassererzeugern die Wegleitung dieser Stoffe abgenommen. Diejenigen, die die Kanalisations- und Kläranlagen betrieben und mittels dieser Anlagen die gesammelten und ungeklärten oder nicht ausreichend geklärten Abwässer in ein Gewässer einleiteten und dadurch eine Verunreinigung herbeiführten, waren für diese Verunreinigung ursächlich. Damit waren sie auch Dritten gegenüber, die infolge der Verunreinigung einen Schaden erlitten, haftpflichtig. Der Unternehmer der Anlage - Besitzer eines Hausgrundstücks oder der Unternehmer eines gewerblichen Betriebes -, aus der die verunreinigenden Stoffe ursprünglich herrührten, wurde von der Vorschrift des § 24 grundsätzlich nicht erfaßt.

b) Der Haftungsausschluß nach § 24 Abs. 1 Satz 2

Dieser Grundsatz galt allerdings nicht uneingeschränkt, denn durch § 24 Abs. 1 Satz 2 war die Haftung ausgeschlossen, wenn der Unternehmer zur Verhütung der Verunreinigung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hatte. Das könnte dafür

---

10 vgl. Holtz-Kreutz-Schlegelberger, Das Preußische Wassergesetz, § 24 Anm. 6; wohl auch Lenhard-Reichau, Preußisches Wassergesetz, § 24 Anm. II 1; Wüsthoff in BB 1952, 419 (420)

11 vgl. RG ZAgr 17, 65 ff; RG Gruchot 45, 1008 (1010); in Seuff Arch 58, 15 (17); BGH in Verw Rspr 11, 870 (872) = BGH in MDR 1958, 500, wo allerdings ausdrücklich offen gelassen wird, ob neben der Unternehmerin der Anlage - der Gemeinde - auch die einzelnen Hauseigentümer für die Einleitung der Abwässer verantwortlich sind; OLG Düsseldorf, Urteil vom 12.3.1963, AZ: 4 U 6/61; Holtz-Kreutz-Schlegelberger, Das Preußische Wassergesetz, § 24 Anm. 6; Bergdolt, Preußisches Wasserrecht, S. 23; Wüsthoff in BB 1952, 419 (420)

sprechen, auch im heutigen Recht einen derartigen Haftungsausschluß gelten zu lassen.

Eine Gemeinde legt eine Kanalisationsanlage an und ordnet für jegliche häuslichen und gewerblichen Abwässer den Anschluß- und Benutzungszwang an. Zugleich erläßt sie in Form einer Satzung eine Benutzungsordnung, in der bei Zuwiderhandlungen unter der Androhung von Strafen bestimmt ist, daß die an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Abwassererzeuger entweder gar keine Giftstoffe oder nur solche Stoffe in die bereitgestellte Vorrichtung einleiten dürfen, die einen bestimmten Giftgehalt nicht übersteigen. Führt ein Anschlußnehmer entgegen diesen Bestimmungen Giftstoffe oder Flüssigkeiten mit einer höheren als der erlaubten Giftkonzentration in die Kanalisation ein und entstehen in einem Gewässer dadurch Schäden, so ist die Gemeinde als Unternehmerin der Anlage nicht für diese Schäden verantwortlich zu machen. Das ergibt sich einmal daraus, daß die Stadt durch die Benutzungsordnung diese Stoffe von der Einleitung ausgenommen hat. Die Stadt hat daher in diesem Falle für den entstandenen Schaden keine Ursache gesetzt. Aber selbst wenn man die Ursächlichkeit des Verhaltens der Stadt bejahen würde,[12] käme eine Haftung als Unternehmerin der Anlage, von der die Verunreinigung herrührt, nicht in Betracht. Denn die Stadt hätte die Möglichkeit, den Entlastungsbeweis dadurch zu führen, daß sie nachwiese, alles Erforderliche getan zu haben, um die Verunreinigung des Gewässers zu verhindern, daß sie also die erforderliche Sorgfalt iSd § 24 Abs. 1 Satz 2 beobachtet hat. Sie müßte nachweisen, daß die Kläranlage ohne Störungen gearbeitet hat[13] und sie alles in ihrer Macht Stehende getan hat, um Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung seitens der Kanalisationsbenutzer

---

12 so bei Anwendung der Unmittelbarkeitstheorie, vgl. dazu die Ausführungen im 1. Teil, 3. Kapitel unter III.

13 Schäden, die darauf zurückzuführen sind, daß eine Kläranlage nicht ordnungsgemäß arbeitete, gehen zu Lasten der Stadt.

zu verhindern. Eine derartige Überprüfung ist dadurch möglich, daß in gewissen Zeitabständen Wasserproben entnommen werden.[14]

Ein zum Zwecke der Abwasserverwertung gegründeter Wasserverband hat laut Satzung die Pflicht, die in seinem Verbandsgebiet anfallenden Abwässer zu sammeln, zu klären und auf unschädliche Weise wegzuleiten. Ebenso wie die Stadt erläßt der Wasserverband in Form einer Satzung eine Benutzungsordnung für seine zum Zwecke der Abwasserbeseitigung bereitgestellten Anlagen, in denen die Benutzer unter Androhung von Strafen darauf hingewiesen werden, daß giftige oder sonstige schädliche Stoffe nicht in die Vorrichtung eingeleitet werden dürfen. Auch in diesem Falle ist zu folgern, daß bei einer Verunreinigung, die dadurch herbeigeführt wird, daß entgegen den Benutzungsvorschriften giftige Stoffe in die Vorrichtung eingeleitet werden, die Verunreinigung nicht von der Anlage des Abwasserverbandes herrührt. Denn ebenso wie die Stadt hat der Wasserverband seine Einrichtungen nur in dem Rahmen zur Verfügung gestellt, der sich aus den Benutzungsvorschriften ergibt. Bei Überschreitung dieser Vorschriften setzt er ebenso wie die Stadt keine Ursache für den entstandenen Schaden. Nimmt man allerdings die Ursächlichkeit des Verhaltens des Wasserverbandes an - so bei Anwendung der Unmittelbarkeitstheorie - dann kann der Entlastungsbeweis dadurch geführt werden, daß nachgewiesen wird, daß die erforderliche Sorgfalt iSd § 24 Abs. 1 Satz 2 beobachtet wurde. In solchen Fällen bleibt das Handeln des Anlagenbenutzers für die Verunreinigung des Gewässers ursächlich und er selbst für die dadurch bewirkten Schäden verantwortlich im Sinne der allgemeinen Vorschriften

---

14 Die Möglichkeit der Haftung eines Kanalisationsbenutzers nach § 24 für Schäden, die nach Einleitung der Kanalabwässer in einem Wasserlauf entstanden, wird grundsätzlich auch von Abt bejaht, das haftungsrechtliche Problem der mittelbaren Einleitung, Recht der Wasserwirtschaft, 1962, Heft 12, S. 101 (102)

über die Haftung für unerlaubte Handlungen nach § 823 Abs. 1 und Abs. 2 BGB. Denn die Vorschriften der §§ 19 Abs. 1, 23, 25 Abs. 1 Satz 2, 41 Abs. 1 Nr. 1, § 2o2 Abs. 1 Pr WG, wonach die Wasserläufe nicht ohne ein besonderes Recht - z.B. eine Verleihung oder ein vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstandenes und nach den §§ 379, 38o aufrechterhaltenes Recht - nur so benutzt werden durften, daß das Wasser nicht zum Nachteil anderer verunreinigt wurde, waren Schutzgesetze iSd § 823 Abs. 2 BGB, da sie den Schutz anderer bezweckten.[15]

Zwischenergebnis

Mit dem Begriff "mittelbare Einleitung" von Stoffen in den Vorschriften über die Benutzung der Gewässer im Preußischen Wassergesetz, § 4o Abs. 2 Nr. 2, waren nur die Vorgänge gemeint, durch die Stoffe mittels eigener Anlagen, durch Quell- oder Nebenflüsse, durch den Boden oder durch nicht zu den Gewässern gehörende Wasserläufe in ein Gewässer eingeleitet wurden.

Im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung für Gewässerschäden infolge der Einleitung von schädlichen Stoffen griffen mangels einer Sonderregelung grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen der §§ 823 ff BGB ein. Lediglich für den Geltungsbereich des Bayerischen Wassergesetzes ergab sich etwas anderes aus Art. 37 Abs. 5 und für den Bereich des Preußischen Wassergesetzes aus § 24.

Durch die Haftungsvorschrift des Art. 37 Abs. 5 des Bayerischen Wassergesetzes wurde ebenso wie durch Art. 37 Abs. 1 nur die unmittelbare Zuführung von Stoffen in ein Gewässer erfaßt, so daß der im heutigen Sinne "mittelbar Einleitende" nicht unter diese Vorschrift fiel.

Gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 Preußisches Wassergesetz haftete für Schäden, die durch die unerlaubte Verunreinigung eines Gewäs-

---

15 vgl. Holtz-Kreutz-Schlegelberger, Das Preußische Wassergesetz, § 24 Anm. 2

sers entstanden, der Unternehmer der Anlage, von der die Verunreinigung herrührte. Die Haftung war ausgeschlossen, wenn der Unternehmer der Anlage nachweisen konnte, alles im Verkehr Erforderliche zur Verhütung der Verunreinigung getan zu haben. Als Anlage iSd § 24 waren die Vorrichtungen anzusehen, in denen schädliche Stoffe erzeugt wurden und die Einrichtungen, die dazu bestimmt waren, fremde Abwässer und sonstige schädliche Stoffe zu sammeln und nach Reinigung einem Gewässer zuzuführen. Als Anlagen in diesem Sinne galten insbesondere gemeindliche Kanalisationen und Sammel- und Reinigungsanlagen von Wasserverbänden. Daher hafteten die Betreiber derartiger Anlagen grundsätzlich für Gewässerschäden infolge der Einleitung von Stoffen nach § 24. Dies galt jedoch nicht, wenn sich die Benutzer fremder Abwassersammel- oder -zuleitungsanlagen bei der Einleitung von Stoffen nicht an die Benutzungsordnungen für derartige Anlagen hielten. Denn in solchen Fällen hatten die Betreiber der zur Verfügung gestellten Anlagen die Möglichkeit, den Nachweis zu erbringen, daß sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hatten, so daß die Haftung nach § 24 Abs. 1 Satz 2 ausgeschlossen war. Demnach blieb dann das Verhalten der Anlagenbenutzer für die in einem Gewässer auftretende Verunreinigung ursächlich und sie selbst für die entstehenden Schäden verantwortlich.

2. Abschnitt:

Der Begriff Einleiten von Stoffen in ein Gewässer nach § 22 Abs. 1 Satz 1 WHG

2. Kapitel:

Der Tatbestand des § 22 Abs. 1 Satz 1 WHG

Das Wasserhaushaltsgesetz enthält in § 22 eine besondere Regelung der Ersatzpflicht für Gewässerschäden.

§ 22 Abs. 1 Satz 1 WHG lautet:

> Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer auf ein Gewässer derart einwirkt, daß die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, ist zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 22 legt für Schäden, die einem anderen durch die Verunreinigung des Wassers entstehen, eine Haftung ohne Verschulden fest. Voraussetzung für das Entstehen der Ersatzpflicht ist nur, daß der Schaden durch eine der in § 22 Abs. 1 Satz 1 WHG erwähnten Handlungen herbeigeführt wurde. Es handelt sich mithin bei der Haftung nach § 22 WHG um eine Gefährdungshaftung, die strengste Form der zivilrechtlichen Haftung.

Von den verschiedenen, in § 22 Abs. 1 Satz 1 WHG aufgeführten Handlungsweisen soll hier lediglich auf das "Einleiten" von Stoffen in ein Gewässer eingegangen werden. In diesem Teil der Untersuchung ist insbesondere die Frage zu stellen, ob der "mittelbare Einleiter" nach § 22 für die Schäden haftbar gemacht werden kann, die Dritten in einem Gewässer durch die Einleitung von schädlichen Stoffen entstehen.

Der Begriff Einleiten ist sprachlich rein technisch, wertneutral zu verstehen. Erfolg ist also das gewollte Hineingelangen einer Menge Flüssigkeit oder Gas in einen bestimmten umgrenzten Raum oder in eine unbestimmte, aber größere Menge Flüssigkeit oder Gas. Denn den Wertakzent setzt selbst § 22 WHG nur konditional. Das WHG spricht in § 22 von "verändert wird" und erst aus dem "entstehenden Schaden" geht hervor, daß die Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers schädlich sein kann. Da eine Verunreinigung des Wassers nur durch die Zuführung schädlicher Stoffe herbeigeführt werden kann, ist auch in diesem Teil der Darlegungen insbesondere auf die Einleitung solcher schädlichen Stoffe - Abwässer und sonstige schädliche Flüssigkeiten - abzustellen.

Oberirdische Gewässer iSd § 22 WHG sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 WHG alles ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser. Nicht dazu zählt das in Leitungen oder sonstigen Behältnissen gefaßte Wasser.[16]

Der Ausschußbericht[17] nennt die durch § 22 Abs. 1 WHG erfaßten Handlungsmodalitäten, also auch das Einleiten von flüssigen Stoffen in ein Gewässer, bewußte Handlungen. Im Gegensatz dazu genügt für die in § 22 Abs. 2 WHG festgelegte Haftung des Inhabers von Anlagen, daß die Stoffe ohne sein Zutun und gegen seinen Willen, mithin durch ein mehr oder minder zufälliges, unbewußtes Tun in ein Gewässer gelangen.[18] Für das Einleiten von Stoffen iSd § 22 Abs. 1 WHG ist nicht ein vorsätzliches Handeln erforderlich,[19] da der Ausdruck "Vorsatz" in der herkömmlichen Terminologie des Zivilrechtes eine Art des Verschuldens ist. Der Gesetzgeber hat aber bei der Haftung für Schäden, die in einem Gewässer infolge einer Einleitung von Stoffen entstehen, gerade das Verschulden außer acht lassen wollen.

Vielfach wird für das Einleiten (und die übrigen durch § 22 Abs. 1 WHG erfaßten Handlungsweisen) ein bewußt auf das Ziel gerichtetes Handeln verlangt.[20]

---

16 vgl. 1. Teil, 2. Abschnitt, 2. Kapitel, insbes. Anm. 29

17 vgl. Deutscher Bundestag - 2. Wahlperiode - Drucksache Nr. 3536, S. 14

18 so Abt in GWF 1961, 721

19 so allerdings Wernicke in NJW 1958, 772 (773), wobei sich der Vorsatz anscheinend nur auf die Tätigkeiten des Einleitens oder Einbringens von Stoffen oder auf die Einwirkung auf ein Gewässer als solche beziehen soll

20 vgl. OLG Hamm in BB 1962, 1106; BGH in BB 1966, 1082 = NJW 1966, 2015; BGH in NJW 1967, 1131 (1133); Rohde in VersR 1962, 103 (104); Sieder-Zeitler, WHG, § 22 Anm. 18; Witzel, WHG, § 22 Anm. 2; Kolb, WHG, § 22 Anm. 5; Burghartz, WHG und WG für NRW, § 22 Anm. 2b; Gässler, Leitfaden, S. 27

Gieseke[21] bemerkt zutreffend, aus dem Wortsinn der Begriffe "Einleiten" und "Einbringen" ergäbe sich bereits, daß nicht jede Verursachung des Hineingelangens von Stoffen in ein Gewässer ein "Einleiten" oder "Einbringen" sei. Davon könne vielmehr nur gesprochen werden, wenn eine auf das Hineingelangen der Stoffe in ein Gewässer gerichtete Handlung gegeben sei. Es sei allerdings nicht erforderlich, daß der Handelnde den Zweck verfolgt habe, die Stoffe in das Gewässer hineingelangen zu lassen, sondern es reichten solche Handlungen aus, die "schon äußerlich nach ihrer objektiven Eignung auf das Hineingelangen gerichtet sind."[22] Nach allgemeiner Ansicht genügt für die Handlungshaftung nach § 22 Abs. 1 WHG jedenfalls nicht eine nur zufällige, völlig unbewußt vorgenommene Handlung, sondern es ist eine bewußte Handlung notwendig, die nach ihrer objektiven Eignung auf das Hineingelangen der Stoffe in ein Gewässer gerichtet ist.

Nach dem Ausschußbericht[23] ist für das "Einwirken" auf ein Gewässer eine unmittelbar auf das Gewässer bezogene Handlung erforderlich, damit die Haftung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 WHG für einen durch die Einwirkung entstandenen Schaden eingreift. Kolb[24] entnimmt daraus, daß auch für die übrigen Handlungs-

---

21 ZfW 1962, 4 (8 f)

22 so auch Gieseke in Korr Abw 1962, 6; Abt in GWF 1961, 721; dies. in NJW 1965, 187 (188); OLG Karlsruhe in BB 1965, 435; Mankowski, Haftung, S. 6; Gieseke-Wiedemann, WHG, § 22 Anm. 3; Larenz in VersR 1963, 593 (594), der mißverständlich von objektiver Finalität spricht im Gegensatz zu "subjektiver Finalität"; denn nicht auf die Absicht, gerichtet auf den Zweck des Hineingelangens kommt es an, sondern auf die äußerlich objektive Eignung des Hineingelangens; Schullan in Bay Bgm 1963, 286

23 vgl. Deutscher Bundestag - 2. Wahlperiode - Drucksache Nr. 3536, S. 14; aA Burghartz, WHG und Wassergesetz für NRW, § 22 Anm. 5, allerdings ohne Begründung

24 WHG, § 22 Anm. I und V, der das "Einwirken" auf ein Gewässer als Oberbegriff bezüglich der einzelnen in § 22 Abs. 1 Satz 1 WHG aufgeführten Handlungen ansieht und nur m i t t e l b a r e "Einwirkungen" auf ein Gewässer als Haftungsgrund ausschließt

arten des § 22 Abs. 1 Satz 1 WHG - das Einbringen und Einleiten von Stoffen - die Unmittelbarkeit der Handlung zu fordern sei.

Dem kann allerdings nicht zugestimmt werden. Das Einwirken auf ein Gewässer wurde erst später in den Gesetzestext eingefügt, um auch Atomschäden durch § 22 Abs. 1 Satz 1 WHG erfassen zu können.[25] Die Voraussetzung, daß der auf ein Gewässer Einwirkende nur dann nach § 22 Abs. 1 WHG haftet, wenn sich die Einwirkung unmittelbar auf das Gewässer bezog, kann daher nicht auf die bereits zeitlich früher durch § 22 Abs. 1 Satz 1 WHG erfaßten Handlungsarten - das "Einbringen" und das "Einleiten" von Stoffen in ein Gewässer - ausgedehnt werden.

3. Kapitel:

Die zivilrechtliche Haftungsvorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 1 WHG

I. § 22 Abs. 1 Satz 1 WHG als Vorschrift zivilrechtlichen Charakters

Im Gegensatz zu dem überwiegend öffentlich-rechtlichen Charakter des WHG ist § 22 WHG eine Vorschrift rein privatrechtlicher Natur.[26] Nach der herrschenden Meinung in der Literatur[27]

---

25 vgl. § 29 des Entwurfs - Vorläufer des § 22 WHG -, der den Begriff "Einwirken" noch nicht enthielt. § 29 Abs. 3 lautete: "Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet und hierdurch einem anderen Schaden zufügt, ist zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet; sind die Stoffe von mehreren eingebracht oder eingeleitet worden, so haften diese als Gesamtschuldner."

26 vgl. LG Nürnberg-Fürth in WuB 1966, 290; BGH in BB 1966, 1082 = NJW 1966, 2014 (2015); Gieseke-Wiedemann, WHG, Einleitung zum WHG unter VII; Gieseke in DÖV 1957, 707 (709); Sievers in DVBl 1961, 141 (149); Friesecke in NJW 1963, 2297 ff; Engert in BB 1963, 657; Quirll in WuB 1966, 288

27 vgl. Gieseke-Wiedemann, WHG, § 22 Anm. 6; Witzel, WHG, § 22 Anm. 2; Kolb, WHG, § 22 Anm. 5; Wernicke in NJW 1958, 772 (773); Abt in GWF 1961, 1371; Boehme in BaWüVBl 1962, 49; Gieseke in ZfW 1962, 4 (6); aA Sieder-Zeitler, WHG, § 22 Anm. 14 f; Burghartz, WHG und WG für NRW, § 22 Anm. 2a

ist nach § 22 Abs. 1 Satz 1 WHG derjenige, der Stoffe in ein Gewässer einleitet, durch die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, zum Ersatze des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet. Voraussetzung für die Schadensersatzpflicht ist demnach immer die Änderung der Wasserbeschaffenheit, so daß § 22 WHG z.B. nicht auf Überschwemmungsschäden anzuwenden ist, die durch die übermäßige Einleitung von Wasser oder den Bruch einer Talsperre hervorgerufen werden.[28] Dies folgt zum einen aus der Überschrift des § 22 WHG "Haftung für Änderungen der Beschaffenheit des Wassers," die zum Inhalt des Gesetzes gehört und daher an der normativen Wirkung teilnimmt.[29] Zum anderen ergibt sich die Richtigkeit dieser Ansicht aber auch aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift des § 22 WHG, denn aus dem Ausschußbericht[30] geht hervor, daß durch § 22 WHG nur diejenigen Schäden erfaßt werden sollen, die durch die Änderung der Wasserbeschaffenheit bewirkt werden.[31]

Überwiegend wird die Ansicht vertreten, daß eine Haftung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 WHG nicht in Betracht kommt, wenn Abwässer oder sonstige schädliche Stoffe durch eine fremde Anlage - eine gemeindliche Kanalisation, die Abwassersammelanlage eines Wasserverbandes oder die private Leitung eines Dritten - in ein Gewässer eingeleitet werden. Diese Meinung wird zum Teil[32]

---

28 so insbes. Gieseke-Wiedemann, WHG, § 22 Anm. 6

29 so vor allem Gieseke-Wiedemann aaO; Abt in GWF 1961, 1371; demgegenüber messen Sieder-Zeitler, WHG, § 22 Anm. 14 f der Überschrift des § 22 WHG keine entscheidende Bedeutung bei, da sie den Inhalt der Vorschrift nur teilweise und ungenau bezeichne; Burghartz, WHG und WG für NRW, § 22 Anm. 2a hält die Überschrift des § 22 WHG für ein "Redaktionsversehen."

30 vgl. Deutscher Bundestag - 2. Wahlperiode - Drucksache Nr. 3536, S. 14

31 worauf insbes. Gieseke-Wiedemann, WHG, § 22 Anm. 6 und Abt in GWF 1961, 1371 hinweisen.

32 so insbesondere Mankowski, Haftung, S. 5

damit begründet, daß die fremde Anlage kein Gewässer sei. Darüber hinaus wird angeführt, daß die Benutzung einer fremden Anlage nicht als "mittelbare Einleitung" angesehen werden könne, weil die Abwässer von dem Inhaber bzw. Betreiber der benutzten Anlage gesammelt und unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden; daneben sei eine "mittelbare Einleitung" nicht möglich, da § 22 Abs. 1 Satz 1 WHG die Benutzung eines Gewässers nach § 3 WHG voraussetze.[33]

Der Begriff E i n l e i t e n von Stoffen ist zwar auch in § 22 Abs. 1 Satz 1 WHG insoweit als ein wasserrechtlicher Fachausdruck anzusehen, als er nur solche Tätigkeiten umfaßt, die bereits nach ihrer objektiven Eignung auf das Hineingelangen von Stoffen in ein Gewässer gerichtet sind. Darüber hinaus ist dieser Begriff aber als rechtstechnischer Ausdruck zu verstehen, der eine Handlung umschreibt, durch die ein bestimmter Erfolg herbeigeführt wird. § 22 Abs. 1 Satz 1 WHG setzt auf den sonst wertneutralen Ausdruck "Einleiten" den negativen Wertakzent erst dadurch, daß infolge dieser Handlung eine schädliche Verunreinigung des Wassers bewirkt werden muß.

---

33 so LG Hagen, Urteil vom 3.7.1964 - 3 O 50/63 -; OLG Bamberg in VersR 1965, 960 (961); LG Nürnberg-Fürth in WuB 1966, 290; Gieseke-Wiedemann, WHG, § 22 Rdn. 4; Abt, Das haftungsrechtliche Problem der mittelbaren Einleitung in Recht der Wasserwirtschaft, 1962, Heft 12, 101 (105); dies. in GWF 1961, 721 (722) und 1371; dies. in NJW 1965, 187 (189); Witzel in KoWi 1961, 343 (347); ders. in WuB 1962, 206 (209); Theisel in BB 1965, 637; Kaiser, "Zur Frage der Haftung aus § 22 WHG", Vortrag vom 30.9.1965 auf der Jahreshauptversammlung der ATV in Frankfurt a.Main; kritisch dazu Hurst in Die Gemeinde 1963, 247 (249); aA Otto in DVBl 1963, 323 (324), der eine "unmittelbare EInwirkung" auf das Gewässer trotz Benutzung einer fremden Anlage annimmt; vgl. auch Dornheim in ZfW 1963, 221 (223), wonach beispielsweise ein Wasserverband nicht in vollem Umfange an die Stelle des Abwassererzeugers tritt, somit gar kein Einleiter ist; aA auch Sauer-Lais-Quirll, WHG, § 22 Anm. 5; Müller in NJW 1964, 1351 ff; Quirll in WuB 1966, 288 (289)

Außerdem sagt diese Bestimmung zunächst wertneutral "verändert", und erst aus der Anführung des "entstandenen Schadens" geht hervor, daß die "schädliche Veränderung" das Moment ist, welches Rechtsfolgen auslöst. Ob die Handlung des Benutzers einer fremden Abwassersammel- oder -zuleitungsanlage ein E i n l e i t e n in diesem Sinne darstellt, ist für die privatrechtliche Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 1 WHG nach den Grundsätzen über die Kausalität im Zivilrecht zu beurteilen.

II. Die Kausalität im Zivilrecht

1. Die Aufgabe des Ursachenbegriffes

Um für den Bereich des Zivilrechts einen geeigneten Kausalitätsbegriff zu finden, wurden verschiedene Lösungswege aufgezeigt, die als zu weit erkannte Bedingungstheorie in richtiger Weise einzuschränken.[34] Weder der Versuch, unter den natürlichen Bedingungen die "wirksamste"[35] oder "ausschlaggebende"[36] als Ursache im Rechtssinne herauszugreifen, noch die Ansicht, als rechtserhebliche Ursache des Erfolges die "unmittelbare" oder "nächste" Bedingung[37] anzusehen, verhalfen zu dem gesuchten Ergebnis.

---

34 vgl. BGHZ 3, 261 (264), wonach der Kreis natürlicher und logisch erfaßbarer Abläufe gemeinhin viel zu groß ist, um dem Verursachenden jede ihrer Folgen verantwortlich zur Last legen zu können

35 Birkmeyer in Gerichtssaal 37, 257 (272)

36 Binding, Die Normen und ihre Übertretung I, S. 115 ff, wonach die Bedingung als verursachend anzusehen ist, die das Gleichgewicht zwischen den für den Erfolg günstigen und ungünstigen Ursachen aufhebt

37 so neuerdings Lindenmaier in ZHR 113, (207 ff, insbesondere S. 262)

2. Die Adäquanztheorie

a) Grundsätze und Entwicklung der Adäquanztheorie

Die Kausalitätstheorie, die sich auf dem Gebiete des Zivilrechts durchgesetzt hat, ist die Theorie von der "adäquaten Verursachung" (Adäquanztheorie). Ausgehend von der Äquivalenztheorie werden alle diejenigen Bedingungen als nicht rechtserhebliche Ursachen ausgeschaltet, die nicht mehr in einem adäquaten Zusammenhang mit dem eingetretenen Erfolg stehen. Es handelt sich dabei nicht um eine besondere Art eines Kausalzusammenhangs in Form einer juristischen Kausalität, sondern es sollen lediglich solche im naturwissenschaftlichen Sinne ursächlichen Ereignisse ausgeschaltet werden, die nicht als rechtlich erheblich zu werten sind.[38]

Die zivilrechtliche Adäquanztheorie geht auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts und die eingehende Untersuchung Traegers zurück. Ursprünglich wurde die Adäquanz einer Bedingung positiv gefaßt. Eine Handlung oder eine sonstige Begebenheit, die sich als "conditio sine qua non" eines bestimmten Erfolges erweist, ist demnach eine adäquate Bedingung dieses Erfolges, "wenn sie generell begünstigender Umstand eines Erfolges von der Art des eingetretenen ist, d.h. wenn sie die objektive Möglichkeit eines Erfolges von der Art des eingetretenen generell in nicht unerheblicher Weise erhöht."[39]

---

38 vgl. RG HRR 1933, Nr. 498: durch den Begriff der adäquaten Verursachung soll die Möglichkeit geschaffen werden, "eine einzelne Bedingung, die in naturwissenschaftlichem Sinne Ursachen eines Erfolges waren, ohne deren Vorhandensein der Erfolg also nicht eingetreten wäre, für den Kausalzusammenhang im rechtlichen Sinne auszuschalten, und zwar sollen die logisch von dem Erfolg entferntesten Bedingungen ausgeschaltet werden, weil die Berücksichtigung auch dieser Bedingungen im Rechtsleben zu Ergebnissen führen würde, die der Billigkeit widersprächen..."

39 vgl. Traeger, Kausalbegriff, S. 159

Demgegenüber wendete das Reichsgericht eine negative Abgrenzungsformel an, um festzustellen, ob ein Ereignis als für den eingetretenen Erfolg adäquat anzusehen war. Danach war ein adäquater Kausalzusammenhang dann gegeben, "wenn eine Handlung oder Unterlassung im allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen und nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen zur Herbeiführung des eingetretenen Erfolges geeignet gewesen ist."[40] Dagegen ist der Bundesgerichtshof zu der positiven Betrachtungsweise Traegers zurückgekehrt.[41] Sowohl bei der positiven als auch bei der negativen Abgrenzung geht man davon aus, daß die fragliche Bedingung zunächst generell geeignet gewesen sein muß, den eingetretenen Erfolg zu verursachen. Ausgeschieden, d.h. nicht mehr als adäquat ursächlich angesehen, werden alle die Umstände, die entweder schon ihrer Art nach nicht geeignet waren, den Erfolg herbeizuführen, oder wenn der konkrete Kausalverlauf den Erfolg nicht aufgrund seiner engeren Eignung herbeiführte, sondern erst weitere hinzutretende höchst zufällige, bei normalem Ablauf der Kausalkette außer Betracht zu lassende Umstände zum Eintritt des Erfolges führten.

b) Das Wahrscheinlichkeitsurteil im Sinne der Adäquanztheorie

Fraglich ist das Kriterium, von dem aus die Wahrscheinlichkeit des Auftretens der hinzukommenden Umstände zu beurteilen ist.[42]

---

40 vgl. RGZ 50, 219 (222); 69, 57 (59); 81, 359 (360/361); 115, 153 (155); 133, 126 (127); 135, 149 (154); 148, 154 (165); 158, 34 (38); 168, 86 (88); 169, 84 (91); RG in Gruchots Beitr. 50, 973 (974); 53, 1162 (1166); heute in der Rechtslehre vor allem Esser, Lehrbuch, § 60, 5 (S. 236)

41 so BGHZ 3, 261 (264); 8, 138 (139); BGH in LM § 249 BGB Nr. 2 und 3; BGHZ 18, 286 (288); 20, 137 (143); 25, 86 (91); BGH in MDR 1956, 724 (725); VersR 1956, 571; OLG Braunschweig in Nds Rpfl 1960, 41 (42); BGHZ 41, 123 (125)

aa) Die Lehre v. Kries'

Nach v. Kries[43] ist für die Feststellung der adäquaten Kausalität eine vorausschauende subjektive Betrachtungsweise maßgebend. Dem ist nicht zuzustimmen, weil hierdurch die Würdigung der Adäquanz eines Ereignisses der Frage nach dem Verschulden, der subjektiven Voraussehbarkeit und Erkennbarkeit des einzelnen, gleichgestellt wird.

bb) Die Lehre Rümelins

Nach Rümelin[44] ist für die Frage der Adäquanz eines Umstandes die nachträgliche objektive Prognose entscheidend. Diese erwies sich aber als zu weit, um mit ihrer Hilfe unbillige Ergebnisse der Bedingungstheorie mit Sicherheit ausschließen zu können. Rümelin selbst schränkte daher die Theorie dadurch ein, daß er diejenigen Umstände nicht als adäquat kausal ansah, durch die der Geschädigte lediglich in eine zeitliche oder räumliche Beziehung zu dem schädigenden Ereignis geraten war.

cc) Die Lehre Traegers

Nach der von Traeger[45] vertretenen "Theorie des generell begünstigenden Umstandes" war ein Ereignis adäquat ursächlich, wenn es die objektive Möglichkeit eines Erfolges von der Art des eingetretenen generell in nicht unerheblicher Weise erhöht hat. Um dieses Urteil über die objektive Möglichkeit des Eintritts eines derartigen Erfolges aufgrund der als generell geeignet anzusehenden Ursache fällen zu können, war zunächst das entsprechende Erfahrungswissen zugrunde zu legen. Weiterhin waren alle die Bedingungen vorauszusetzen, die z.Z. der Begehung der Handlung oder des Eintritts der sonstigen

42 Zweifel daran, daß der Begriff der Adäquanz in allen Fällen zu sachgerechten Lösungen führt, meldete bereits Radbruch an, Zur Lehre der adäquaten Verursachung, S. 382

Begebenheit dem erfahrensten und einsichtigsten Menschen bekannt waren und außerdem diejenigen Bedingungen, die dem Urheber der Bedingung selbst bekannt waren, da dieser den einsichtigsten Menschen an ontologischem Wissen noch übertreffen konnte.[46] Traeger ging also von einer objektiven "ex-ante-Betrachtungsweise" aus, berücksichtigte bei dieser Würdigung aber noch die dem "Idealmenschen"[47] und die dem Urheber selbst bekannten Umstände.

dd) Die Rechtsprechung des Reichsgerichts

Ebenfalls von einer objektiven "ex-ante-Betrachtungsweise" ging das Reichsgericht aus. Für das Urteil, ob eine Begebenheit den eingetretenen Erfolg objektiv ermöglicht hat oder generell geeignet war, einen derartigen Erfolg herbeizuführen, oder ob nur eine ungewöhnliche Verkettung von Umständen vorlag, war - im Gegensatz zu Traeger - die allgemeine Lebenserfahrung zum Zeitpunkt jenes Ereignisses entscheidend. Dabei wurde für das Adäquanzurteil überwiegend nicht ein bestimmter Wissensstand als positiv vorhanden vorausgesetzt, sondern man entschied nach der allgemeinen Lebenserfahrung negativ darüber, ob der vorliegende Kausalzusammenhang inadäquat war.[48] Demzufolge durfte ein Erfolg von der Art des eingetretenen nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit gelegen haben, d.h. es durfte nicht eine ganz eigenartige besonders unwahrscheinliche

---

43 v. Kries, Über den Begriff der objektiven Möglichkeit, S. 52 ff, insbes. S. 63

44 Rümelin, Der Zufall im Recht, S. 46 ff; ders. Gründe der Schadenszurechnung, S. 29

45 vgl. Traeger, Der Kausalbegriff, S. 159

46 vgl. Traeger, aaO, insbes. S. 161

47 so Esser, Lehrbuch, § 60, 5b (S. 237)

48 so z.B. RGZ 69, 57 (59); 115, 153 (155); 133, 126 (127); 135, 149 (154); 141, 169; 148, 154 (165); 152, 397 (401); 158, 34 (38); 168, 86 (88); 169, 84 (91); anders allerdings RGZ 81, 359 (360/361), wo darauf abgestellt wird, "daß vom Standpunkt eines alle dem Menschen zu Gebote stehenden Erfahrungen und Kenntnisse beherrschenden Beurteilers zur Zeit der die Verantwortung begründenden Handlungen eine derartige schadensstiftende Verkettung von Umständen ebenso wahrscheinlich erscheinen mußte, wenn jene Handlung unterblieb, als wenn sie erfolgte."

und nach dem natürlichen Verlauf der Dinge nicht in Betracht zu ziehende Verkettung von Umständen gegeben sein.

ee) Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes folgt demgegenüber grundsätzlich der nachträglichen Prognose und wendet überdies die positive Formulierung Traegers an, wonach eine Begebenheit dann adäquate Bedingung eines Erfolges ist, "wenn sie die Möglichkeit eines Erfolges von der Art des eingetretenen generell in nicht unerheblicher Weise erhöht hat."[49] Bei der Würdigung der Adäquanz wird allerdings die Kenntnis und Erkennbarkeit der Umstände von der Erkennbarkeit der Auswirkungen dieser Umstände unterschieden. Nur für die Situationskenntnis soll die Betrachtung "ex ante" maßgebend sein, im übrigen ist die nachträgliche Prognose entscheidend. Weiterhin sind alle Umstände zu berücksichtigen, die dem optimalen Beobachter zur Zeit des Eintritts der Begebenheit erkennbar waren und die Umstände, die dem Urheber der Bedingung darüber hinaus noch bekannt waren.

ff) Die in der Rechtslehre überwiegend vertretene Ansicht

In der Rechtslehre ist dagegen eine Meinung im Vordringen, die die Adäquanztheorie als zu abstrakt und unsicher ansieht. Daher ist neben der Würdigung der Adäquanz noch der besondere Schutz-

---

49 so ausdrücklich BGHZ 3, 261 (266); vgl. auch 8, 138 (139); BGH in LM § 249 BGB Nr. 2 und 3; BGHZ 18, 286 (288); 20, 137 (139); 25, 86 (91); 41, 123 (125); auch BGH in MDR 1956, 724 (725); VersR 1956, 571; vgl. auch Pr OVG insbesondere in OVGE 44, 418 (425): danach ist ein Verhalten dann nicht für eine Störung ursächlich, wenn diese durch nicht vorherzusehende und vorhergesehene, dem Handelnden also nicht anzurechnende Zufälle herbeigeführt worden ist.

zweck der verletzten Norm zu beachten.[50]

Für die Frage der Haftung aus einem Schutzgesetz in Verbindung mit § 823 Abs. 2 BGB ist allgemein anerkannt, daß die Pflicht, den eingetretenen Schaden zu ersetzen, nur gegeben sein kann, wenn die verletzte Vorschrift gerade auch dem Schutze des verletzten Rechtsgutes dient.[51] Die Ersatzpflicht umfaßt nicht die

---

50 vgl. Rabel, Das Recht des Warenkaufs, Bd.1, S. 495 ff, insbes. S. 497: ..., "daß jede Pflicht besonderen Interessen dient und daß nur der Schaden, der diesen geschützten Interessen zugefügt wird, dem Schuldner zugerechnet werden soll". Wilburg, Die Elemente des Schadensrechts, S. 244; Blomeyer, Allgemeines Schuldrecht, § 32, III (S. 171 ff); v.Caemmerer, Das Problem des Kausalzusammenhangs im Privatrecht, S. 18; ders. in NJW 1956, 569 (570); Lange, Verhandlungen, S. 19, insbes. S. 49 ff; unter dem Begriff des "Rechtswidrigkeitszusammenhangs" wird dieser Gedanke auch vertreten von Reinhard in AcP 148, 147 (165); Esser, Lehrbuch, § 61 (S.245 ff); neuerdings auch der Bundesgerichtshof in BGHZ 27, 137 (139) = JZ 1958, 742: "mit der Bejahung der adäquaten Kausalität ist nämlich noch nicht der für die Entscheidung des Rechtsstreits wesentliche Gesichtspunkt behandelt", und S. 140, daß auch im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB zunächst festzustellen ist, "ob der geltend gemachte Schaden innerhalb des Schutzzweckes dieser Vorschrift liegt, m.a.W. ob es sich dabei um Folgen handelt, die in den Bereich der Gefahren fallen, um derentwillen die Rechtsnorm erlassen worden ist. Daher sind als erstes der Sinn und die Tragweite der verletzten Rechtsnorm zu untersuchen." Vorher schon LG Stade in DAR 1958, 47; vgl. auch die Besprechungen des Urteils BGHZ 27, 137 ff von Boehmer in JZ 1958, 743 ... "neben die, bisher ausschließliche, kausale Tatbestandsanalyse muß, in modifizierender Funktion, eine normativ-teleologische Rechtsfolgewertung treten"; Hauß bei LM § 823 (F) Nr. 11; Lehmann in NJW 1959, 670, in Anm. zu BGH in NJW 1959, 670; ähnlich bereits BGHZ 8, 325 (329); 10, 107 (108); 20, 137 (142); anders allerdings für die Ersatzpflicht bei Schäden, die durch ehewidriges Verhalten verursacht wurden, z.B. BGHZ 23, 215 (217 ff) = JZ 1957, 342 (343); dagegen Boehmer in FamRZ 1957, 196 (197); kritische Anm. von Bosch in FamRZ 1958, 101 f zu BGH in FamRZ 1958, 99 f

51 vgl. RG in HRR 1939, Nr. 299; RGZ 82, 206 (213); BGHZ 12, 213 (217); 19, 114 (126); BGH in NJW 1956, 217 (219); BGHZ 27, 137 (140); LG Stade in DAR 1958, 47; Ermann-Drees, § 823 Anm. 12a; Soergel-Siebert-Schräder, § 823 Rdn. 462; Esser, Lehrbuch, § 202, 2b (S. 850)

Folgen, die zwar auch auf der Verletzung dieser Norm beruhen, deren Schutz dadurch aber nicht bezweckt werden soll. Dieser Schutzgedanke ist gleichfalls heranzuziehen, wenn es sich um einen Ersatzanspruch handelt, der auf eine andere Vorschrift, z.B. § 823 Abs. 1 BGB, gestützt wird, aus der sich eine Schadensersatzpflicht ergibt.[52] Es ist dabei jeweils auf den besonderen Sinn und Zweck der verletzten Vorschrift abzustellen.[53] Der Ermittlung der Haftungsgrenze dient danach nicht allein die Würdigung, ob die fragliche Handlung oder sonstige Begebenheit noch als adäquat kausal für den eingetretenen Schaden angesehen werden kann. Hinzu kommt die Frage, ob die Rechtsnorm, aus der sich die Rechtsfolge Schadensersatz ergibt, gerade auch zu dem Zweck erlassen worden ist, den Schädiger zum Ersatz der geltend gemachten Folgen verantwortlich zu machen. Nur die Folgen werden also dem Urheber der Bedingung zugerechnet, die nach Sinn und Zweck der verletzten Norm im Interesse des Geschädigten geschützt sind.

c) Das Adäquanzurteil

Für die Frage der Ursächlichkeit im Zivilrecht ist festzuhalten, daß der Umstand, der für den eingetretenen Erfolg kausal ist, zunächst eine "conditio sine qua non" im Sinne der Bedingungstheorie sein muß.[54] Ist eine Handlung oder ein sonstiges Ereignis in Ansehung des Erfolges schon keine "conditio sine qua non", erübrigt sich jede weitere Prüfung. Um allerdings aus dem Kreise der Bedingungen, die für den Erfolg kausal geworden sind, die nicht rechtserheblichen Bedingungen auszuschalten, muß der fragliche Umstand in einem adäquaten

---

52 so insbes. Boehmer in JZ 1958, 743 in Anm. zu BGH in JZ 1958, 742 f

53 Dieser Gedanke klingt auch schon in der Entscheidung des Bundesgerichtshofes in BGHZ 3, 261 (267) an, wenn gesagt wird, daß es sich bei der Einschränkung der zurechenbaren Folgen im Interesse billiger Ergebnisse eigentlich nicht um eine Frage der Kausalität handelt, sondern um die Ermittlung der Grenze, "bis zu der dem Urheber einer Bedingung eine Haftung für ihre Folgen billigerweise zugemutet werden kann", ...

54 vgl. BGHZ 2, 138 (140)

Zusammenhang mit dem eingetretenen Erfolg stehen. Ein solcher adäquater Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung ist gegeben, wenn die fragliche Bedingung "generell geeignet" ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen. Der weitere Kausalverlauf darf also nicht einen besonders eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen und normalerweise außer Betracht zu lassenden Gang genommen haben. Die Frage der "generellen Eignung" ist nicht abstrakt zu entscheiden, sondern anhand der Umstände des konkreten Falles. Bei dieser Würdigung sind die dem optimalen Beobachter im Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung erkennbaren Umstände und die dem Urheber des Ereignisses bekannten Umstände zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung der Adäquanz handelt es sich um eine objektive Prognose. Es kommt für die Adäquanz einer Ursache nicht darauf an, ob der Erfolg für den Schädiger voraussehbar war, sondern maßgebend ist nur, ob das fragliche Ereignis objektiv geeignet war, den eingetretenen Erfolg zu bewirken.[55] Dem Schädiger werden daher auch die ihm unbekannten, besonders gefahrbringenden Umstände zugerechnet, denn grundsätzlich wird die Adäquanz nicht durch eine besondere Anfälligkeit des Geschädigten, z.B. Konstitutionsschwäche, ausgeschlossen. Da jedoch die Adäquanzformel allein nicht vermag, die Problematik der Kausalität im Zivilrecht in billiger Weise zu lösen, und zwar insbesondere in den Fällen, in denen im Verlauf der Kausalkette weitere Bedingungen hinzutreten und der Erfolg erst durch das Zusammenwirken dieser Umstände herbeigeführt wird, ist über das Adäquanzurteil hinaus auf den Sinn und Zweck der verletzten Rechtsnorm abzustellen. Die verletzte Bestimmung muß also gerade auch den Zweck verfolgen, dem Täter bzw. Urheber der Bedingung diesen Erfolg zuzurechnen. Dabei handelt es sich - jedenfalls auf dem Gebiet der unerlaubten Handlung - nicht um eine aus § 242 BGB abgeleitete Einschränkung

---

55 vgl. RGZ 81, 359 (361); 168, 86 (88); Esser, Lehrbuch, § 60, 5 c (S. 237)

der Haftung auf ein zumutbares Maß,[56] denn bei der Haftungsbegrenzung können nicht Zumutbarkeitsurteile maßgebend sein, die nicht nachprüfbar sind.

Für die Frage der Kausalität einer Handlung im Zivilrecht ergibt sich folgende Definition:

> Eine Handlung oder eine sonstige Begebenheit ist ursächlich, wenn der fragliche Umstand für den eingetretenen Erfolg adäquat kausal ist und der geltend gemachte Schaden nach Sinn und Zweck der verletzten Rechtsnorm dem Urheber der Bedingung zuzurechnen ist.

III. Die Anwendung der Adäquanztheorie auf die mittelbare Einleitung von Stoffen in ein Gewässer nach § 22 Abs. 1 Satz 1 WHG

Der die Haftung nach § 22 WHG auslösende Erfolg ist die Änderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers, durch die einem anderen ein Schaden entsteht. Diese Folgen können u.a. durch das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer herbeigeführt werden.[57] Soll die "mittelbare Einleitung" von Stoffen - das Einleiten von Stoffen unter Benutzung einer fremden Anlage - durch § 22 WHG erfaßt werden, muß diese Handlung für den eingetretenen Erfolg im Sinne der obigen Kausalitätsformel ursächlich sein. Die Einleitung der Stoffe in die fremde Anlage, z.B. die Kanalisationsanlage einer Gemeinde, ist eine "conditio sine qua non" im Sinne der Bedingungstheorie, denn hätte der Abwassererzeuger die schädlichen Flüssigkeiten nicht in die fremde Anlage gegeben, wären sie nicht auf diesem Wege in das Gewässer gelangt.

Das Einleiten muß weiterhin im Sinne der Adäquanzformel kausal sein. Die Einleitung von schädlichen Stoffen in ein Gewässer

---

56 so allerdings LG Berlin in VersR 1955, 365; OLG Düsseldorf in NJW 1957, 1153; dagegen Esser, Lehrbuch, § 60, 7 a (S. 238)

57 Zu der Frage, ob die Haftung für das Einleiten nur dann eintritt, wenn dadurch die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, vgl. die Erörterungen im 2. Teil, 2. Abschnitt, 3. Kapitel unter I

unter Benutzung einer fremden Anlage ist "generell geeignet", die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers zu verändern und dadurch Schäden in einem Gewässer herbeizuführen, in das die Ableitungsanlage führt. Einem optimalen Beobachter ist erkennbar, daß die Flüssigkeiten, die schädliche Zusätze enthalten, beseitigt werden müssen, und zwar in der Regel durch Einleitung in Gewässer als den natürlichen Abwasserempfängern. Der optimale Beobachter weiß, daß das Wasser eine natürliche Selbstreinigungskraft hat, weiß aber auch, daß diese nicht unbegrenzt ist. Daher ist bei der übermäßigen Zuführung von schädlichen Stoffen zumindest ein schneller Abbau der Schädlichkeit nicht möglich. Die eingeleiteten Stoffe können ihre schädigende Wirkung in der Weise entfalten, daß das Wasser entweder für die Wasserversorgung unbrauchbar gemacht oder das Leben im Wasser abgetötet wird. Dem Benutzer einer Anlage, die dazu bestimmt ist, schädliche Stoffe zu sammeln und wegzuleiten, ist ohne weiteres erkennbar, daß die Schädlichkeit der Abwässer in vielen Fällen nur bis zu einem bestimmten Grade, in einigen Fällen aber auch gar nicht beseitigt werden kann.

Benutzt ein Abwassererzeuger die private Zuleitung eines Dritten zu einem Gewässer, die nur zum Wegführen dessen eigener Abwässer bestimmt ist, so ist für den Benutzer dieser Vorrichtung erkennbar, daß durch seine Abwasserzuführung eine Verunreinigung des Wassers und dadurch Schäden in dem Gewässer herbeigeführt werden können, in das die Zuleitung einmündet. Wenn die fremde Anlage nicht mit einer Kläranlage versehen ist, werden die eingeleiteten Stoffe zwar durch das Zusammentreffen mit anderen Stoffen, die durch die Anlage des Dritten laufen, verdünnt. Diese Verdünnung reicht jedoch regelmäßig nicht aus, um ihre Schädlichkeit völlig zu beseitigen, so daß noch ein, wenn auch geringerer Schädlichkeitsgrad vorhanden ist, wenn die Stoffe von der Anlage aus in das Gewässer gelangen. Werden die Abwässer aus der Zuleitungsanlage erst nach Behandlung in einer Kläranlage in das Gewässer ein-

geleitet, so ist für den Benutzer der fremden Anlage erkennbar, daß die Kläranlage auf Art und Grad der Schädlichkeit der Abwässer des Inhabers dieses Zuleitungskanals abgestimmt ist. Er weiß demnach, daß diejenigen flüssigen Stoffe, die in Schädlichkeitsart und -grad von denen des Inhabers der Vorrichtung abweichen, nur wenig gereinigt oder völlig ungereinigt dem Gewässer zugeführt werden. Dem Benutzer einer solchen Abwasserbeseitigungsanlage ist erkennbar, daß die von ihm erzeugten, durch die fremde Anlage in ein Gewässer eingeleiteten Abwässer die Beschaffenheit des Wassers in einem Gewässer verändern und dadurch Schäden herbeiführen können.

Ähnlich verhält es sich in dem Falle, daß ein Abwassererzeuger seine Abwässer in die Kanalisations- oder Abwassersammelanlage einer Gemeinde oder eines Wasserverbandes gibt. Durch die von den Betreibern dieser Anlagen erlassenen Benutzungsvorschriften werden die Benutzer darauf hingewiesen, daß gewisse Stoffe überhaupt nicht eingeleitet werden oder einen bestimmten Schädlichkeitsgrad nicht überschreiten dürfen.

Fraglich ist allerdings, ob nach Sinn und Zweck des § 22 WHG dem Abwassererzeuger, der sich zur Wegführung seiner Abwässer oder sonstigen schädlichen Flüssigkeiten einer fremden Anlage bedient, die Haftung für die in einem Gewässer entstehenden Schäden noch zugerechnet werden sollen.

Für die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG, wonach das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer eine Benutzung dieses Gewässers darstellt, die gem. § 2 Abs. 1 WHG grundsätzlich einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf, wurde festgestellt, daß Benutzer des Gewässers, in das die fremde Sammel- oder Zuleitungsanlage führt, grundsätzlich sowohl der Anlageninhaber als auch die Benutzer dieser Anlage sind.[58] Nur aus

---

58 vgl. 1. Teil, 2. Abschnitt, 3. Kapitel unter IV, 3 der Darlegungen

dem Zweck der behördlichen Vorkontrolle der Gewässerbenutzung ergab sich, daß allein der Inhaber der Sammel- oder Zuleitungsanlage eine Erlaubnis bzw. Bewilligung einholen muß, nicht aber derjenige, der seine Abwässer durch die fremde Anlage in ein Gewässer einleitet, obwohl dadurch eine Benutzung des Gewässers in Form der "mittelbaren Einleitung" ausgeübt wird. Aus dem Charakter des WHG als einer einheitlichen Regelung auf dem Gebiete des Wasserrechts könnte sich daher ergeben, daß neben dem Betreiber einer Abwassersammel- oder -zuleitungsanlage immer auch deren Benutzer haftet. Für die Frage der zivilrechtlichen Haftung für einen eingetretenen Schaden nach § 22 WHG sind jedoch über das tatsächliche Handeln bzw. die tatsächliche Inhaberschaft über die benutzte Anlage hinaus noch weitere Gesichtspunkte maßgebend, wie etwa der "innere" oder nur "rein äußerliche" Zusammenhang zwischen einer Handlung und dem eingetretenen Schaden, das Verschulden bei der Verschuldenshaftung, die "Einstandspflicht" bei der Gefährdungshaftung.

Das WHG ist zu dem Zweck erlassen worden, der ständig wachsenden Verschmutzung der Gewässer, die besonders durch industrielle und gemeindliche Abwässer herbeigeführt wird, zu begegnen und die Reinheit der Gewässer zu gewährleisten. Diesem Zweck dient auch die gegenüber den vorher in einzelnen Landeswassergesetzen enthaltenen Haftungsbestimmungen[59] verschärfte Haftungsvorschrift des § 22 WHG. Hierbei handelt es sich um einen Tatbestand der Gefährdungshaftung, bei dem für den Geschädigten der Nachweis des Verschuldens auf seiten dessen, der die schä-

---

59 Spezielle Haftungsnormen für Schäden, die durch die Zuführung von schädlichen Stoffen in einem Gewässer entstanden, enthielten lediglich das Preußische Wassergesetz in § 24 und das Bayerische Wassergesetz in Art. 37 Abs. 5. Vgl. dazu die Erörterungen im 2. Teil, 1. Abschnitt, 1. Kapitel unter II

digende Handlung vorgenommen hat, entfällt. Der Geschädigte braucht nur zu beweisen, daß die Handlung des Abwassereinleiters für den eingetretenen Schaden im Sinne des Zivilrechts ursächlich ist. Würde eine Haftung dessen, der die Abwässer nicht unmittelbar in ein Gewässer einleitet, sondern sich dazu einer fremden Zuleitung zu diesem Gewässer bedient, entfallen, so würde dies gerade dem erklärten Willen des Gesetzgebers widersprechen, eine Verschmutzung der Gewässer mit allen Mitteln zu verhindern.[60] Nur durch die Anwendung des § 22 WHG auf den tatsächlichen "Abwassersünder" wird dieser mit Erfolg dazu angehalten, die Vorschriften zu beachten, die der Sauberhaltung der Gewässer dienen. Würde man diesen dadurch aus der Gefährdungshaftung entlassen, daß man § 22 WHG nicht auf ihn anwenden würde, könnte er als der eigentliche Schädiger nur nach den Vorschriften über die unerlaubten Handlungen der §§ 823 ff BGB zum Ersatz des eingetretenen Schadens herangezogen werden. Der Geschädigte müßte in diesem Falle dem Schädiger ein Verschulden nachweisen, wodurch die Vorschrift des § 22 Abs. 1 WHG ihres Sinnes beraubt würde. Es entspricht daher gerade dem Sinn und Zweck des § 22 WHG, dem Abwassererzeuger, der sich der Zuleitungsanlage eines anderen bedient, um Abwässer oder sonstige Flüssigkeiten in ein Gewässer einzuleiten, die Haftung für solche Schäden zuzurechnen, die durch die Zuführung dieser Stoffe in dem Gewässer entstehen.[61] Demnach liegt der Gedanke nahe, daß die Handlung dessen, der Stoffe mittels einer fremden Anlage in ein Gewässer einleitet, immer für den entstandenen Schaden ursächlich ist.

---

60 Deutscher Bundestag - 2. Wahlperiode - Drucksache Nr. 3536, S. 13, 14: "Die ständig wachsenden Gefahren aus der Verunreinigung der Wasserläufe und des Grundwassers zwingen zu einer Ausdehnung und Verschärfung der Haftung. Grundsätzlich muß die Verunreinigung eines Gewässers und jede sonstige nachteilige Veränderung des Wassers als besonders gefährliche Handlung angesehen werden, die nach den Grundsätzen der Gefährdungshaftung, auch ohne Verschulden, zum Ersatze entstandener Schäden verpflichtet."

61 im Ergebnis ebenso Quirll in WuB 1966, 288 (289)

4. Kapitel:

Die Problematik der Unterbrechung des Kausalzusammenhanges

Eine besondere Problematik ergibt sich für die vorliegende Untersuchung daraus, daß die von einem Anschlußnehmer in eine fremde Abwassersammel- oder -zuleitungsanlage eingeleiteten Stoffe mit anderen Flüssigkeiten, die diese Anlage ebenfalls durchlaufen, vermischt und erst dann von dem Betreiber der Anlage insgesamt als Abwässer dem Gewässer zugeführt werden, in das die benutzte Anlage führt. Dadurch könnte eine neue, selbständige Kausalkette in Gang gesetzt worden sein. Wenn es der Fall ist, daß unabhängig von der ursprünglich laufenden Kausalkette ein weiterer Kausalverlauf den eingetretenen Erfolg herbeigeführt hat, wäre die Ursächlichkeit des ersten Ereignisses - die Einleitung der Stoffe in die fremde Anlage - für den Schaden zu verneinen.[62]

I. Der leitende Grundsatz der Haftungsvorschriften des BGB

Die Haftungsvorschriften des BGB gehen von dem Grundsatz aus, daß es eine wechselseitige Entlastung unter mehreren Mitverursachern nicht gibt. Auch kennt das BGB im Gegensatz zu den besonderen Haftpflichtgesetzen[63] keine Haftungsteilung unter mehreren Verursachern bei Ursachenkonkurrenz. Dem ist im Sinne der Rechtssicherheit zuzustimmen, da für die verschiedenen Urheber verschiedene Gerichte zuständig sein und die Kausalitäts-

---

62 so VG Düsseldorf, Urteil vom 24.2.1959 - 5 K 1306/58; Gieseke-Wiedemann, WHG, § 22 Rdn. 4; Abt, Das haftungsrechtliche Problem der mittelbaren Einleitung, Recht der Wasserwirtschaft, 1962, Heft 12, 101 (105); Witzel in WuB 1962, 206 (208); ders. in ZfW 1963, 161 (163); Kaiser, "Zur Frage der Haftung aus § 22 WHG", Vortrag vom 30.9.1965 auf der Jahreshauptversammlung der ATV in Frankfurt am Main, weil nur der Betreiber der benutzten Anlage als Einleiter der gesammelten und vermischten Stoffe anzusehen sei.

63 vgl. § 1 HaftpflichtG, §§ 7 Abs. 2, 17 StVG

fragen unterschiedlich beurteilt werden könnten. Nach den Haftungsbestimmungen des BGB kann jeder einzelne Mitverursacher im Rahmen der ihn treffenden Haftung zum Ersatz des vollen Schadens in Anspruch genommen werden. Allerdings ist im Verhältnis der Schädiger untereinander (Innenverhältnis) die Möglichkeit des Ausgleichs nach § 426 BGB gegeben; im Außenverhältnis, d.h. im Verhältnis Schädiger - Geschädigter, bleibt jeder Schädiger für den vollen Schaden verantwortlich.

II. Der Begriff der Unterbrechung des Kausalzusammenhanges

Der Grundsatz, daß jeder Mitverursacher zum Ersatz des gesamten Schadens in Anspruch genommen werden kann, wenn nur die einmal gesetzte Ursache im Verhältnis zu dem eingetretenen Schaden als adäquat kausal anzusehen ist, kann allerdings in folgenden zwei Fallgruppen keine Gültigkeit haben:

a) Der Erfolg tritt auch ohne die bereits vorher von einem Mitverursacher gesetzte Bedingung ein.

b) Ein freiwilliger, unverschuldeter oder schuldhafter Eingriff des Geschädigten selbst oder eines Dritten in die bereits durch das erste Ereignis in Gang gesetzte Kausalkette ist gegeben.

Üblicherweise werden diese beiden Fallgruppen unter dem Begriff "Unterbrechung des Kausalzusammenhanges" zusammengefaßt. Es ist jedoch zweifelhaft, ob diese Einordnung zutreffend ist. Denn im ersten Fall ist die bereits vor Hinzutreten des späteren Ereignisses begonnene Kausalkette entweder nicht mehr wirksam geworden, mithin nicht mehr ursächlich, so daß eine Unterbrechung des Kausalzusammenhanges nicht in Betracht kommt, oder sie wurde durch das spätere Ereignis nicht berührt, da dieses nicht mehr zur Wirkung kommen konnte. Wenn das zweite Ereignis, das mit Sicherheit denselben Erfolg herbeigeführt hätte, nicht mehr wirksam werden konnte, ist die erste Bedingung immer noch adäquat kausal. Die Haftung dessen,

der diese Ursache gesetzt hat, kann dann nur aus Gründen der Schadensberechnung ausgeschlossen werden. Im zweiten Falle ist bereits die Adäquanz der ersten Ursache zu verneinen, wenn sie nicht generell begünstigend auf die dazwischentretende Handlung gewirkt hat. Der Kausalzusammenhang wird in diesen Fällen nicht eigentlich unterbrochen,[64] da das erste Ereignis immer noch Ursache im natürlichen Sinne bleibt. Denn der Kausalzusammenhang kann logischerweise nicht unterbrochen werden; er kann lediglich fehlen. Man kann allenfalls sagen, daß der erste Umstand nicht mehr von Bedeutung ist, also eine Unterbrechung des insoweit "rechtlich" bedeutsamen Ursachenzusammenhanges gegeben ist. Die zweite Ursache könnte die ferner liegende erste so weit in den Hintergrund gedrängt haben, daß eine Schadenszurechnung[65] nicht mehr in Betracht kommen kann. Da die praktische Handhabung des Begriffes "Unterbrechung des Kausalzusammenhangs" nicht in dem oben dargelegten strengen Wortsinne erfolgt, sondern nur der Bezeichnung besonderer Fallgestaltungen dient, ist er in diesem Rahmen anwendbar.

Für die vorliegende Untersuchung der Haftung bei der "mittelbaren Einleitung" von Stoffen in ein Gewässer ist nur die Fallgruppe von Bedeutung, daß ein Dritter - hier der Betreiber bzw. der Inhaber der Zuleitungsanlage- in die bereits laufende Kausalkette eingreift. Fraglich ist also, ob ein in einem Gewässer eingetretener Schaden dem "mittelbaren Einleiter" noch zuzurechnen ist, obwohl die Stoffe erst nach der Vermischung mit anderen in die Anlage eingeleiteten Flüssigkeiten von dem Inhaber der Anlage dem Gewässer zugeführt werden.

---

64 vgl. Staudinger-Werner, BGB, vor § 249 Rdn. 44
65 vgl. Larenz in NJW 1955, 1009 "Tatzurechnung"

1. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts

Die ältere Rechtsprechung entschied die Fälle der "Unterbrechung des Kausalzusammenhanges" nach der Adäquanztheorie. Danach wurde der durch die erste Handlung in Gang gesetzte Kausalverlauf durch weitere Handlungen oder Unterlassungen Dritter oder auch des Geschädigten dann nicht unterbrochen, wenn dieses Eingreifen noch im Rahmen der allgemeinen Lebenserfahrung lag, wenn also das später eintretende Ereignis nicht als eine außergewöhnliche, von vornherein nicht zu erwartende, aus jeglicher Lebenserfahrung heraustretende eigenartige Verkettung von Umständen darstellte.[66] So ist z.B. die Adäquanz der ersten Begebenheit in dem Fall bejaht worden, daß eine durch einen Unfall herbeigeführte leichte Verletzung zum Tode des Verletzten führte, weil dem behandelnden Arzt ein "Kunstfehler" unterlaufen war. Die Adäquanz des ersten Ereignisses wurde bejaht, weil bei einer ärztlichen Behandlung "Kunstfehler" nicht ganz auszuschließen seien, mithin noch im Rahmen der allgemeinen Lebenserfahrung lägen. Daraus ist zu ersehen, daß das Reichsgericht in den Fällen, in denen ein Dritter in die bereits laufende Kausalkette eingriff, die Adäquanzformel sehr weit auslegte.

2. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes

Der Bundesgerichtshof hat diesen Grundsatz zwar zunächst mit der Einschränkung übernommen, daß der für die Einleitung der Kausalkette Verantwortliche nicht unterschiedslos mit allen Folgen belastet werden könne,"die ohne sein Zutun von Dritten zu einem Eingriff gar nicht befugten Personen in völlig ungewöhnlicher und unsachgemäßer Weise herbeigeführt werden."[67]

---

66 vgl. München in HRR 1939, Nr. 1457; RGSt 56, 343 (348); 58, 130 (131); RGZ 50, 219 (223); 114, 291 (293); 125, 374 (377); 164, 125 (126)

67 so BGHZ 3, 261 (267); in diesem Sinne auch OLG Düsseldorf in NJW 1955, 1031: ein Kraftfahrer hatte fahrlässig einen Verkehrsunfall verursacht und wurde zum Ersatze des Schadens

Von dieser Auffassung ist die neuere Rechtsprechung allerdings abgerückt. So ist der Tod eines Unfallverletzten in dem Falle nicht mehr als eine adäquate Folge des Unfalls angesehen worden, in dem der behandelnde Arzt gelegentlich der unfallbedingten Operation eine nicht unfallbedingte Anomalie operativ entfernte, weil dieser Eingriff des Arztes nicht mehr in einem "inneren" Zusammenhang mit dem Unfall stand. Zwischen der ersten Ursache und dem eingetretenen Erfolg bestand keine Zweckbeziehung mehr, der Ursachenzusammenhang war vielmehr nur rein "äußerlicher" Art.[68]

3. Die Meinung in der Rechtslehre

Eine in der Rechtslehre im Vordringen befindliche Meinung[69] löst die Problematik der "Unterbrechung des Kausalzusammenhanges"mit einem normativen Maßstab für die Folgenzurechnung, dem sogenannten Rechtswidrigkeitszusammenhang. Die Schadenshaftung wird dabei durch den Schutzzweck der verletzten Norm begrenzt. Danach sind die Umstände, die durch einen in den bereits begonnenen Kausalverlauf eingreifenden Dritten gesetzt werden, dem Erstverursacher dann nicht mehr zuzurechnen, wenn der Schutzzweck der verletzten Norm sich darauf nicht mehr bezieht.

---

verurteilt, der der Bundesstraßenverwaltung dadurch entstanden war, daß andere Kraftfahrer, um die Unfallstelle passieren zu können, über den grünen Mittelstreifen der Autobahn fuhren, weil es im Rahmen der Lebenserfahrung liege, daß Kraftfahrer den Grünstreifen benutzen, um schneller weiterfahren zu können.

68 vgl. dazu insbesondere BGHZ 3, 261 (266); 25, 86 (92) = NJW 1957, 1475 (1476); so auch LG Münster in MDR 1956, 101 (102); OLG Düsseldorf in NJW 1957, 1153; zustimmend Larenz in NJW 1955, 1009 (1012); vgl. auch die in Anm. 49 angeführten Entscheidungen

69 vgl. Esser, Lehrbuch, § 61 (S.245 ff), der allerdings den Begriff "Rechtswidrigkeitszusammenhang" als zu eng ansieht, da der Schutzzweck der Haftungsnorm nicht immer Unrechtstatbestände voraussetzt, wie z.B. bei der Gefährdungshaftung. Hier soll nicht nach Sinn und Zweck des Verbotsgesetzes zu fragen sein, sondern nach dem Schutzzweck der Haftungs- bzw. Duldungspflicht für das erfaßte Risiko.

III. Die Anwendung des Begriffes auf die mittelbare Einleitung von Stoffen in ein Gewässer

Für die Frage, ob dem "mittelbaren Einleiter" die in einem Gewässer auftretenden Schäden zugerechnet werden können, kommt es darauf an, ob zwischen dieser Handlung und den Schäden, die erst durch die Weiterleitung der in der Anlage mit anderen Flüssigkeiten vermischten Stoffe bewirkt werden, ein "innerer" oder nur ein rein "äußerlicher" Zusammenhang besteht und die Zurechnung der Schäden durch Sinn und Zweck des § 22 Abs. 1 Satz 1 WHG gedeckt ist. Denn daraus sind die Folgerungen zu ziehen, ob der "mittelbare Einleiter" allein haftet, oder ob möglicherweise der Unterhalter der Anlage neben ihm für die entstandenen Schäden verantwortlich ist, weil er nur die Möglichkeit der Schädlichkeit der mittelbar eingeleiteten Stoffe kannte oder kennen mußte, gleichwohl aber keine gegen eine Schädigung dieser Art Vorkehrungen treffenden Vorschriften durch Satzung erlassen oder einen entsprechenden Benutzungsausschluß vertraglich vereinbart hat.

5. Kapitel:

Die Unterscheidung zwischen der berechtigten und der unberechtigten Benutzung einer fremden Anlage

Bei der Würdigung, ob ein "innerer" oder nur ein rein "äußerlicher" Zusammenhang zwischen der Handlung des Abwassererzeugers und den auftretenden Gewässerschäden besteht, ist für die Vorgänge, die als "mittelbare Einleitung" von Stoffen iSd § 22 Abs. 1 Satz 1 WHG aufgefaßt werden, zwischen der b e r e c h t i g t e n und der u n b e r e c h t i g t e n Benutzung einer fremden Anlage zu unterscheiden.

I. Die berechtigte Benutzung einer fremden Anlage

Die b e r e c h t i g t e Inanspruchnahme einer fremden Zuleitungsanlage zu einem Gewässer ist gegeben, wenn der Dritte dem Abwassererzeuger seine Anlagen zum Wegführen von Abwässern oder sonstigen flüssigen Stoffen zur Verfügung gestellt hat und dieser sich an die für die Benutzung geltenden Vorschriften hält.

1. Die Voraussetzungen der berechtigten Benutzung einer fremden Anlage

Steht die Zuleitungsanlage im Eigentum eines privaten Dritten, so kann die Bereitstellung der Anlage dadurch geschehen, daß derjenige, der einen unmittelbaren Anschluß an ein Gewässer hat, sich vertraglich dazu verpflichtet, die Stoffe des anderen durch seine Anlage dem Gewässer zuzuführen. Wird die Zuleitungsanlage als Kanalisationsanlage von einer Gemeinde oder als Abwassersammelanlage von einem Wasserverband betrieben, kann der Erzeuger der Flüssigkeiten auch durch Anordnung des Anschluß- und Benutzungszwanges dazu verpflichtet werden, seine Abwässer in diese Anlage einzuleiten, wodurch er zugleich einer für die Benutzung der Abwasseranlage gegebenen öffentlich-rechtlichen Satzung unterliegt.

2. Die Anwendung auf die mittelbare Einleitung

Im Falle der b e r e c h t i g t e n Inanspruchnahme der fremden Anlage, d.h. der Benutzung im Rahmen der für die Einleitung von Stoffen geltenden vertraglichen oder sonstigen Benutzungsvorschriften, übernimmt der Inhaber oder Betreiber der Anlage die Abwässer in ihrer Gesamtheit. Er gibt damit zu erkennen, daß er bereit ist, die Flüssigkeiten vor der Einleitung in ein Gewässer so weit zu klären bzw. unschädlich zu machen, daß in einem Gewässer eine Änderung der Beschaffenheit des Wassers nicht eintreten und Schäden nicht herbeige-

führt werden können. Dem Benutzer der Anlage wird in diesen Fällen die Klärung bzw. Reinigung der Abwässer abgenommen. Damit wird er gleichzeitig von der Verantwortung für alle Unregelmäßigkeiten enthoben, die durch die Einleitung der Stoffe in ein Gewässer seitens des Anlagenbetreibers entstehen können. Bei der b e r e c h t i g t e n Benutzung wird die durch die Einleitung der Stoffe in die fremde Anlage begonnene Kausalkette abgebrochen und durch Übernahme und Weiterleitung der in der Anlage befindlichen Stoffe eine neue Kausalkette in Gang gesetzt. Entstehen in einem solchen Falle Schäden in dem Gewässer, in das die Stoffe mittels der Anlage eingeleitet werden, setzt dafür allein der Betreiber dieser Einrichtung die entscheidende Ursache. Durch die Übernahme der Stoffe und die Zusage ihrer Reinigung und Unschädlichmachung wird die mittelbare Ursache - das Einleiten in die Sammelanlage - vollständig in den Hintergrund gedrängt. Zwischen der Einleitung der Stoffe in die Zuleitungsanlage und der Zuführung dieser Stoffe in das Gewässer und die dadurch herbeigeführten Schäden besteht zwar noch ein Zusammenhang. Denn wären die Stoffe nicht in die fremde Anlage eingeleitet worden, wären sie nicht auf diesem Wege dem Gewässer zugeleitet worden. Die erste, mittelbare Ursache hat also die zweite, die unmittelbare Ursache des eingetretenen Schadens zur Folge. Allerdings entfällt der "innere" Zusammenhang dadurch, daß der Inhaber oder Betreiber der Anlage sich verpflichtet hat, die Stoffe in einem solchen Zustand weiterzuleiten, daß Schäden dadurch nicht entstehen können. Schließlich kennt der Anlageneigner die Möglichkeit der Schädlichkeit der mittelbar eingeleiteten Stoffe oder er muß sie zumindest kennen. Er muß daher, um gegen derartige Schädigungen Vorkehrungen zu treffen, entsprechende Vorschriften durch Satzung erlassen oder solche Bestimmungen - etwa einen Benutzungsausschluß - vertraglich vereinbaren. Zwischen dem ersten Ereignis, d.i. die Zuführung der Stoffe in die fremde Anlage, und den in einem Gewässer bewirkten Schäden besteht daher nur ein rein "äußerlicher" Zusammenhang.

3. Sinn und Zweck des § 22 WHG

Dem Sinn und Zweck des § 22 WHG, der vor allem der Reinhaltung der Gewässer dienen soll, würde es nicht entsprechen, dem "Erstverursacher" bei der b e r e c h t i g t e n Benutzung die in einem Gewässer eintretenden Schäden zuzurechnen. Der Abwassererzeuger, der bei der Benutzung einer fremden Zuleitungs- oder Sammelanlage im Rahmen der geltenden Benutzungsvorschriften - Satzung oder Vertrag - gehandelt hat, hat alle die Vorschriften beachtet, die seinerseits zur Reinhaltung der Gewässer zu beachten waren. Er hat folglich keine adäquate Ursache für die Schäden gesetzt, die in einem Gewässer dadurch entstehen, daß die an die Zuleitungsanlage angeschlossene Kläranlage ausfällt oder der Belastung durch die Zuführung der Stoffe seitens der verschiedenen Benutzer nicht gewachsen ist. Daher ist z.B. eine Gemeinde in folgendem Falle für Gewässerschäden, die durch die Einleitung von Abwässern oder sonstigen schädlichen Flüssigkeiten herbeigeführt werden, zivilrechtlich haftbar zu machen:
Die Gemeinde hat eine Kanalisation angelegt und für diese Anlage den Anschluß- und Benutzungszwang angeordnet und in einer Satzung Benutzungsvorschriften erlassen. An das Kanalisationsnetz sind zwei verschiedene chemische Fabriken angeschlossen, die ihre Abwässer ohne Vorklärung in die gemeindliche Anlage einleiten dürfen. Beim Zusammentreffen dieser Abwässer mit unterschiedlichen chemischen Zusätzen wird in der Kanalisation eine chemische Reaktion ausgelöst, deren Schädlichkeit durch die Behandlung in der Kläranlage nicht beseitigt werden kann. Hier hätte die Gemeinde, bevor sie den einzelnen Unternehmen gestattete, ihre Abwässer in die von ihr betriebene Anlage einzuleiten, genau prüfen müssen, welche Reaktionen beim Zusammentreffen der verschiedenartigen Stoffe ausgelöst werden konnten. Sie hat also durch Unterlassen der erforderlichen Prüfung etwas bewirkt, was eine (schädliche) Wirkung hervorgebracht hat, nachdem die Gemeinde beide Stoffe oder ihr

chemisches Produkt in das Gewässer eingeleitet hatte. Die Fabrikunternehmer haben ihrerseits das Erforderliche getan, um das Gewässer nicht zu verunreinigen, indem sie sich an die von der Gemeinde erlassenen Benutzungsbestimmungen hielten. Die Gemeinde ihrerseits hat in diesem Falle nicht alles zur Reinhaltung des Gewässers Notwendige beachtet. Somit ist nach Sinn und Zweck des § 22 WHG dem Benutzer der Zuleitungsanlage die von der Gemeinde gesetzte Bedingung, das Einleiten der Stoffe in das Gewässer, wodurch die Beschaffenheit des Wassers verändert und ein Schaden herbeigeführt wird, nicht mehr zuzurechnen.

Das kann allerdings dann nicht gelten, wenn der Benutzer der fremden Anlage die Unzulänglichkeit der in Form einer Satzung erlassenen Benutzungsvorschriften oder der vertraglichen Abmachungen mit dem Anlageneigner - und das kann heißen das praktische Nichtzureichen der (Klärungs-) Anlage - üblicherweise erkennen konnte. In einem solchen Falle können die infolge der Einleitung der Stoffe in einem Gewässer auftretenden Schäden nicht allein dem Inhaber der Zuleitungsanlage zugerechnet werden, da sich die Lage dann folgendermaßen darstellt:

Der Anlageneigner setzt eine Bedingung für den Eintritt des Erfolges dadurch, daß er unzureichende Benutzungsvorschriften in Form einer Satzung erläßt oder mit dem Anschlußnehmer vertraglich vereinbart. Daneben bleibt das Verhalten des Anlagenbenutzers für den Schadenseintritt ursächlich, weil der "innere" Zusammenhang zwischen seinem Verhalten - dem Einleiten der Stoffe in die fremde Anlage in Kenntnis der Unzulänglichkeit der Benutzungsvorschriften - und dem eingetretenen Schaden wegen der besonderen Zweckrichtung des Verhaltens infolge der Kenntnis nicht entfällt. Da somit die Handlung beider - des Anlageneigners und des - benutzers - für die infolge der Einleitung der Stoffe in einem Gewässer auftretenden Schäden ursächlich ist, haften sie in einem derartigen Falle beide als Gesamtschuldner nach der Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 2 WHG.

Das entspricht auch dem Sinn und Zweck des § 22 WHG, da bei einer solchen Fallgestaltung neben dem Betreiber auch der Benutzer der Zuleitungs- oder Sammelanlage nicht alles getan hat, um eine Verunreinigung der Gewässer, und damit eine Schädigung anderer zu vermeiden.

II. Die unberechtigte Benutzung einer fremden Anlage

1. Die Voraussetzungen der unberechtigten Benutzung einer fremden Anlage

Die Inanspruchnahme einer fremden Zuleitungs- oder Kanalisationsanlage ist u n b e r e c h t i g t , wenn seitens eines privaten Dritten, nämlich des Anlageninhabers, gar keine vertragliche oder sonstige Pflicht besteht, die Stoffe zu übernehmen; zum anderen, wenn die zwischen dem Abwassererzeuger und dem Inhaber der Vorrichtung bestehende vertragliche Regelung dahin geht, daß gewisse Stoffe, deren Schädlichkeit eine im Vertrag festgesetzte Höchstgrenze überschreitet, nicht in die Anlage eingeleitet werden dürfen, oder wenn die im Vertrag festgelegte Menge, die während einer bestimmten Zeitspanne der Anlage zugeführt werden darf, von dem Benutzer der Anlage überschritten wird. Handelt es sich bei der Anlage, in die der Abwassererzeuger die flüssigen Stoffe einleitet, um eine gemeindliche Kanalisationsanlage oder die Abwassersammelanlage eines Wasserverbandes, liegt die u n b e r e c h t i g t e Inanspruchnahme einer solchen Anlage vor, wenn der Benutzer die für die Benutzung der fraglichen Anlage geltenden Benutzungsbestimmungen nicht beachtet. In diesen Vorschriften kann einmal bestimmt sein, daß Flüssigkeiten, die besondere chemische Lösungen oder stark giftige Stoffe enthalten, die in der an die Kanalisations- oder Abwassersammelanlage angeschlossenen Kläranlage nicht abgebaut werden können, von der Einleitung ausgeschlossen sind oder erst nach ausreichender Vorklärung eingeleitet werden dürfen. Zum anderen können die Benutzungsbestimmungen vorschreiben, daß Abwässer oder sonstige

Flüssigkeiten während eines bestimmten Zeitraumes nur bis zu einer genau festgelegten Höchstmenge zugeführt werden dürfen.

2. Die Anwendung auf die mittelbare Einleitung

Zwar übernimmt auch in den Fällen der u n b e r e c h t i g t e n Benutzung einer fremden Anlage der Inhaber oder Betreiber dieser Vorrichtung, in die die Stoffe eingeleitet werden, diese in ihrer Gesamtheit und leitet sie nach Behandlung in einer Kläranlage insgesamt als Abwasser in das Gewässer ein. Der Unterschied zur b e r e c h t i g t e n Benutzung besteht darin, daß die Anlage für die Zuführung gewisser Stoffe gar nicht oder nur in bestimmten Grenzen zur Verfügung gestellt wurde, die von dem Benutzer überschritten worden sind. Entscheidendes Kriterium für die Haftung ist in diesem Zusammenhang, ob die von dem Abwassererzeuger durch die Einleitung der Stoffe in das Kanalnetz begonnene Kausalkette durch die Weiterleitung seitens des Inhabers der Anlage abgebrochen und ein neuer Kausalzusammenhang in Gang gesetzt wird. Maßgebend ist also, ob zwischen der Handlung des "Erstverursachers" - des Benutzers der Anlage - und der Herbeiführung der Schäden durch die weitere Handlung ein "innerer" oder nur ein rein "äußerlicher" Zusammenhang besteht. Gerade durch das Verbot oder die Begrenzung der Einleitung bestimmter Stoffe hat der Inhaber der benutzten Anlage zu erkennen gegeben, daß die vor der Einleitung in das Gewässer erforderliche Reinigung dieser Stoffe in der bereitgestellten Anlage nicht erfolgen kann. Dadurch wird die mittelbare Ursache - die Einleitung in die fremde Anlage - nicht in den Hintergrund gedrängt; vielmehr bleibt die "innere" Beziehung zwischen dieser Handlung und dem eingetretenen Erfolg, die sich aus der Zweckrichtung des Verhaltens ergibt, bestehen. Unabhängig von der Tatsache, daß der Betreiber der Anlage die weitere Handlung vornimmt, tritt der Erfolg, die Veränderung der Wasserbeschaffenheit in dem Gewässer und dadurch der Schaden,ein. Die zusätzliche Handlung, z.B. der Gemeinde, - die Weiterleitung der vermischten Stoffe - ist ledig-

lich ein notwendiges Glied in der von dem Benutzer der Anlage in Gang gesetzten Kausalkette. Notwendig ist sie deshalb, weil der Anschlußnehmer nicht über eine unmittelbare Zuleitung zu dem Gewässer verfügt und daher die Benutzung der fremden Anlage die logische Notwendigkeit für den verbotenen und schädlichen Erfolg darstellt. Umgekehrt liegt bei dem Betreiber der (Kanal-) Anlage keine selbständige, von dem ersten Ereignis unabhängige, freiwillige Handlung vor, sondern eine aufgedrängte Handlung, welcher er, der unmittelbar den Erfolg herbeiführt, nicht ausweichen kann. Diese unmittelbar den Schaden verursachende Handlung ist mithin allein dem Setzer der Vor-Bedingung anzurechnen. Bei der u n b e r e c h t i g t e n Benutzung einer fremden Anlage ist also eine Unterbrechung des Kausalzusammenhanges nicht gegeben.

3. Sinn und Zweck des § 22 WHG

Sinn und Zweck der besonderen, im Wasserhaushaltsgesetz enthaltenen Haftungsvorschrift für Gewässerschäden ist die Reinhaltung der Gewässer. Jeder einzelne, der ein Gewässer in irgendeiner Weise für seine Zwecke nutzt, ist angehalten, den Vorschriften Folge zu leisten, die beachtet werden müssen, um die Reinhaltung der Gewässer zu gewährleisten. Zwar hat der Inhaber bzw. Betreiber der benutzten Abwasserzuleitungs- oder -sammelanlage sich grundsätzlich bereit erklärt, für die Klärung und Beseitigung der in seine Anlage eingeleiteten Flüssigkeiten Sorge zu tragen. Dadurch, daß er gewisse Stoffe von der Zuführung ausgenommen hat, hat er aber zu erkennen gegeben, daß er die Verantwortung für Unregelmäßigkeiten, die durch die Einleitung dieser Flüssigkeiten in einem Gewässer entstehen können, nicht übernehme. Allerdings sind insbesondere Gemeinden und Abwasserverbände als Betreiber von Kanalisations- oder sonstigen Abwassersammelanlagen verpflichtet, die Einhaltung der Benutzungsvorschriften dadurch zu überwachen, daß sie bei den einzelnen Anschlußnehmern in gewissen Zeitabständen Wasserproben entnehmen, um den Schädlichkeitsgrad der eingeleiteten Stoffe zu überprüfen. Haben in diesen Fällen die Betreiber

derartiger Anlagen alle Vorschriften beachtet, die der Reinhaltung der Gewässer zu dienen bestimmt sind, so haben sie nichts zum schädlichen Erfolg beigetragen. Anders ein Anschlußnehmer, der trotz der Einleitungsbeschränkung bzw. des Einleitungsverbots, durch das gewisse Stoffe von der Zuführung in die bereitgestellte Anlage ausgenommen sind, Stoffe solcher Art oder mit verbotenen Zusätzen in die Anlage gibt. Allein ihm ist daher der eingetretene Schaden zuzurechnen.[70]

Zwischenergebnis

Bei der Haftung für Schäden, die durch eine "mittelbare Einleitung" von Stoffen in ein Gewässer herbeigeführt werden, ist die Zuführung der Stoffe in die fremde Anlage als "conditio sine qua non" im Sinne der Bedingungstheorie anzusehen.

Die Zuführung der Stoffe in die fremde Anlage ist für den Erfolg ursächlich, auch im Sinne der Adäquanztheorie. Denn die Zuleitung schädlicher Stoffe in eine Abwassersammelanlage ist "generell geeignet", eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit in dem Gewässer zu bewirken, in das die Stoffe von dem Inhaber bzw. Betreiber der benutzten Anlage eingeleitet werden. Dem "optimalen Beobachter" und dem Urheber des Ereignisses, d.i. der Benutzer, ist erkennbar, daß die Einleitung der Stoffe in die Zuleitungsanlage objektiv geeignet ist, die eingetretenen Folgen zu verursachen.

---

70 so auch Sieder-Zeitler, WHG, § 22 Anm. 45 - 47; Michaelis in GWF 1961, 137o; v. Wick in ZfW 1962, 94 (1o1), wenn ein Wasserverband ausschließlich eine Kläranlage betreibt; vgl. auch Boehme in BaWüVBl 1962, 49 (51); Schullan in Bay Bgm 1963, 286; dagegen Renck in Bay Bgm 1964, 154 f; vgl. auch Jäger in Wasser und Abwasser 1964, 1o3 (1o5)

Somit ist ein Unterschied zwischen der b e r e c h t i g - t e n und der u n b e r e c h t i g t e n Benutzung einer von einem anderen zum Zwecke der Abwassereinleitung zur Verfügung gestellten Anlage zu machen, der auf eine Kurzformel gebracht folgenden Inhalt hat:

> Im Fall der b e r e c h t i g t e n Benutzung einer fremden Abwassersammel- oder -zuleitungsanlage setzt der Inhaber bzw. Betreiber dieser Anlage die adäquate Ursache für die Schäden, die infolge der Einleitung der übernommenen Stoffe in einem Gewässer entstehen, wofür ihn die Rechtsfolgen treffen, während bei der u n b e r e c h t i g t e n Benutzung einer fremden Anlage der Anschlußnehmer allein zum Ersatze der infolge der Einleitung der Stoffe in ein Gewässer auftretenden Schäden verpflichtet ist.

6. Kapitel:

§ 22 WHG als Tatbestand der Gefährdungshaftung

Das Ergebnis zu 2. Teil, 2. Abschnitt, 5. Kapitel unter II) widerspricht nicht der Rechtsstruktur der Beziehungen zwischen Haftendem und Anspruchsinhaber, daß nämlich die Haftung nach § 22 Abs. 1 WHG eine Haftung ohne Verschulden, also einen Tatbestand der sogenannten Gefährdungshaftung darstellt. Die Gefährdungshaftung ist eine besonders streng ausgestaltete Haftungsform, die an bestimmte Vorgänge anknüpft, mit denen besondere, nicht voll beherrschbare Risiken verbunden sind. Sie besagt grundsätzlich nichts über einen bestimmten Handlungszusammenhang, sondern die Schadenszurechnung, die auch hier Grundgedanke der Ersatzpflicht ist, ist eine Zurechnung zum "Pflichtenbereich" des zum Schadensersatz Verpflichteten.[71]

---

71 vgl. Larenz, Schuldrecht II, § 71, I (S. 483); Esser, Lehrbuch, § 212, 1 (S. 933) und § 59,2 (S. 222);
vgl. auch Boehmer in MDR 1958, 288 ff

I. Der Haftungsgrundsatz im BGB

Nach den Haftungsvorschriften des BGB über die unerlaubten Handlungen stehen dem Geschädigten grundsätzlich nur dann Ansprüche gegen den Schädiger auf Ersatz des entstandenen Schadens zu, wenn die Rechtsgutsverletzung durch eine Handlung herbeigeführt wurde, die über die Tatbestandsmäßigkeit hinaus auch rechtswidrig und schuldhaft war. Das Schadensrecht hat jedoch eine weitaus umfassendere Bedeutung. Über die Haftung für pflichtwidriges und schuldhaftes Handeln hinaus muß es insbesondere auch für eine gerechte Verteilung der Schäden sorgen, die infolge an sich rechtsmäßigen Verhaltens entstehen. Die Ersatzpflicht wird dann nicht dadurch begründet, daß der Verantwortliche Unrecht getan hat, sondern dadurch, daß er das mit einer erlaubten Betätigung verbundene Risiko zu tragen gesetzlich verpflichtet ist. Die Haftung setzt daher weder ein Verschulden noch objektive Rechtswidrigkeit voraus.[72] Es kommt auch nicht auf die Verschuldens- oder Deliktsfähigkeit an, so daß die §§ 827, 829 BGB auf die Gefährdungshaftung nicht anwendbar sind.

II. Die Entwicklung der Gefährdungshaftung

Bei der Schaffung des BGB entsprach es allgemeiner Anschauung, daß die Haftung für fremde Schäden bis auf die oben angeführten Ausnahmen auf die Fälle schuldhafter Schadensverursachung beschränkt bleiben sollten. Daher ist im BGB grundsätzlich nur

---

72 vgl. BGHZ 24, 21 (26); 34, 355 (361); Larenz, Schuldrecht II, § 71 (S. 483); ders. in VersR 1963, 593 (597); aA für § 22 WHG Gieseke-Wiedemann, WHG, § 22 Rdn. 7; Sauer-Lais-Quirll, WHG, § 22 Anm. 11; Wernicke in NJW 1958, 772 (773); Witzel KoWi 1961, 343 (346); Abt in GWF 1961, 371 (373); Gieseke in ZfW 1963, 257 ff

die Verschuldenshaftung geregelt und die Gefährdungshaftung nicht mit einbezogen worden.[73] Mit der fortschreitenden Entwicklung des modernen Wirtschaftslebens und des Verkehrs sind jedoch für den einzelnen zahlreiche besondere Gefahren entstanden, gegen die er sich nicht immer hinreichend und wirksam schützen kann.

Vor allem die technische Entwicklung des Verkehrs und die damit verbundene Steigerung der Verkehrsgefahren brachten die Probleme mit sich, die sich aus dem modernen Massenverkehr für die Rechtsordnung ergeben. Der Gesetzgeber sah sich daher gezwungen, in einzelnen, besonderen Gesetzen die Pflichten der Verkehrsteilnehmer so zu regeln, daß die Gefahren auf ein möglichst geringes Maß beschränkt wurden. Zugleich wurden Gefährdungshaftungstatbestände geschaffen, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der auftretenden Gefahren und Risiken sozial gerecht zu verteilen.[74] Auf dem Gebiet des Verkehrswesens war

---

73 Das BGB enthält - im Anschluß an römisch-rechtliches Gedankengut - eine Haftung ohne Verschulden bei der Tierhalterhaftung nach § 833 BGB. Danach ist der Halter eines Tieres auch ohne Verschulden für die Personen- und Sachschäden verantwortlich, die durch das Verhalten des Tieres (typische Tiergefahr) verursacht werden, § 833 Satz 1 BGB. Diese strenge Haftung wurde jedoch durch die Novelle vom 30. Mai 1908 auf sogenannte Luxustiere beschränkt, denn gemäß § 833 Satz 2 BGB haftet der Halter bestimmter ihm nützlicher und notwendiger Tiere im übrigen nur, wenn er nicht nachweisen kann, daß er bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde (krit. dazu Esser, Lehrbuch, § 203, 4 a (S.858). Es handelt sich bei der Tierhalterhaftung also in weitem Umfange um eine Verschuldenshaftung mit der Möglichkeit, den Entlastungsbeweis zu erbringen. Auch die in § 835 BGB zunächst enthaltene Haftung für Wildschäden war eine reine Gefährdungshaftung, wurde aber durch § 71 Reichsjagdgesetz vom 3.7.1934 (RGBl I S. 549) aufgehoben und durch eine begrenzte Haftpflicht ersetzt (§§ 29 ff Bundesjagdgesetz)

74 vgl. BGHZ 24, 21 (26)

es insbesondere das Aufkommen der Eisenbahn, aber auch der Kraftfahrzeuge, das den Anlaß gab, besondere Tatbestände der Gefährdungshaftung einzuführen, vgl. §§ 1 Reichshaftpflichtgesetz und 7 Straßenverkehrsgesetz.[75] Aber auch die Entwicklung der Wirtschaft zur modernen Hochleistungsindustrie bewirkte besondere Gefahren, indem hoch explosive oder stark giftige Stoffe zur Verarbeitung anderer Stoffe gebraucht oder aber selbst verarbeitet wurden.

Diese Entwicklung brachte die Problematik mit sich, daß einerseits die durch bestimmte Betriebe sowie den Massenverkehr entstehenden Gefahren erlaubt und hingenommen werden mußten, um die gesamte technische Entwicklung nicht zu bremsen, es andererseits aber dem einzelnen nicht zugemutet werden konnte, die wirtschaftlichen Auswirkungen der sich so ergebenden Gefahren und Risiken zu tragen.

---

75 Als ein Muster für die Abkehr vom reinen Schuldprinzip zugunsten einer strengeren Haftung kann auch die Fiktion eines Verschuldens angesehen werden wie z.B. in § 1 des österreichischen Gesetzes vom 5. März 1869: "Wenn durch eine Ereignung im Verkehr einer mit Anwendung von Dampfkraft betriebenen Eisenbahn die körperliche Verletzung oder die Tötung eines Menschen herbeigeführt wird, so wird stets vermutet, daß die Ereignung durch ein Verschulden der Unternehmung oder derjenigen Personen eingetreten sei, deren sie sich zur Ausübung des Betriebes bedient." In diesem Falle bediente man sich also der Fiktion eines Verschuldens, da ein echtes Verschulden in vielen Fällen nicht nachweisbar war. Es handelt sich dabei aber um eine etwas anders gerichtete Abkehr vom Verschuldensprinzip, die dem Haftenden wenigstens noch die Möglichkeit des Gegenbeweises gibt, also eine Verschuldensvermutung mit Umkehr der Beweislast.

1. Das Gefährdungsprinzip

Die Haftung ohne Verschulden ist demnach dadurch begründet, daß durch an sich erlaubte Tätigkeiten oder Umstände unvermeidliche Gefahren entstehen, die es sozial gerecht zu verteilen gilt. Dieses Gefährdungsprinzip wurde zunächst von Loening[76] formuliert: "Die Gerechtigkeit einer Schadensersatzpflicht ist ... darin begründet, daß die im Privatinteresse errichteten und betriebenen Unternehmen Gefahren mit sich führen, die gar nicht oder nur unter außergewöhnlicher Vorsicht verhütet werden können. Wer eine solche Unternehmung betreibt, hat, wenn ihn keine Verschuldung trifft, doch die aus dem Betriebe entstehenden Unfälle und Beschuldigungen veranlaßt. In dem Betrieb selbst liegt keine Verschuldung ..., aber mit dem Betriebe ist die Gefahr gegeben. Die Gesellschaft, die solche gefahrvollen Betriebe gestattet, kann und muß verlangen, daß der Unternehmer auch diese Gefahr trägt, sie muß ihn schadensersatzpflichtig machen." Dagegen sollte nach R. Merkel[77] ohne den Nachweis eines Verschuldens haftpflichtig sein, in dessen Wirkungs- und Einflußsphäre ein Schaden entstanden war.

2. Die Einstandspflicht

Nach heutiger Ansicht ist die strenge Gefährdungshaftung durch die besondere "Einstandspflicht"[78] dessen gerechtfertigt, der aufgrund des erlaubten Risikos Gefahren für die Allgemeinheit

---

76 Loening, Die Haftung des Staates, S. 9o

77 Rudolf Merkel, Interessenkollision, S. 168 ff, insbes. 237; dagegen allerdings Max Rümelin, Gründe der Schadenszurechnung, insbesondere S. 57, der die Abgrenzung mit Hilfe der Einwirkungsmöglichkeit deshalb für zu weit hielt, weil eine solche Einwirkungsmöglichkeit zu leicht zu statuieren sei

78 vgl. dazu die grundlegende Darstellung Essers, Gefährdungshaftung, S. 94 ff; ders. Lehrbuch, § 2o1, 2c (S. 83o); auch Larenz, Schuldrecht II, § 71, I (S. 483/484)

herbeiführt. Verwirklichen sich diese Gefahren in einem Schadensfalle, so hat derjenige für den Schaden einzustehen, in dessen Interesse die generelle Gefährdung von der Rechtsordnung zugelassen worden ist. Es liegt dem also der Gedanke zugrunde, daß der, der aus dem Risiko Vorteile zieht, auch für die damit verbundenen Gefahren einzustehen hat. Den Grund für das Eingreifen einer Gefährdungshaftung kann man mit Larenz[79] etwa folgendermaßen formulieren:
Derjenige, der erlaubterweise eine besondere Gefahrenquelle für andere schafft oder aufrechterhält, lädt damit eine besondere Verantwortung auf sich. Infolgedessen muß er für die Gefahr auch dann einstehen, wenn er die erforderliche Sorgfalt beachtet hat und ihm ein besonderer Vorwurf daher nicht gemacht werden kann. Bei der Gefährdungshaftung handelt es sich um eine "gesteigerte und soziale Verantwortung für einen bestimmten Gefahrenbereich".[8o] Die Schadenszurechnung erfolgt also nicht aufgrund einer Pflichtverletzung, sondern wegen der Zulassung der Gefährdung, die der Verantwortliche, wenn auch nur im allgemeinen, zu beherrschen in der Lage ist.

Der Gesetzgeber hat daher mit Recht davon abgesehen, einen alle Fälle umfassenden Tatbestand der Gefährdungshaftung aufzustellen, denn die einzelnen drohenden Gefahren und Risiken sind zu verschiedenartig, als daß man sie in einer Vorschrift zusammenfassen könnte. Ein einziger, allgemeiner Gefährdungshaftungstatbestand könnte gerade wegen seiner notwendig allgemeinen Formulierung nicht die Aufgabe erfüllen, die strenge Gefährdungshaftung auf die Fälle zu beschränken, in denen sie tatsächlich angebracht ist. Vielmehr würde damit eine Anwendung auf solche Fälle nahegelegt, in denen sie nicht erfor-

---

79 Larenz, Schuldrecht II, § 71, I (S. 484); vgl. auch Esser, Gefährdungshaftung, S. 94 ff

8o Larenz, Schuldrecht II, § 71, I (S. 484)

derlich ist. Der Gesetzgeber spricht daher in den Gesetzen, in denen eine Haftung ohne Verschulden geregelt ist, in genau bezogener Differenzierung von dem "Betriebsunternehmer",[81] von dem "Halter" eines Tieres[82] oder eines Kraftfahrzeuges[83] sowie von dem Inhaber einer Anlage.[84]

3. Der adäquate Kausalzusammenhang zwischen dem gefährdenden Umstand und dem Schadenseintritt

Voraussetzung für das Eingreifen einer Gefährdungshaftung ist zunächst, daß zwischen dem durch den Haftungstatbestand erfaßten besonderen Umstand und dem eingetretenen Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang besteht. Zur Bestimmung der Adäquanz sind dieselben Erwägungen erforderlich wie bei der Prüfung der Zurechenbarkeit eines Erfolges bei der Verschuldenshaftung.[85]

Die Unternehmung muß also "generell geeignet" sein, Folgen von der Art der eingetretenen zu verursachen. Dabei kommt es für die Würdigung der "generellen Eignung" nicht auf die subjektive Fähigkeit des Voraussehens dessen an, der eine besondere Gefahrenquelle schafft oder aufrechterhält. Maßgebend sind lediglich alle zur Zeit des Eintritts der Begebenheit dem optimalen Beobachter erkennbaren Umstände und die dem Urheber der Bedingung darüber hinaus bekannten Umstände. Aber nicht immer, wenn bei der Entstehung eines Schadens die Unternehmung als adäquate Ursache anzusehen ist, ist auch die Haftung des für die Unternehmung Verantwortlichen zu bejahen. Der bloße natürliche und strikt logische Kausalzusammenhang genügt auch bei der Gefährdungshaftung nicht allein für die

---

81 §§ 1 ReichshaftpflichtG, 33 LuftVG
82 § 833 BGB
83 § 7 StVG
84 §§ 1a ReichshaftpflichtG, 25 AtomG
85 so schon Müller-Erzbach, Gefährdungshaftung, AcP 106, 309 (370)

Zurechnung der entstandenen Folgen.[86] Die Gefährdungshaftung ist keine reine Kausalhaftung.[87] Erforderlich ist vielmehr, daß der eingetretene Schaden mit der spezifischen Betriebs- oder Sachgefahr zusammenhängt, die der Haftpflichtige infolge der vom Gesetz vorgenommenen Risikozurechnung zu verantworten hat. Entsprechend dem Grundgedanken des jeweiligen Tatbestandes der Gefährdungshaftung ist die Haftung in verschiedener Weise beschränkt worden. So muß z.B. der Schaden, für den ein Tierhalter haftpflichtig ist, durch eine "typische Tiergefahr" entstanden sein; die Haftung des Eisenbahnunternehmers scheidet aus, wenn der schädigende Umstand auf "höherer Gewalt" beruht; der Kraftfahrzeughalter haftet dann nicht, wenn ein "unabwendbares Ereignis" vorliegt, das "weder auf einen Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeuges noch auf ein Versagen seiner Vorrichtungen" zurückzuführen ist.

III. Die Gefährdungshaftung nach § 22 WHG

Eine Gefährdungshaftung ist ebenso in § 22 WHG enthalten, und zwar in zwei verschiedenen Erscheinungsformen. Die Einführung einer Gefährdungshaftung im Wasserrecht erscheint nach dem Ausschußbericht deshalb gerechtfertigt, weil jedes Einleiten von Flüssigkeiten als eine gefährliche Handlung anzusehen ist.[88]

---

86 vgl. Esser, Gefährdungshaftung, S. 93; Lehrbuch, § 2o1, 2e; Larenz, Schuldrecht II, § 71, I (S. 485)

87 so Larenz aaO; ders. in VersR 1963, 593 (597)

88 vgl. Deutscher Bundestag - 2. Wahlperiode - Drucksache Nr. 3536, S. 14; aA Burkhartz, WHG und WG für NRW, § 22 Anm. 2a; die Statuierung einer Gefährdungshaftung für das Wasserrecht befürworteten bereits Wittekind in WaWi 1948-49-5o, 147 (15o/151); Bochalli in WuB 1951, 145; § 22 WHG ist nach allgemeiner Ansicht ein Tatbestand der Gefährdungshaftung; vgl. Deutscher Bundestag - 2. Wahlperiode - Drucksache Nr. 2o72, S. 32; OLG Bamberg in VersR 1965, 96o; LG Nürnberg-Fürth in WuB 1966, 29o; Gieseke-Wiedemann, WHG, § 22 Rdn. 2; Witzel, WHG, § 22 Anm. 1; Gässler, Leitfaden, S. 27; Somogyvar in JZ 1956, 678 zu § 29 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs zum WHG; Gieseke in DÖV 1957, 7o7 (7o9); Abt in GWF 1961, 721 (722); Witzel in KoWi 1961, 343 (345); ders. in WuB 1962,

1. Die Anlagenhaftung nach § 22 Abs. 2 WHG

Nach § 22 Abs. 2 WHG ist, wenn aus einer Anlage, die dazu bestimmt ist, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, derartige Stoffe in ein Gewässer gelangen, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein, der Inhaber der Anlage zum Ersatze des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet. Es handelt sich hierbei um eine reine Anlagenhaftung ähnlich der für Gas- und Elektrizitätsanlagen geschaffenen Gefährdungshaftung.

2. Die Handlungshaftung nach § 22 Abs. 1 WHG

In § 22 Abs. 1 WHG spricht das WHG hingegen davon, daß, wer Stoffe in ein Gewässer einleitet, einbringt oder auf das Gewässer derart einwirkt, daß die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, zum Ersatze des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet ist. Im Gegensatz zu den übrigen, gesetzlich eigens geregelten Tatbeständen, in denen die Haftung ohne Verschulden allein aufgrund der Tatsache eingreift, daß z.B. ein bestimmtes Unternehmen betrieben wird oder eine bestimmte Anlage vorhanden ist, verlangt der Tatbestand des § 22 Abs. 1 WHG besondere Handlungen wie beispielsweise das Einleiten von Stoffen. Man kann die in § 22 Abs. 1 WHG geregelte Haftung daher als eine "Handlungshaftung" bezeichnen,[89] da haftungsauslösender Umstand im Gegensatz zu den sonstigen Gefährdungshaftungstatbeständen gerade eine H a n d l u n g ist. Als Handlungen

---

2o6 (2o8); Abt, Recht der Wasserwirtschaft, 1962, Heft 12, 1o1 (1o3); Boehme in BaWüVBl 1962, 49; Rohde in VersR 1962, 1o3 (1o4); Larenz in VersR 1963, 593; Hurst in Die Gemeinde 1963, 247; Schullan in BayBgm 1963, 286; Erdsiek in NJW 1963, 139o (1392); Frieseke in NJW 1963, 2297; Abt in NJW 1965, 187

89 so ausdrücklich Larenz in VersR 1963, 593

iSd § 22 Abs. 1 WHG sind bewußte Tätigkeiten anzusehen, die nach ihrer objektiven Eignung auf das Hineingelangen von Stoffen in ein Gewässer gerichtet sind.[9o]

3. Die Anwendung der Grundsätze der Gefährdungshaftung auf die Vorgänge der mittelbaren Einleitung

Für das Eingreifen der Handlungshaftung des § 22 Abs. 1 WHG bei Schäden, die infolge einer "mittelbaren Einleitung" von Stoffen in ein Gewässer einem anderen entstehen, ist zunächst erforderlich, daß zwischen der Einleitung der Flüssigkeiten und den eingetretenen Folgen ein adäquater Kausalzusammenhang besteht. Darüber hinaus muß ein Zusammenhang zwischen diesen Folgen und der spezifischen, durch das Einleiten der Stoffe gegebenen Gefahr vorliegen, die der Haftpflichtige infolge der vom Gesetz vorgenommenen Risikozurechnung zu verantworten hat.

Daß zwischen der "mittelbaren Einleitung" von Abwässern oder sonstigen Flüssigkeiten und den infolge dieser Handlung in einem Gewässer einem anderen entstehenden Schäden ein adäquater Kausalzusammenhang besteht, wurde bereits bejaht.[91] In diesem Rahmen bleibt also lediglich zu untersuchen, ob es auch der Risikozurechnung entspricht, wenn bei der berechtigten Benutzung einer fremden Anlage der Inhaber bzw. Betreiber dieser Anlage und bei der unberechtigten Inanspruchnahme der Benutzer für die einem anderen entstehenden Schäden verantwortlich ist.

a) Die berechtigte Benutzung einer fremden Anlage

Stellt man darauf ab, daß das durch das Gesetz erlaubte Risiko, wenn auch nicht ganz, so doch im allgemeinen beherrschbar sein

---

9o vgl. die Erörterungen im 2. Teil, 2. Abschnitt, 2. Kapitel, insbes. S. 5o Anm. 22 zur objektiven Finalität der Handlung

91 vgl. die Ausführungen im 2. Teil, 2. Abschnitt, 3. Kapitel unter III.

muß, so ist es gerechtfertigt, daß der Inhaber einer Abwassersammelanlage oder -zuleitungsanlage bei der b e r e c h t i g t e n Benutzung der zur Verfügung gestellten Anlage für die Schäden einzustehen hat, die infolge der Einleitung der übernommenen Flüssigkeiten in ein Gewässer Dritten entstehen. Er hat es in der Hand, das Risiko mit Hilfe vertraglicher Vereinbarungen oder dem Erlaß von Benutzungsvorschriften auf ein für ihn vertretbares Maß zu beschränken. So kann er z.B. gewisse, besonders schädliche oder gifthaltige Stoffe von der Einleitung in die bereitgestellte Anlage ohne eine genügende Vorklärung oder Verdünnung ausnehmen, oder die während eines bestimmten Zeitraumes einzuleitenden Abwässer mengenmäßig auf ein Höchstmaß beschränken. Insoweit ist also das Risiko bzw. die Gefährdung anderer für den Betreiber der Anlage beherrschbar. Für Schäden, die trotz Einhaltung der vertraglich vereinbarten oder sonstigen Benutzungsvorschriften in einem Gewässer eintreten, dem die Stoffe durch die Anlage zugeführt werden, ist der Inhaber der Vorrichtung nach dem Gefährdungsgedanken ohne den Nachweis eines Verschuldens zivilrechtlich haftpflichtig. Er kann sich insbesondere nicht dadurch entlasten, daß er darauf hinweist, er habe alle ihm mögliche Sorgfalt walten lassen, um die eingetretenen Folgen zu verhindern.

Anders ist es allerdings dann, wenn der Benutzer der fremden Anlage üblicherweise erkennen kann, daß die durch Satzung oder Vertrag festgelegten Benutzungsvorschriften - und damit praktisch auch die (Klärungs-) Anlage - unzureichend sind. In diesem Falle ist es nicht gerechtfertigt, daß der Anlageneigner allein für die infolge der Einleitung in einem Gewässer auftretenden Schäden haftet, weil das mit der Abwassereinleitung verbundene Risiko für den Anlagenbenutzer erkennbar und daher auch beherrschbar ist. Er haftet somit neben dem Inhaber bzw. Betreiber der Abwassersammel- oder -zuleitungsanlage nach § 22 Abs. 1 Satz 2 WHG als Gesamtschuldner für die einem anderen entstandenen Schäden.

b) Die unberechtigte Benutzung einer fremden Anlage

Anders stellt sich die Problematik bei der u n b e - r e c h t i g t e n Benutzung einer zur Einleitung von Abwässern oder sonstigen schädlichen Flüssigkeiten zur Verfügung gestellten Anlage. Die Tatbestände der Gefährdungshaftung beruhen zwar nicht allein auf dem Grundsatz "sozialer" Schadensverteilung, sondern erfassen auch die Vorgänge, bei denen die typischen Betriebsgefahren gewisse Unbeherrschbarkeiten und Risiken mit sich bringen. Diese besonderen Gefahren und Risiken, die sich in einem Schadensfall verwirklichen, sollen nicht dem Geschädigten als unentrinnbares "Schicksal" aufgebürdet werden, "sondern müssen als Passiva der betreffenden Unternehmung oder Einrichtung von der mit ihr bestimmte unternehmerische oder soziale Zwecke verfolgenden Stelle übernommen werden."[92] Dazu folgendes Beispiel: Eine Gemeinde sammelt in einer von ihr hergestellten und unterhaltenen Kanalisationsanlage die in dem Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und führt diese nach Behandlung in einer Kläranlage einem Gewässer zu. Da die Kapazität der Kläranlage begrenzt ist, hat die Gemeinde für die Benutzung dieser Einrichtung besondere Benutzungsvorschriften erlassen. Ein an die Kanalisation angeschlossenes Industrieunternehmen leitet Stoffe in die Anlage ein, die nach Menge und Schädlichkeitsgrad über die in den Benutzungsvorschriften gesetzten Grenzen hinausgehen, so daß sie trotz Behandlung in der Kläranlage in einem Gewässer, in das sie zusammen mit den übrigen Abwässern der Gemeinde eingeleitet werden, Schäden in Form von Fischsterben verursachen. Bejaht man allein die Haftung des an die Anlage angeschlossenen Unternehmens, ergeben sich für den Geschädigten insofern erhebliche Schwierigkeiten, als er unter den verschiedenen Anschlußnehmern den herausfinden muß, von dem die

---

92 Esser, Lehrbuch, § 59, 1 (S. 222)

schädlichen Stoffe in die Kanalisationsanlage eingeleitet wurden. Wenn ihm das nicht gelingt, hat er als Opfer des zugunsten eines anderen erlaubten Risikos den Schaden als "Schicksal" zu tragen. Daß dieses Ergebnis den die Gefährdungshaftung u.a. tragenden Billigkeitserwägungen widerspricht, wird überwiegend auch im Falle der unberechtigten Benutzung einer fremden Anlage, im Beispielsfall also der Gemeinde, bejaht.[93] Dabei wird aber ein anderer Grundgedanke der Gefährdungshaftung zu wenig beachtet. Ohne den Nachweis eines Verschuldens soll der haften, zu dessen Gunsten eine gewisse, unausweichbare Gefährdung anderer erlaubt wird, der also ein besonderes Risiko für seine Zwecke ausnutzt. "Insbesondere soll niemand ein gefährdendes Gewerbe auf fremdes Risiko betreiben, da seine Gefährdungshaftung nur ein Teil seines Geschäftsaufwandes ist."[94] Derartige unentrinnbare Zwangsrisiken nutzt aber zu seinem Vorteil, wer giftige oder in sonstiger Weise schädliche Abwässer erzeugt und in die von einem anderen zur Verfügung gestellte Anlage einleitet. Für die Fabrikation von Gütern gebraucht und verbraucht der Unternehmer sauberes Wasser, und zwar entweder zum Säubern der Produktionsanlagen oder um unbrauchbare, giftige Stoffe wegzuleiten. Er nutzt das besondere Abwasserrisiko für seine Zwecke aus. Eine Gemeinde, die zum Wegleiten von Abwässern eine Kanalisationsanlage zur Verfügung stellt, übernimmt es dabei lediglich, die anfallenden schädlichen Flüssigkeiten auf möglichst wirksame Weise mit dem Ziel der Unschädlichkeit der Abwässer zu beseitigen, allerdings nur in dem Rahmen, wie

---

93 OLG Frankfurt in NJW 1959, 2218 (2219), allerdings zu § 24 Preußisches Wassergesetz; LG Hagen, Urteil vom 3.7.1964 - 3 O 5o/63 -; LG Nürnberg-Fürth in WuB 1966, 29o; Theisel in BB 1965, 637; Kaiser, "Zur Frage der Haftung aus § 22 WHG", Vortrag am 3o.9.1965 auf der Jahreshauptversammlung der ATV in Frankfurt am Main

94 Erdsiek in NJW 1963, 139o (1392)

es die bereitgestellten Anlagen ermöglichen. Sie nutzt damit kein besonderes Risiko zu ihren Gunsten aus, sondern nimmt eine notwendige Aufgabe wahr, die sich für sie aus der Daseinsvorsorge ergibt.

Ähnlich verhält es sich in dem Fall, daß die Abwässer verschiedener Gemeinden oder auch einzelner Industrieunternehmen in den Anlagen eines Wasserverbandes gesammelt und nach Behandlung in einer Kläranlage einem Gewässer zugeführt werden. Da der Verband - zumindest auch - zu dem Zwecke gegründet wurde, für die Beseitigung bzw. Wegführung der in dem Verbandsgebiet anfallenden Abwässer zu sorgen, ist es seine Pflicht, seine Anlagen für diese Abwässer zur Verfügung zu stellen. Auch hier muß aber die Einschränkung gelten, daß die Leistungsgrenzen der Sammelanlage, wie sie in den Verbandssatzungen enthalten sind, von den Benutzern eingehalten werden müssen. Die Haftung des Wasserverbandes muß aber bei der u n b e r e c h t i g t e n Benutzung ausscheiden, weil auch der Verband ebenso wie die Gemeinde eine ihm zugewiesene öffentliche Aufgabe wahrnimmt und nicht das besondere Abwasserrisiko zu seinen Gunsten ausnutzt.

Daß die Haftung des Inhabers der benutzten Anlage bei der u n b e r e c h t i g t e n Benutzung ausscheiden muß, zeigt sich m.E. besonders in dem Fall, daß eine im Privateigentum befindliche Zuleitungsanlage einem Dritten zur Einleitung der anfallenden Abwässer überlassen wird. Allein aufgrund der auf vertraglicher Vereinbarung erfolgten Bereitstellung der Anlage kann der Benutzer nicht von jeglichem Haftungsrisiko der Gefährdungshaftung des § 22 Abs. 1 Satz 1 WHG befreit und dem Inhaber der Vorrichtung das vollständige Haftungsrisiko aufgebürdet werden; das gilt jedenfalls dann, wenn der Benutzer die ihm durch den Vertrag gesetzten Grenzen überschreitet. Denn gerade dadurch, daß der Inhaber der Anlage gewisse Stoffe von der Einleitung ausgenommen hat, hat er zu erkennen gegeben,

daß die Verantwortung für die Wegleitung dieser Flüssigkeiten bei dem tatsächlichen Abwassererzeuger verbleiben soll. Anderenfalls wäre mit der freiwilligen, vertraglich vereinbarten Bereitstellung einer privaten Abwasserzuleitungsanlage immer eine Übernahme der Haftung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 WHG durch den Anlageneigner verbunden. Das kann und soll aber nicht der Sinn einer solchen Vereinbarung sein. Denn stellt man insbesondere darauf ab, daß das Risiko, das über den Tatbestand der Gefährdungshaftung dem zugerechnet werden soll, der das Risiko für seine Zwecke ausnutzt, auch beherrschbar sein muß, so ergibt sich, daß das bei der u n b e r e c h t i g t e n Benutzung einer fremden Anlage allein für den an die Zuleitungsanlage angeschlossenen Abwassererzeuger der Fall ist. Der Inhaber der Anlage kann lediglich durch besondere Benutzungsvorschriften auf das Fassungs- und Abbauvermögen seiner Anlage hinweisen, dementsprechende Verbotsvorschriften erlassen und durch Wasserproben bei den einzelnen Anschlußnehmern Mengen und Schädlichkeitsgrad der eingeleiteten Stoffe überprüfen. Darüber hinaus hat er keine weiteren Kontrollmöglichkeiten, so daß insoweit das Risiko für ihn nicht mehr beherrschbar ist. Der Anschlußnehmer beherrscht dagegen das Risiko, da er weiß, wann er sich innerhalb der ihm durch die Benutzungsvorschriften gesetzten Grenzen bewegt und wann er sie überschreitet, die benutzte Anlage also überlastet.

c) Sinn und Zweck des § 22 Abs. 1 Satz 1 WHG

Die Haftungsbefreiung des ursprünglich berechtigten, durch Fehlhandeln unberechtigten Benutzers einer fremden Anlage von der strengen Gefährdungshaftung widerspräche im übrigen dem Sinn und Zweck des § 22 Abs. 1 Satz 1 WHG. Durch die Verschärfung der Haftung für Gewässerschäden sollte es nach dem Willen des Gesetzgebers nicht nur dem Geschädigten erleichtert werden, Ersatz für die erlittenen Schäden zu erlangen, sondern auch bezweckt werden, die Gewässer rein zu halten. Die

Erzeuger besonders schädlicher und stark gifthaltiger Abwässer sollen durch die strenge Haftung dazu angehalten werden, die Vorschriften einzuhalten, die beachtet werden müssen, um die größtmögliche Sauberhaltung der Gewässer zu gewährleisten. Diese Pflicht trifft im Falle der b e r e c h t i g t e n Benutzung einer zur Einleitung von Abwässern zur Verfügung gestellten, fremden Anlage den Inhaber bzw. Betreiber dieser Vorrichtung. Denn er hat mit der Bereitstellung der Anlage den Benutzern gegenüber den Willen zu erkennen gegeben, für die Unschädlichmachung der eingeleiteten Stoffe und deren Wegleitung zu sorgen. Wenn aber der Anschlußnehmer die Unzulänglichkeit der in einer Satzung oder in einem Vertrag enthaltenen Benutzungsvorschriften erkennen kann und gleichwohl die fremde Sammel- oder Zuleitungsanlage im Rahmen dieser Vorschriften benutzt, verletzt er neben dem Anlageneigner die Pflicht zur Reinhaltung der Gewässer. Bei der u n b e r e c h t i g t e n Benutzung einer solchen Anlage trifft die Pflicht, die Reinhaltungsvorschriften zu beachten, dagegen allein den Anschlußnehmer, da die eingeleiteten Stoffe entweder ganz oder zumindest zum Teil von der Einleitung ausgeschlossen waren. Hier hat also der Benutzer der Anlage der Reinhaltepflicht der Gewässer zuwidergehandelt.

Zwischenergebnis

Durch das WHG soll der Wasserhaushalt - die Qualität und Quantität - des in Gewässern und Seen fließenden oder stehenden Wassers gesichert werden.

In § 22 Abs. 1 Satz 1 WHG ist eine spezielle Haftungsvorschrift für Änderungen der Beschaffenheit des Wassers enthalten. Danach ist u.a. derjenige, der Stoffe in ein Gewässer einleitet, wodurch die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, zum Ersatze des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet. Ob diese strenge Gefährdungshaftung - dem Einlei-

tenden braucht ein Verschulden nicht nachgewiesen zu werden - nur für den gilt, der die flüssigen Stoffe unmittelbar, d.h. durch eine eigene Leitung in das Gewässer einleitet, oder ob auch der ohne Verschulden haftet, der sich zur Einleitung der von ihm erzeugten Abwässer oder sonstigen schädlichen Flüssigkeiten der Zuleitungsanlage eines anderen bedient, ist aus dem Gesetz (§ 22 Abs. 1 Satz 1 WHG) nicht ohne weiteres zu entnehmen. Denn die "mittelbare Einleitung" ist in § 22 Abs. 1 Satz 1 WHG weder ausdrücklich erwähnt noch ist sie durch den Wortlaut dieser Bestimmung von vornherein ausgeschlossen.

Aus den vor Erlaß des WHG geltenden Landeswassergesetzen, die zum Teil als Vorläufer des WHG angesehen werden können, ist für den Begriff der "mittelbaren Einleitung", der heute allgemein und in der vorliegenden Untersuchung als Benutzung einer fremden Abwassersammel- oder -zuleitungsanlage verstanden wird, durch die die eingeleiteten Stoffe einem Gewässer zugeführt werden, nichts zu entnehmen. Einige dieser Landeswassergesetze kannten zwar in den Vorschriften über die Benutzung der Gewässer den Begriff der "mittelbaren Einleitung", so das Sächsische Wassergesetz in § 23 Nr. 1 und das Preußische Wassergesetz in § 4o Abs. 2 Nr. 2. Damit waren aber nach überwiegender Meinung nur die Vorgänge gemeint, daß Stoffe mittels eigener Anlagen, durch Quell- oder Nebenflüsse, durch den Boden oder durch nicht zu den Gewässern gehörende Wasserläufe in ein Gewässer eingeleitet wurden.[95] Da jedoch eine Kanalisationsanlage nicht einmal als Vorflutgraben angesehen werden kann, konnte als "mittelbare Einleitung" in diesem Sinne auch der Fall aufgefaßt werden, daß jemand Stoffe über eine fremde Anlage in ein Gewässer einleitete.

---

95 vgl. S. 12 Anm. 22

Den allgemeinen Haftungsbestimmungen der §§ 823 ff BGB vorgehende Sonderregelungen waren nur im Bayerischen Wassergesetz in Art. 37 Abs. 5 und im Preußischen Wassergesetz in § 24 enthalten.

Der Begriff "Zuführung" von Stoffen umfaßte in Art. 37 Abs. 5 des Bayerischen Wassergesetzes ebenso wie in Art. 37 Abs. 1 nur die u n m i t t e l b a r e Zuführung, so daß der "mittelbare Einleiter" von dieser Vorschrift nicht erfaßt wurde.

Als Anlagen iSd § 24 Abs. 1 des Preußischen Wassergesetzes wurden die Vorrichtungen angesehen, in denen schädliche Stoffe erzeugt wurden und die Einrichtungen, die dazu bestimmt waren, fremde Abwässer und sonstige schädliche Stoffe zu sammeln und nach Reinigung einem Gewässer zuzuführen. Daher hafteten z.B. die Betreiber von Kanalisationsanlagen grundsätzlich für Gewässerschäden infolge der Einleitung schädlicher Stoffe, abgesehen von Verstößen gegen die geltenden Benutzungsvorschriften. In solchen Fällen blieb das Verhalten der Anlagenbenutzer für die in einem Gewässer entstandenen Schäden ursächlich und diese selbst nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 823 ff BGB verantwortlich.

Zur Klärung der Frage, ob der Begriff "Einleiten" von Stoffen in ein Gewässer in § 22 Abs. 1 Satz 1 WHG auch die in der vorliegenden Untersuchung als "mittelbare Einleitung" aufgefaßten Vorgänge erfaßt, war eine Auslegung des Begriffs "Einleiten" nach Sinn und Zweck des WHG und dem mit der Einführung der strengen Gefährdungshaftung in § 22 Abs. 1 Satz 1 WHG verfolgten Zweck erforderlich.

Im Gegensatz zu den überwiegend öffentlich-rechtlichen Bestimmungen enthält das WHG in § 22 eine rein zivilrechtliche Haftungsvorschrift für Gewässerschäden. Daher entscheiden in diesem Rahmen für die Frage der Ursächlichkeit einer auf das

Gewässer gerichteten Handlung allein die Kausalitätsgesichtspunkte des Zivilrechtes. Es ist nicht darauf abzustellen, ob die Einleitung von flüssigen Stoffen in ein Gewässer, durch die einem anderen ein Schaden entstanden ist, unmittelbar erfolgte, sondern maßgebend ist, ob eine bestimmte Handlung für den eingetretenen Schaden adäquat kausal ist. Für den optimalen Beobachter und insbesondere für den Abwassererzeuger selbst ist erkennbar, daß durch Einleiten von Abwässern und sonstigen schädlichen Stoffen in dem Gewässer, dem diese Stoffe mittels der benutzten Anlage zugeführt werden, Dritten Schäden zugefügt werden können. Denn wenn beispielsweise die an die Sammelanlage angeschlossene Kläranlage überlastet wird oder ausfällt, gelangen die eingeleiteten Stoffe zwar verdünnt, aber nicht ausreichend gereinigt in das Gewässer, in dem sie ihre schädlichen Wirkungen entfalten. Die Haftung des "mittelbaren Einleiters" nach § 22 Abs. 1 Satz 1 WHG ist daher nach der Adäquanzformel grundsätzlich zu bejahen.

Der Anschlußnehmer wird jedoch unter bestimmten Umständen von der Haftung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 WHG befreit. Entscheidend ist dabei die Unterscheidung zwischen der b e r e c h t i g t e n und der u n b e r e c h t i g t e n Benutzung der fremden Anlage.

Bei der b e r e c h t i g t e n Benutzung einer fremden Anlage - der Anschlußnehmer hält sich an die ihm von dem Inhaber der Anlage durch Vertrag oder sonstige Benutzungsbestimmungen gesetzten Grenzen - will der Inhaber der Anlage die einzuleitenden Stoffe übernehmen und dafür Sorge tragen, daß sie auf unschädlichem Wege weggeleitet werden. Dadurch wird die vorher durch die Einleitung der Stoffe in die Anlage begonnene Kausalkette unterbrochen und ein neues Kausalgeschehen in Gang gesetzt. Damit übernimmt der Anlageninhaber die Verantwortung für alle schädigenden Auswirkungen, die die Flüssigkeiten in dem Gewässer hervorrufen, dem sie mittels der

Anlage zugeleitet werden, es sei denn, daß die Unzulänglichkeit der Anlage, der Vorschriften oder der Vertragsklauseln über die Benutzung der Anlage leicht für den Benutzer erkennbar ist. Denn dann bleibt der Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Anschlußnehmers und den in einem Gewässer auftretenden Schäden bestehen, so daß er zusammen mit dem Anlageneigner als Gesamtschuldner nach § 22 Abs. 1 Satz 2 WHG haftet.

Dagegen ist bei der u n b e r e c h t i g t e n Benutzung einer fremden Anlage - auch in dem Fall, daß der Anschlußnehmer die ihm für die Einleitung von Stoffen gesetzten Grenzen überschreitet - eine Unterbrechung des Kausalzusammenhanges nicht gegeben. Hier setzt der Inhaber der Anlage durch die Weiterleitung der in der Vorrichtung mit anderen Flüssigkeiten vermischten Stoffe keine neue, selbständige Ursache. Vielmehr ist dies lediglich als Fortsetzung des bereits begonnenen Kausalzusammenhanges anzusehen. Daher bleibt bei der u n b e r e c h t i g t e n Benutzung einer fremden Anlage der Anschlußnehmer als Verursacher des in einem Gewässer eintretenden Schadens für diesen Schaden verantwortlich.

Dem Ergebnis, daß bei der u n b e r e c h t i g t e n Benutzung einer fremden Anlage der "mittelbare Einleiter" zivilrechtlich haftet, widerspricht nicht, daß es sich bei der Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 1 WHG um einen Tatbestand der Gefährdungshaftung handelt. Denn es ist zu beachten, daß ein eingetretener Schaden über die "Einstandspflicht" dem zugerechnet werden soll, der das erlaubte Risiko für seine Zwecke und zu seinen Gunsten ausnutzt. Derjenige, der das besondere Abwasserrisiko für seine Zwecke ausnutzt, ist hier allein der Abwassererzeuger, der die zur Einleitung von schädlichen Flüssigkeiten bestimmte Anlage benutzt. Daher hat allein der Benutzer einer solchen Einrichtung, der die ihm durch Vertrag oder sonstige Benutzungsvorschriften gesetzten Grenzen bei der

Einleitung von Flüssigkeiten überschreitet, für die Schäden einzustehen, die durch die von ihm in die Anlage eingeleiteten Stoffe in einem Gewässer auftreten. Allerdings muß der Betreiber der benutzten Vorrichtung Wasserproben entnehmen, um die Einhaltung der Benutzungsvorschriften zu überprüfen und selbst nicht von der Haftung erfaßt zu werden.

Es entspricht auch dem mit der strengeren Haftungsvorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 1 WHG verfolgten Zweck, daß bei der u n b e r e c h t i g t e n Benutzung einer fremden Anlage deren Benutzer für Gewässerschäden einzustehen haben. Denn die Vorschriften, die beachtet werden müssen, um die Reinheit der Gewässer im Interesse der Allgemeinheit zu gewährleisten, läßt der Benutzer der zur Einleitung von Abwässern oder sonstigen schädlichen Flüssigkeiten bereitgestellten Anlage außer acht, der die ihm in den Benutzungsvorschriften gesetzten Grenzen überschreitet.

3. Teil

Die mittelbare Einleitung von Stoffen in ein Gewässer in strafrechtlicher Sicht

1. Abschnitt:

Der Begriff "Einleiten" und die damit verbundene Strafbarkeit nach einzelnen vor Erlaß des WHG geltenden Landeswassergesetzen

Da der Begriff "mittelbare Einleitung" zum Teil in den Landeswassergesetzen erwähnt wurde, die vor Erlaß des WHG galten, ist es bei der Untersuchung der strafrechtlichen Haftung ebenso wie bei der Frage der Benutzung der Gewässer (insbes. § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG) und der zivilrechtlichen Haftung (§ 22 Abs. 1 Satz 1 WHG) des Benutzers einer fremden Abwassersammel- oder -zuleitungsanlage angezeigt, den Grundsatz dieser Strafbestimmungen aufzuzeigen.

1. Kapitel:

Einzelne Landeswassergesetze

Der Grundsatz der Strafvorschriften

In den vor Erlaß des WHG geltenden Landeswassergesetzen folgte der ausschließliche Bezug der Strafbarkeit auf die vorher in den Gesetzen eingeordneten Genehmigungs-, Verleihungs- und sonstigen Ordnungsbestimmungen einem ganz einheitlichen System. Somit war es für die Strafbarkeit desjenigen, der durch die Einleitung von Stoffen die Gewässer verunreinigte, entscheidend, ob er dabei diesen Ordnungsbestimmungen zuwiderhandelte.[1] Dies sei jedoch nur zur Abgrenzung hervorgehoben, weil auch

---

1 vgl. beispielsweise § 92 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Herzogtum Braunschweig vom 2o. Juni 1876 (G und VO Sammlung S. 285); Art. 21 Abs. 1 des Hessischen Bachgesetzes vom 3o. Juli 1887 (Reg Bl S. 149); § 116 Nr. 1 und 2 des Badischen Wassergesetzes vom 26. Juni 1899 (GVBl S. 3o9); Art. 1o8 Nr. 1 des Württembergischen Wassergesetzes vom 1. Dezember 19oo (Reg Bl S. 921); Art. 2o2 Nr. 1 des Bayerischen Wassergesetzes vom 23. März 19o7 (GVBl S. 157); § 166 Nr. 1 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. März 19o9 (G und VBl S.

die Strafvorschriften dieser Gesetze, insoweit sie an andere Tatbestände anknüpften,[2] für die Lösung der Problematik dieser Untersuchung nichts erbringen können.

2. Abschnitt:

Der Begriff Einleiten von Stoffen in ein Gewässer nach §§ 38 ff WHG

2. Kapitel:

Die Tatbestände der §§ 38 ff WHG

Nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird u.a. bestraft, wer vorsätzlich in ein Gewässer Stoffe unbefugt oder unter Nichtbefolgung einer Auflage einleitet und dadurch eine schädliche Verunreinigung des Gewässers[3] oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften bewirkt. In § 38 Abs. 2 WHG wird die fahrlässige Begehung unter Strafe gestellt. § 39 WHG bringt eine Qualifizierung der in § 38 WHG erfaßten Tatbestände durch die Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit anderer. Als weitere Vorschrift, die sich mit dem Einleiten von Stoffen in ein Gewässer befaßt, ist die Bußgeldbestimmung des § 41 WHG zu nennen. Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder

---

227); § 375 des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (GS S. 53)

2 vgl. dazu die Ausführungen zu den Ordnungsvorschriften in den vor Erlaß des WHG geltenden Landeswassergesetzen im 1. Teil, 1. Abschnitt, 1. Kapitel

3 Zwischen der in § 38 WHG erwähnten "schädlichen Verunreinigung des Gewässers oder sonstigen nachteiligen Veränderung seiner Eigenschaften" und der sonst im WHG gebrauchten Wendung "schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften" (vgl. § 26 Abs. 2 sowie § 34 Abs. 2, dieser für das Grundwasser) oder die "Änderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers" (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 1 WHG) besteht kein Unterschied. Vielmehr ist, was ohne weiteres aus § 1 WHG abzuleiten ist, der Begriff "Gewässer" hier durch ein Versehen an die Stelle des Wortes "Wasser" getreten, so daß die Verunreinigung des "Gewässers" und die

fahrlässig unbefugt oder unter Nichtbefolgung einer Auflage Benutzungen iSd § 3 WHG ausübt, d.h. u.a. wer unter diesen besonderen Umständen Stoffe in ein Gewässer einleitet. Das entspricht den Strafvorschriften der älteren Landeswassergesetze, liegt aber nach heutiger Auffassung auf der Ebene des Erfassens von Ordnungswidrigkeiten.[4] Schließlich ist noch die Vorschrift des § 42 WHG zu erwähnen. Hiernach kann, wenn eine durch § 41 WHG mit Geldbuße bedrohte Handlung in einem Betrieb begangen wird, gegen den Inhaber oder Leiter dieses Betriebes und, falls der Inhaber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes ist, auch gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden. Als Betrieb ist dabei nicht eine technische, sondern eine wirtschaftliche Einheit anzusehen. Die Rechtsform des Betriebes - eine privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche - ist nicht maßgebend. Als Betriebe kommen u.a. industrielle und landwirtschaftliche Betriebe sowie Betriebe der öffentlichen Hand, wie z.B. gemeindliche Kanalisationsanlagen mit den daran angeschlossenen Kläranlagen in Betracht.[5]

Als Täter im Sinne dieser Vorschriften ist nur anzusehen, wer jeweils den ganzen Tatbestand verwirklicht. Dazu ist nicht nur erforderlich, daß er Stoffe unbefugt oder unter Nichtbefolgung einer Auflage in ein Gewässer einleitet, sondern dazu gehört weiter, daß er dadurch eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften herbeiführt. Es werden also nur die Fälle erfaßt, in denen tatsächlich eine schädliche Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Wassers

---

sonst genannte Verunreinigung des "Wassers" gleichbedeutend sind; vgl. dazu Gieseke-Wiedemann, WHG, § 38 Rdn. 7

4 vgl. Gieseke-Wiedemann, WHG, § 41 Rdn. 1

5 vgl. dazu Gieseke-Wiedemann, WHG, § 42 Rdn. 2

eingetreten ist; nicht erfaßt werden die Vorgänge, bei denen lediglich die Gefahr des Hineingelangensder Stoffe gegeben ist oder eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Wassers nur zu befürchten ist.[6] Gewässer im Sinne dieser Vorschriften sind auch hier alle oberirdischen Gewässer und das Grundwasser.[7] Unter "Einleiten" von Stoffen sind nur bewußte, nach ihrer objektiven Eignung auf ein Gewässer gerichtete Handlungen zu verstehen.[8] Ein rein zufälliges vom Einleitenden nicht vorhersehbares Hineingelangen der Stoffe in ein Gewässer fällt nicht darunter. Die objektive Eignung ist nicht eine Frage des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit, sondern ein besonderes Merkmal des objektiven Tatbestandes.[9] Unbefugt ist das Einleiten von Stoffen, wenn eine Erlaubnis, eine Bewilligung, ein altes Recht oder eine alte Befugnis nicht vorhanden ist oder der Täter den in ihnen enthaltenen Benutzungsbedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt.[10] Schließlich ist Voraussetzung für das Eingreifen der jeweiligen Straf- und Ordnungswidrigkeitsbestimmung, daß der Täter schuldhaft,d. h. vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne des Strafrechtes handelt. Vorsätzlich handelt, wer den gesamten Tatbestand mit Wissen und Wollen erfüllt oder die Verwirklichung des Tatbestandes zumindest für möglich hält und dies in Kauf nimmt. Es reicht also nicht aus, daß der Täter sich die Folgen und sonstigen Um-

---

6 vgl. Witzel, WHG, § 39 Anm. 4; Wernicke in NJW 1961, 2237 (2239); Köhler in WaLuBe 1969, 62

7 vgl. Gieseke-Wiedemann, WHG, § 38 Rdn. 4 mit Verweis auf § 1 Rdn. 2 und 1o; Witzel, WHG, § 38 Anm. 2

8 vgl. Erörterungen zu 1. Teil, 2. Abschnitt, 2. Kapitel und 2. Teil, 2. Abschnitt, 2. Kapitel

9 vgl. Abt in Industrieabwässer 1962, 75 (76)

1o weiter Gieseke-Wiedemann, WHG, § 38 Rdn. 5: "Gemeingebrauch, Eigentümer- und Anliegergebrauch gestatten zwar in einzelnen Ländern ein Einleiten und sogar ein Einbringen von Stoffen, immer aber nur mit solchen Beschränkungen, daß diese Benutzungsarten praktisch nirgends die Anwendung des § 38 ausschließen."

stände, die den Tatbestand erfüllen, nur vorstellt, sondern er muß gerade auch den Willen haben, den zum Tatbestand gehörenden Erfolg unter diesen Umständen herbeizuführen. Etwas anderes gilt für die Herbeiführung des die Handlungen des § 38 WHG qualifizierenden Erfolges in § 39 WHG. Der Täter muß hier zwar auch wissentlich und willentlich die Stoffe in ein Gewässer einleiten. Er muß auch wissen und wollen, daß er unbefugt oder unter Nichtbeachtung einer Auflage handelt und daß diese Handlung zu einer schädlichen Verunreinigung des Wassers oder einer sonstigen nachteiligen Veränderung seiner Eigenschaften führt; zumindest aber muß er das für möglich gehalten und in Kauf genommen haben. Bezüglich des qualifizierenden Erfolges - der Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit anderer - braucht allerdings gem. § 56 StGB, der auch hier anwendbar ist, nur Fahrlässigkeit vorzuliegen.

Der Täter muß demnach wissen und wollen, daß er Stoffe in ein Gewässer einleitet, daß er unbefugt oder unter Nichtbefolgung einer Auflage handelt und daß er durch diese Handlung eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften verursacht.[11]
Ein fahrlässiges Handeln ist gegeben, wenn der verbotene Erfolg durch die Handlung des Täters verursacht wurde und für den Täter voraussehbar und vermeidbar war.

3. Kapitel:

Die Straf- und Bußgeldbestimmungen der §§ 38 ff WHG

I. Die §§ 38 ff WHG als Vorschriften strafrechtlichen Charakters

Im Gegensatz zu den überwiegend verwaltungsrechtlichen - öffentlich-rechtlichen - Vorschriften des WHG[12] sind die Straf- und

---

11 vgl. Gieseke-Wiedemann, WHG, § 38 Rdn. 3; Kohlhaas, WHG, § 38 Anm. 6; aA wohl Kolb, WHG, § 38 Anm. II

12 abgesehen von der zivilrechtlichen Haftungsvorschrift des § 22 WHG

Bußgeldbestimmungen der §§ 38 ff WHG als Vorschriften strafrechtlicher Natur aufzufassen.[13] Zwar enthalten die Bußgeldbestimmungen des § 41 WHG keine Tatbestände, durch die Handlungen mit kriminellem Inhalt mit Strafe bedroht werden. Sie sind daher keine eigentlichen Strafvorschriften, sondern betreffen Verwaltungsunrecht, denn sie sollen lediglich die Ordnung des Wasserhaushalts gegen Handlungen sichern, die nicht als kriminell angesehen werden.[14] Eine Handlung, die eine Ordnungswidrigkeit darstellt, kann aber zugleich eine strafbare Handlung sein, § 17 Abs. 1 Satz 1 OWiG. So ist beispielsweise das - vorsätzliche oder fahrlässige - Einleiten von Abwasser, wenn die erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung fehlt, eine Ordnungswidrigkeit iSd § 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG. Wird durch diese Einleitung aber die schädliche Verunreinigung des Gewässers herbeigeführt, ist zugleich eine Straftat nach § 38 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 WHG gegeben. Der Straftatbestand wird somit durch die tatsächlich bewirkte schädliche Verunreinigung des Gewässers eingeengt. Die weniger groben Verstöße gegen das geschützte Rechtsgut Wasser werden als kriminelles Unrecht ausgeschlossen und als Verwaltungsunrecht mit einem Bußgeld bedroht.[15] Daraus ergibt sich, daß durch die Aufgliederung in

---

13 Die §§ 38 bis 4o WHG sind ebenso wie § 22 WHG keine Rahmenvorschriften, sondern aufgrund der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes nach Art. 74 Nr. 1 GG (bürgerliches Recht und Strafrecht) erlassen, so daß die Länder diese Vorschriften in den zum WHG erlassenen Landeswassergesetzen (vgl. dazu die Aufzählung der Landeswassergesetze in 1. Teil Anm. 28) nicht durch "ausfüllende" Bestimmungen abändern konnten. Demgegenüber sind die Bußgeldbestimmungen der §§ 41 und 42 WHG "ausfüllungsbedürftige" und "ausfüllungsfähige" Rahmenvorschriften. Durch kein Landeswassergesetz wird jedoch die "mittelbare Einleitung" als Ordnungswidrigkeit ausdrücklich erfaßt, so daß sich aus diesen Gesetzen für die vorliegende Untersuchung keine Aufschlüsse ergeben.

14 vgl. Deutscher Bundestag - 2. Wahlperiode - Drucksache Nr. 3536, S. 37

15 vgl. Gieseke-Wiedemann, WHG, vor §§ 38 - 42, Rdn. 3; Witzel, WHG, Vorbemerkung zu § 38

Straf- und Bußgeldtatbestände im WHG das mit Strafe bedrohte kriminelle Unrecht von dem nur unter Bußgeldandrohung gestellten Verwaltungsunrecht abgegrenzt werden sollte.[16] Aus der Tatsache, daß eine Handlung zugleich eine Ordnungswidrigkeit und eine Straftat darstellen kann, ist zu folgern, daß für die Frage, ob eine Einleitung von Stoffen in ein Gewässer im Sinne der verschiedenartigen Bestimmungen vorliegt - dasselbe gilt für die Problematik der "mittelbaren Einleitung" -, dieselben Gesichtspunkte maßgebend sind, so daß die Vorschriften der §§ 38 ff WHG zusammengefaßt zu behandeln sind.

Nach überwiegender Meinung kann derjenige, der Stoffe mittels einer fremden Anlage - einer gemeindlichen Kanalisationsanlage, der Sammelanlage eines Wasserverbandes bzw. der privaten Zuleitungsanlage eines Dritten - in ein Gewässer einleitet, nicht Täter iSd §§ 38 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 39 Abs. 1 und 2, 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG sein. Begründet wird diese Ansicht damit, daß durch die genannten Vorschriften nur das u n m i t t e l b a r e Einleiten von Stoffen in ein Gewässer erfaßt werde. U n m i t t e l b a r e r Einleiter sei z.B. bei der Benutzung einer gemeindlichen Kanalisation die Gemeinde, nicht aber der Benutzer dieser Anlage, weil diese kein Gewässer sei. Daher könne der Anlagenbenutzer auch nicht unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage handeln.[17]

---

16 vgl. Witzel, aaO; auch OLG Celle in NJW 1968, 1103 (1104)

17 vgl. Gieseke-Wiedemann, WHG, § 38 Rdn. 2 mit Verweis auf § 3 Rdn. 7; Abt in Industrieabwässer 1962, 75 (77); Witzel in KorrAbw 1963, 3 (4); Krüger in NJW 1966, 991 in Anm. zu OLG Karlsruhe in NJW 1956, 559 f; Kohlhaas, Probleme des Wasserstrafrechts, 122. Kolloquium über Fragen der Wasserwirtschaft vom 19. Mai 1967; ders. in ZfW 1969, 20 (23); Köhler in WaLuBe 1969, 62 (64); Wernicke in ZfW 1969, 109 (110/112); aA Müller in NJW 1964, 1351 (1352), der den "mittelbaren Einleiter" als mittelbaren Täter ansieht; dagegen Friesecke in NJW 1965, 190 f; die Strafbarkeit des "mittelbaren Einleiters" wird von der Rechtsprechung überwiegend bejaht, vgl. OLG Karlsruhe in NJW 1966, 559 = WuB 1966, 289; OLG Karlsruhe, Urteil vom 9.2.1967 - 2 Ss 10/66-; OLG Celle in GA 1968, 22 zu § 38 Abs. 1 Nr. 1 WHG; OLG Celle in NJW 1968, 1103 (1104) zu § 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG

Zwar fallen auch unter das Einleiten von Stoffen iSd §§ 38 ff WHG nur solche Handlungen, die bereits nach ihrer objektiven Eignung auf das Hineingelangen von Stoffen in ein Gewässer gerichtet sind. Darüber hinaus müssen aber diese Handlungen einen bestimmten Erfolg, die schädliche Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften, bewirken. Für die Frage, ob die Handlung des "mittelbaren Einleiters" als E i n l e i t e n iSd §§ 38 ff WHG aufzufassen ist, sind demnach in diesem Teil der Untersuchung die für das Strafrecht entwickelten Kausalitätsgesichtspunkte entscheidend.

II. Die Kausalität im Strafrecht

1. Die Aufgabe des Ursachenbegriffes

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit tritt nur ein, wenn die Handlung des Täters in irgendeiner Weise für den konkreten Erfolg wirksam geworden ist. Aufgabe des Ursachenbegriffes im Strafrecht ist die Zuordnung eines eingetretenen Erfolges zu einem Verhalten, das an dessen Herbeiführung mitgewirkt hat.

2. Die Bedingungs- oder Äquivalenztheorie

Im Strafrecht ist nach überwiegender Auffassung in Rechtsprechung[18] und Rechtslehre[19] die Äquivalenztheorie als

---

18 grundlegend RGSt 1, 373 (374); dieser Entscheidung folgend RGSt 54, 343 (348); 57, 285 (286); 66, 181 (184); 69, 44 (47); 76, 82 (86/87); BGHSt 1, 332 (333); BGH in JZ 1951, 787; BGHSt 2, 2o (24); 7, 112 (114)

19 vgl. Schönke-Schröder, StGB, vor § 1 Rdn. 57 ff, insbes. Rdn. 59; Schwarz-Dreher, StGB, vor § 1 Anm. B II 3b; Mezger LK Bd. I, S. 2o; Kohlrausch-Lange, StGB, System. Vorbem. II, I (S. 4); Maurach, Strafrecht AT, § 18 II A, insbes. S. 168 und 169; Baumann, Strafrecht AT, § 17 II (S. 2o6 ff); Welzel, Strafrecht, § 9 II (S. 4o ff, der von einem "strafrechtlich relevanten Kausalzusammenhang" spricht, S. 42)

Kausalitätstheorie anzuwenden. Danach kommen als Bedingungen eines eingetretenen Erfolges alle Handlungen oder sonstigen Begebenheiten in Betracht, die nicht hinweggedacht werden können, ohne daß der Erfolg entfiele.[20] Entscheidend ist dabei stets der konkrete Erfolg, d.h. "der Erfolg in seiner individuellen Gestalt, Größe und Zeit des Eintritts."[21] Grundlegender Gedanke der Äquivalenztheorie ist die Tatsache, daß jeder Erfolg mehrere verschiedene Ursachen hat und im Ursachenzusammenhang alle diese Bedingungen für den Eintritt des Erfolges notwendig und daher als gleichwertig anzusehen sind.[22]

Im Strafrecht gilt demnach ein sehr weiter Ursachenbegriff.[23] Die Möglichkeit, in diesem Rechtsbereich den uneingeschränkten Ursachenbegriff der Bedingungstheorie zugrunde zu legen, ist deshalb gegeben, weil eine Bestrafung des Täters immer nur dann erfolgen darf, wenn ihm ein Verschulden - Vorsatz oder Fahrlässigkeit - zur Last gelegt werden kann. Durch das Schuld-

---

20 vgl. auch 1. Teil, 2. Abschnitt, 3. Kapitel unter II, 1; 2. Teil, 2. Abschnitt, 3. Kapitel unter II, 1

21 so insbesondere Welzel, Strafrecht, § 9 IIa (S. 4o); vgl. auch BGHSt 11, 59 (61); Baumann, Strafrecht AT, § 17 II 1 (S. 2o6)

22 vgl. Baumann, Strafrecht AT, § 17 II 2a (S. 2o8)

23 Während im Zivilrecht die Adäquanztheorie anerkannt ist, gilt für die Frage der Kausalität eines Ereignisses im öffentlichen Recht - insbesondere im Verwaltungsrecht - neben der Adäquanztheorie auch die Unmittelbarkeitstheorie. Ausgehend von der Bedingungstheorie - conditio sine qua non - wird aufgrund weiterer Kriterien - des Adäquanzurteils oder der Unmittelbarkeit bzw. Wesentlichkeit der Bedingung - festgestellt, ob es in dem jeweiligen Rechtsbereich gerechtfertigt erscheint, den fraglichen Umstand als für den eingetretenen Erfolg im rechtlichen Sinne ursächlich anzusehen. Mit Hilfe einer besonderen Würdigung werden also die rechtlich unerheblichen Umstände von den rechtlich erheblichen Ereignissen getrennt. Vgl. die ausführlichen Erörterungen in 1. Teil, 2. Abschnitt, 3. Kapitel unter III und IV sowie 2. Teil, 2. Abschnitt, 3. Kapitel unter II.

korrektiv wird demnach die strafrechtliche Verantwortung des Täters in der erforderlichen Weise eingeschränkt.[24]

---

24 So insbesondere RGSt 29, 218 (22o); 56, 343 (348); 61, 318 (32o); 64, 316 (318); vgl. auch Kohlrausch-Lange, STGB, System. Vorbem. II, I (S. 5). Eine andere Ansicht vertritt allerdings der Bundesgerichtshof in BGHSt 11, 1 (7), wo, um das Verhältnis zwischen Ursache und Wirkung festzustellen, nicht mehr allein auf die naturwissenschaftliche Verknüpfung bestimmter Ereignisse abgestellt wird. Vielmehr wird für eine Betrachtungsweise, mit Hilfe deren die Wertung eines menschlichen Verhaltens erfolgt, als wesentlich erachtet, ob die fragliche Bedingung für den eingetretenen Erfolg nach rechtlichen Bewertungsmaßstäben bedeutsam war. Die rechtliche Wertung erfolgt dadurch, daß festgestellt wird, wie das Geschehen abgelaufen wäre, wenn der Täter sich rechtlich einwandfrei verhalten hätte. Danach ist als Korrektiv für die weite Äquivalenztheorie nicht mehr allein das Verschulden (Vorsatz und Fahrlässigkeit) maßgebend, sondern entscheidend ist eine das menschliche Verhalten wertende Betrachtungsweise, durch die festgestellt wird, wie das Geschehen abgelaufen wäre, wenn der Täter sich rechtlich einwandfrei verhalten hätte. Entgegen der Ansicht von Mezger-Blei, Strafrecht AT, § 25 VI (S. 75) ist dies allerdings nicht als eine allgemeine Abkehr von der Äquivalenztheorie anzusehen; diese wird vielmehr nur dadurch modifiziert, daß der Erfolg durch ein "pflichtwidriges Verhalten" des Täters herbeigeführt werden muß. Diese Besonderheit gilt allerdings bisher nur für das Straßenverkehrsrecht (vgl. BGHSt 11, 1 (7) und für die Strafbarkeit bei ärztlichen Eingriffen (vgl. BGHSt 21, 59 (61). Diese modifizierte Äquivalenztheorie ist jedoch abzulehnen, da Ausgangspunkt für die Straftat und Anknüpfungspunkt für die Kausalkette allein die Handlung des Täters ist; am Ende der Kausalkette steht der durch diese Handlung verursachte konkrete Erfolg (vgl. Baumann, Strafrecht AT, § 17 II 1 (S. 2o6). Durch die "Pflichtwidrigkeit des Verhaltens" wird bereits in die Kausalitätsuntersuchung ein Verschuldensmoment hineingetragen, das Kausalitätsfragen grundsätzlich wesensfremd ist. Abzulehnen als zu sehr schuldbezogen ist auch die von Mezger-Blei, Strafrecht AT, § 25 VI (S. 75) vertretene Relevanztheorie. Der Unterschied zur Äquivalenztheorie besteht darin, daß die notwendige Beschränkung der Haftung nicht allein mit Hilfe des Schuldkorrektivs vorgenommen wird, sondern "Voraussetzung jedes in den strafrechtlichen Tatbeständen genannten Ursachenzusammenhanges ist die Kausalität im logischen Sinne; aber erst die Tatbestände selbst entscheiden darüber, ob für den (unrechts-, schuldbegründenden) Zusammenhang noch weitere Voraussetzungen gefordert werden müssen."

III. Die Anwendung der Bedingungstheorie auf die mittelbare Einleitung von Stoffen in ein Gewässer nach §§ 38 ff WHG

Sollen durch die Bestimmungen der §§ 38 ff WHG die Fälle der "mittelbaren Einleitung" erfaßt werden, muß die Einleitung der Stoffe in die fremde Anlage eine für den Eintritt des Erfolges nicht hinwegdenkbare Bedingung sein.

Als Umstände, die für den eingetretenen Erfolg ursächlich geworden sind, kommt sowohl die Einleitung der Stoffe in die fremde Anlage, als auch die Weiterleitung dieser Stoffe über die Anlage in ein Gewässer in Betracht. Diese verschiedenen, im Sinne der Äquivalenztheorie ursächlichen Ereignisse stehen im Verhältnis von Ursache und Wirkung; denn hätte der Abwassererzeuger die Abwässer oder sonstigen schädlichen Flüssigkeiten nicht in die fremde Sammel- oder Zuleitungsanlage eingeleitet, so wären sie nicht auf diese Weise in das Gewässer gelangt, in das die benutzte Vorrichtung führt. Demnach ist das Einleiten von Stoffen in eine fremde Anlage im Sinne der Bedingungstheorie ursächlich dafür, daß die Stoffe in ein Gewässer gelangen und dort eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften bewirken.

4. Kapitel:

Die Problematik der Unterbrechung des Kausalzusammenhanges

Für die Untersuchung der strafrechtlichen Haftung bei der "mittelbaren Einleitung" ergibt sich eine besondere Problematik daraus, daß die Stoffe, die ein Abwassererzeuger in eine fremde Sammel- oder Zuleitungsvorrichtung einleitet, mit anderen, ebenfalls in diese Anlage eingeleiteten Stoffen vermischt und erst dann von dem Betreiber der Anlage insgesamt als Abwasser dem Gewässer zugeführt werden. Dadurch könnte die ur-

sprünglich durch die Einleitung der Stoffe in die fremde Anlage begonnene Kausalkette abgebrochen und ein neuer Kausalverlauf in Gang gesetzt worden sein.

I. Der Begriff Unterbrechung des Kausalzusammenhanges

Für den im Strafrecht geltenden Kausalitätsbegriff der Bedingungstheorie ist es grundsätzlich unbeachtlich, ob ein bestimmtes Ereignis nur eine von mehreren Bedingungen ist und der Erfolg erst durch das Mitwirken anderer Faktoren herbeigeführt werden konnte.[25] Es kommt nicht darauf an, ob ein Umstand näher an oder weiter entfernt von dem eingetretenen Erfolg ist. Somit kommt als Ursache auch ein solcher Umstand in Betracht, der nur eine "Vor-Bedingung" des Erfolges darstellt, durch den die gesamte Kausalreihe erst in Gang gekommen ist.[26] Es ist ebenfalls ohne Belang, ob eine Bedingung nur eine Hilfs- oder Zwischenursache ist, während außer ihr noch ein anderer Umstand zur Herbeiführung des Erfolges beigetragen hat, der als "überwiegende Bedingung", als "Hauptursache" erscheint.[27] Darum ist eine Handlung z.B. auch ursächlich, wenn sie den Erfolg nur infolge der körperlichen oder seelischen Verfassung des Geschädigten herbeigeführt hat.[28] Denn für die Frage der Verursachung ist allein der äußere Zusammenhang maßgebend;

---

25 vgl. RGSt 1, 373 (374)

26 vgl. RGSt 57, 285 (286): "Ob dieser Zusammenhang ein unmittelbarer oder nur ein mittelbarer war, macht nach der reichsgerichtlichen Rechtsprechung über den Ursachenzusammenhang keinen Unterschied"

27 vgl. RGSt 56, 343 (348); 66, 181 (184); 69, 44 (47); Schönke-Schröder, StGB, Vorbem. zu § 1 Rdn. 62

28 vgl. BGH in GA 196o, 111 (112); Schönke-Schröder, StGB, Vorbem. zu § 1 Rdn. 65; ein Schlag ins Auge bleibt ursächlich, auch wenn bei der eingetretenen Erblindung ein bereits vorhandenes Augenleiden mitgewirkt hat, RGSt 5, 29 (31)

"die allgemeine Vorhersehbarkeit des Erfolges als des erfahrungsmäßigen Endglieds des Verlaufs einer gleichartigen Handlung ist dagegen kein Merkmal der Verursachung, sondern kommt lediglich als ein außerhalb der Verursachung liegendes Merkmal der Verschuldung in Frage."[29] Der Ursachenzusammenhang zwischen Bedingung und Erfolg entfällt auch nicht dadurch, daß der Erfolg erst durch die Unvorsichtigkeit des Geschädigten selbst eintreten konnte.[30] Für die Annahme eines Zusammenhanges zwischen Ursache und Wirkung ist es auch unbeachtlich, ob durch die weitere Handlung eines zurechnungsfähigen Dritten eine Zwischenursache gesetzt worden ist, ohne die der rechtswidrige Erfolg nicht hätte eintreten können, einerlei, ob es sich dabei um eine schuldlose oder schuldhafte (vorsätzliche oder fahrlässige) Handlung handelt.[31] Voraussetzung für die Annahme eines Kausalzusammenhanges ist, daß das auf einen bestimmten Erfolg gerichtete Verhalten wirklich bis zum Eintritt des Erfolges fortgewirkt hat, also tatsächlich mit ursächlich geworden ist.[32] Eine Unterbrechung des Kausalzusammenhanges ist in den Fällen gegeben, in denen die ursprüngliche, auf den eingetretenen Erfolg gerichtete Bedingung überhaupt nicht wirksam werden konnte, weil der zuletzt Handelnde nicht an diese Ursache, sondern an davon unabhängige Gegebenheiten anknüpfte. Der Ursachenzusammenhang ent-

---

29 so das Reichsgericht im sogenannten Bluterfall, RGSt 54, 349

30 z.B. bei Vernachlässigung einer Wunde, RGSt 6, 249 (250); vgl. auch RGSt 22, 173 (174/175); RG in JW 1936, Nr. 19; vgl. auch Schönke-Schröder, StGB, Vorbem. zu § 1 Rdn. 65

31 vgl. RGSt 1, 373 (374); 6, 249 (250); 29, 218 (219); 56, 343 (348); 58, 130 (131) und 355 (368); 61, 318 (320); 63, 382 (387); 64, 316 (318/319) und 370 (372/373); BGHSt 4, 360 (361/362); 10, 291 (294); Schönke-Schröder, StGB, Vorbem. zu § 1 Rdn. 66; Schwarz-Dreher, StGB, vor § 1 Anm. B II 3b; Kohlrausch-Lange, StGB, System. Vorbem. II, I (S. 5); Welzel, Strafrecht, S. 42

32 vgl. insbes. OGHSt 2, 285 (286) und 352 (355); BGHSt 4, 360 (362)

fällt dann deshalb, weil die erste Ursache infolge der Handlung des dazwischentretenden Dritten auf den Eintritt des Erfolges nicht mehr fortwirken konnte, so daß der schließliche Erfolg überhaupt nicht mehr auf das ursprüngliche Verhalten zurückzuführen ist, sondern allein auf die neu eröffnete Ursachenkette.[33]

II. Die Anwendung des Begriffes auf die mittelbare Einleitung von Stoffen in ein Gewässer

Bei der "mittelbaren Einleitung" wird der Ursachenzusammenhang zwischen dem Verhalten des Anlagenbenutzers und dem eingetretenen Erfolg - der schädlichen Verunreinigung des Wassers oder einer sonstigen nachteiligen Veränderung seiner Eigenschaften - nicht unterbrochen. Der Erfolg wird allerdings nicht eigentlich durch das Einleiten der schädlichen Stoffe in die fremde Anlage herbeigeführt, sondern erst dadurch, daß diese Stoffe nach der Vermischung mit anderen, ebenfalls in die Sammel- oder Zuleitungsvorrichtung eingeleiteten Stoffe durch die benutzte Anlage insgesamt als Abwasser dem Gewässer zugeführt werden. Dieses zeitlich letzte Ereignis ist demnach rein logisch als "Hauptursache" für den Eintritt des Erfolges anzusehen. Die Einleitung in die Anlage stellt nur eine Vor-Bedingung für den Erfolgseintritt dar, durch die die "Hauptursache" erst ermöglicht wird. Derjenige, der über die Anlage verfügungsbefugt ist und die Verantwortung

---

33 vgl. RGSt 69, 44 (47); OLG Neustadt in VRS 13, 227 (230); OGHSt 2, 285 (286) und 352 (355); BGHSt 4, 360 (362); BGH in GA 1960, 111 (112); Schönke-Schröder, StGB, Vorbem. zu § 1 Rdn. 68, die von "abgebrochener Kausalität" sprechen; Schwarz-Dreher, StGB, vor § 1 Anm. B II 3b; Kohlrausch-Lange, StGB, System. Vorbem. II, I (S. 5); Maurach, Strafrecht AT, § 18 III 2 f (S. 176); krit. Baumann, Strafrecht AT, § 17 II 1 (S. 206 f)

dafür trägt, daß keine schädlichen Stoffe in ein Gewässer gelangen, knüpft mithin nicht an Umstände an, die von der ersten Bedingung - dem Einleiten der Stoffe in die Anlage - völlig unabhängig sind, sondern er führt die gesetzte Kausalkette geradewegs fort. Schließlich könnten die schädlichen Flüssigkeiten einem Gewässer nicht durch die Anlage zugeführt werden, wenn sie nicht zunächst in diese eingeleitet worden wären.

Somit bleibt die Einleitung von Abwässern oder sonstigen schädlichen flüssigen Stoffen in die Abwassersammel- oder -zuleitungsanlage eines anderen, durch welche diese Stoffe einem Gewässer zugeführt werden, ursächlich im Sinne der Bedingungstheorie und damit der Vorschriften der §§ 38 ff WHG, wenn dadurch eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften bewirkt wird.[34]

5. Kapitel:

Die Täterqualifikation iSd §§ 38 ff WHG bei der mittelbaren Einleitung

Aus der Tatsache, daß bei den als "mittelbare Einleitung" verstandenen Vorgängen sowohl der Anlageninhaber als auch der Anlagenbenutzer durch ihre Handlungen zum Eintritt der durch die Vorschriften der §§ 38 ff WHG verbotenen Folgen beitragen, ergibt sich, daß sie im Gegensatz zu der überwiegend vertretenen Ansicht[35] grundsätzlich beide als Täter im Sinne dieser Bestimmungen in Betracht kommen. Es fragt sich, in welcher Form sie als Täter auftreten.

---

34 so z.B. auch OLG Karlsruhe, Urteil vom 9.2.1967 - 2 Ss 1o/66 -; Köhler in WaLuBe 1969, 62 (64)

35 vgl. dazu oben S. 1o9 Anm. 17

Im Strafrecht wird zwischen Alleintäterschaft, Mittäterschaft, mittelbarer Täterschaft und Nebentäterschaft unterschieden. Die Vorschriften der §§ 38 ff WHG sind strafrechtliche Tatbestände, so daß die verschiedenen Formen der Tatbestandsverwirklichung auf diese Bestimmungen anwendbar sind.[36]

Nach einer Ansicht ist der "mittelbare Einleiter" als mittelbarer Täter der §§ 38 ff WHG anzusehen.[37] Unmittelbarer Einleiter ist danach der Inhaber einer zur Wegleitung von Abwasser oder sonstigen schädlichen Stoffen bereitgestellten Anlage; dieses tatbestandsmäßige Handeln wird dem Benutzer der Anlage - der demnach selbst nicht tatbestandsmäßig einleitet - als mittelbarer Täter zugerechnet. Es ist jedoch fraglich, ob dem zugestimmt werden kann.

Die mittelbare Täterschaft ist im Gegensatz zur Mittäterschaft (vgl. § 47 StGB) nicht gesetzlich geregelt, sondern von Rechtsprechung und -lehre entwickelt worden. Mittelbarer Täter ist der Täter, der eine Straftat dadurch begeht, daß er einen anderen Menschen als Werkzeug bzw. Tatmittler für sich handeln läßt.[38] Das Handeln dieses Werkzeuges (Tatmittlers)

---

36 Für die Ordnungswidrigkeitsbestimmungen der §§ 41, 42 WHG ergibt sich dies insbesondere aus § 9 OWiG, wonach ein einheitlicher Täterbegriff gilt, der sowohl die verschiedenen Formen der Täterschaft als auch die der Teilnahme im Sinne des Kriminalrechts umfaßt

37 vgl. Müller in NJW 1964, 1351 (1352); OLG Celle in GA 1968, 22; dagegen vor allem Friesecke in NJW 1965, 19o f; Köhler in WaLuBe 1969, 62 (64)

38 vgl. RGSt 1, 25o (252); 31, 8o (82); 39, 37 (39); 62, 369 (39o); 63, 313 (315); 64, 422 (425); BGHSt 2, 15o (152); 3, 4 (5); 9, 37o (38o); Schönke-Schröder, StGB, § 47 Rdn. 15; Mezger LK § 47 Anm. 9; Schwarz-Dreher, StGB, vor § 47 Anm. 1B; Kohlrausch-Lange, StGB, Vorbem. zu § 47 Anm. I 5B; Maurach, Strafrecht AT, § 48 IA 1 (S. 534); Baumann, Strafrecht AT, § 36 I 4 a (S. 554); ders. in JZ 1958, 23o; Welzel, Strafrecht, § 15 II (S. 97 ff); Mezger-Blei, Strafrecht AT, § 81 (S. 258 ff); H. Mayer, Strafrecht, S. 3o5 ff: "wer sich fremder Hände zur Begehung seiner eigenen Tat bedient;" Friesecke in NJW 1965, 19o

wird dem mittelbaren Täter wie sein eigenes Handeln zugerechnet. Rechtlich ist er daher so zu behandeln, als hätte er die von dem Tatmittler erfüllten Tatbestandsmerkmale selbst verwirklicht. Die einzelnen Deliktsvoraussetzungen sind also allein auf die Person des mittelbaren Täters zu beziehen.[39]

I. Die Möglichkeit der mittelbaren Täterschaft bei den Vorschriften der §§ 38 ff WHG

Soll bei der "mittelbaren Einleitung " der Benutzer einer fremden Abwassersammel- oder -zuleitungsanlage als mittelbarer Täter anzusehen sein, muß die Rechtsfigur der mittelbaren Täterschaft auf die Vorschriften der §§ 38 ff WHG anwendbar sein. Denn da der mittelbare Täter nicht nur Teilnehmer, sondern Täter ist, kann die mittelbare Täterschaft nur als eine Unterart der Täterschaft bezeichnet werden. Der mittelbare Täter muß "in vollem Umfange für die Tat qualifiziert sein".[40] Die mittelbare Täterschaft ist daher bei den echten Sonderdelikten und den sogenannten eigenhändigen Delikten ausgeschlossen,[41] denn ohne Täterqualität ist mittelbare Täterschaft nicht denk-

---

39 vgl. Friesecke in NJW 1965, 190

40 so Maurach, Strafrecht AT, § 48 I C (S. 539)

41 vgl. RGSt 26, 242 (243); 28, 109 (110); RG in HRR 1939 Nr. 464; RGSt 64, 23 (24) und 422 (425); Schönke-Schröder, StGB, Vorbem. zu § 47 Rdn. 26 und 31; Schwarz-Dreher, StGB, vor § 47 Anm. 1 B; Mezger LK, § 47 Anm. 9a; Kohlrausch-Lange, StGB, Vorbem. zu § 47 Anm. I 2; Baumann, Strafrecht AT, § 36 I 4a (S. 556) und § 36 I 4b (S. 559); ders. in JuS 1963, 85 ff insbes. S. 91 ff; Welzel, Strafrecht, § 15 II 3 (S.99) und § 15 III (S. 102); Maurach, Strafrecht AT, § 48 I C (S. 539); Adolf Merkel, Lehrbuch, S. 137 (139): Täter ist nicht derjenige, "in dessen Person oder Handlung die gesetzlichen Merkmale fehlen"; vgl. auch die ausführliche Untersuchung zu dieser Problematik von Höpfner in ZStW 22, 205 ff; aA von Liszt, Lehrbuch, S. 315 ff; insbes. S. 319 f, der mittelbare Täterschaft bei allen Delikten für möglich hält, da er es für den Begriff der Täterschaft - als Verursachung des strafrechtlich relevanten Erfolges verstanden - für gleichgültig erachtet, ob der Erfolg durch eigene körperliche Tätigkeit oder mittels eines Werkzeuges,

bar. Der "mittelbar Einleitende" kann demnach nur dann mittelbarer Täter sein, wenn die Vorschriften der §§ 38 ff WHG weder echte Sonderdelikte noch sogenannte eigenhändige Delikte sind.

Tathandlung der §§ 38 ff WHG ist u.a. das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer, wodurch der verbotene Erfolg - die schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften - bewirkt wird.

Als eigenhändige Delikte sind die Tatbestände anzusehen, bei denen das Strafgesetz erkennen läßt, daß nur der als Täter in Betracht kommen soll, der die strafbare Handlung eigenhändig vornimmt.[42] Die Verbotsnorm wendet sich in diesen Fällen nur an denjenigen, der die Tatbestandsmerkmale selbst und unmittelbar verwirklicht.

Die Vorschrift des § 16o StGB läßt beispielsweise für die Eides- und Aussagedelikte der §§ 153 bis 156 StGB erkennen, daß Täter nur der sein kann, der die tatbestandsmäßige Handlung selbst ausführt. Durch § 16o StGB - Verleitung zur falschen Aussage - wird die in diesem Bereich wegen der Eigenhändigkeit der Delikte nicht mögliche mittelbare Täterschaft besonders unter Strafe gestellt.[43] Dabei ist erforderlich, daß objektiv einer der Tatbestände der §§ 153 bis 156 StGB vorliegt; subjektiv muß der Verleitende mit Vorsatz handeln.

Das WHG enthält keine dem § 16o StGB entsprechende Bestimmung, aus der sich ergibt, daß die im WHG enthaltenen Straf- und Ordnungswidrigkeitsbestimmungen der §§ 38 ff als eigenhändige Delikte aufzufassen sind. Ob dies der Fall ist, ist daher durch

---

eines Tieres oder eines anderen Menschen herbeigeführt wurde.

42 vgl. Schönke-Schröder, StGB, Vorbem. zu § 47, Rdn. 31; Friesecke in NJW 1965, 19o

43 vgl. Schönke-Schröder, StGB, § 16o Rdn. 1; Schwarz-Dreher, StGB, § 16o Anm. 1A

Auslegung zu ermitteln.

Die Eigenhändigkeit der Begehung der im WHG enthaltenen, mit Straf- und Bußgeldbestimmungen belegten Handlungen wird von einigen daraus hergeleitet, daß die Stoffe "unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage" in ein Gewässer "eingeleitet" werden müssen.

Aus dem Wortlaut der §§ 38 ff WHG läßt sich nicht ohne weiteres entnehmen, daß nur die unmittelbare Einleitung von Stoffen in ein Gewässer als tatbestandsmäßige Handlung in Betracht kommt. Bestraft wird, "wer ... in ein Gewässer Stoffe ... einleitet." Das kann unmittelbar über einen eigenen Gewässeranschluß oder mittelbar durch Einsetzen eines Mittelsmannes erfolgen, denn das Gesetz unterscheidet nicht zwischen u n m i t t e l b a r e m und m i t t e l b a r e m Einleiten.[44]

Zur Begründung der Eigenhändigkeit des durch die Vorschriften der §§ 38 ff WHG erfaßten Einleitens von Stoffen in ein Gewässer wird jedoch angeführt, daß ein unbefugtes Einleiten nur dann vorliegen könne, wenn weder eine Erlaubnis oder eine Bewilligung, noch ein altes Recht, eine alte Befugnis oder eine alte Benutzung, die unter § 17 WHG fällt, gegeben ist oder wenn die in ihnen enthaltenen Benutzungsbedingungen oder Auflagen nicht befolgt werden. Eine behördliche Erlaubnis, eine Bewilligung oder ein diesen Rechtsinstituten ähnliches altes Recht könne aber nur derjenige haben, der eine Benutzung iSd § 3 WHG ausübe. Als Benutzung gelten u.a. das Einleiten von Stoffen in ein oberirdisches Gewässer, § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG, und das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser, § 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG. Ob von einem unbefugten Einleiten gesprochen werden

---

44 vgl. OLG Karlsruhe in NJW 1966, 559 und Urteil vom 9.2.1967 - 2 Ss 1o/66 - zu § 38 Abs. 1 Nr. 1 WHG; OLG Celle in GA 1968, 22 zu § 38 Abs. 1 Nr. 1 WHG und in NJW 1968, 11o3 (11o4) zu § 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG; Müller in NJW 1964, 1351 (1352)

könne, sei daher nur nach den Vorschriften der §§ 3 ff WHG zu beurteilen. Da aber unter "Einleiten" in diesen Bestimmungen nur das u n m i t t e l b a r e Einleiten von Stoffen zu verstehen sei, könne der "mittelbare Einleiter" gar nicht tatbestandsmäßig iSd §§ 38 ff WHG handeln.[45]

Dieser Ansicht ist zuzugeben, daß in den Vorschriften der §§ 38 ff WHG durch die Worte "unbefugt" und "unter Nichtbefolgen einer Auflage" auf Regelungen weiterverwiesen wird, die keine Strafnormen und nicht publiziert sind. Denn diese besonderen Regelungen ergeben sich erst aus einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung oder aus einem diesen Rechtsinstituten ähnlichen alten Recht. Ein "unbefugtes" Handeln oder ein Handeln "unter Nichtbefolgen einer Auflage" seitens des "mittelbaren Einleiters" ist daher nur dann möglich, wenn ihm diese weiteren Regelungen bekannt sind. Eine derartige Bekanntgabe könnte man im folgenden sehen:

Wenn eine gemeindliche Kanalisation, die Sammelanlage eines Wasserverbandes oder die private Leitung eines Dritten angelegt wird, durch welche die übernommenen Flüssigkeiten einem Gewässer zugeführt werden sollen, bedarf der Betreiber dieser Anlage dazu einer behördlichen Bewilligung oder Erlaubnis. Die zuständige Behörde hat bei der Erteilung einer solchen Gestattung zu prüfen, welcher Art und Beschaffenheit die einzuleitenden Stoffe sein dürfen und welche Mengen eingeleitet werden können, ohne daß dadurch eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften bewirkt werden kann. Die Benutzung des Gewässers wird in dem vertretbaren Rahmen gestattet, d.h. daß mit der Erlaubnis oder Bewilligung in der Regel zum Schutze des Ge-

---

45 vgl. Gieseke-Wiedemann, WHG, § 38 Anm. 5; Witzel, WHG, § 38 Anm. 3; Kolb, WHG, § 38 Anm. Ic; Erbs-Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, zu § 38 Anm. 3; Abt in Industrieabwässer 1962, 75 (77); Kohlhaas, 122. Kolloquium über Fragen der Wasserwirtschaft vom 19.5.1967, S. 4; Köhler in WaLuBe 1969, 62 (64)

wässers besondere Benutzungsbedingungen oder Auflagen verbunden werden.

Wer durch die Anordnung des Anschluß- und Benutzungszwanges berechtigt und verpflichtet ist, die anfallenden Abwässer oder sonstigen schädlichen Flüssigkeiten in die bereitgestellte Anlage einzuleiten, ist auch gehalten, die mit dieser Anordnung erlassenen Benutzungsbedingungen zu beachten. Ebenso besteht für denjenigen, der aufgrund vertraglicher Vereinbarungen berechtigt ist, einer fremden Anlage schädliche Stoffe zuzuführen, die Pflicht, die Höchstgrenzen bezüglich Art, Menge und Beschaffenheit der einzuleitenden Flüssigkeiten einzuhalten. Damit überträgt der Betreiber der Vorrichtung gewissermaßen die ihm von der Behörde bei Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung in Form von besonderen Bedingungen oder Auflagen gemachten Einschränkungen, wenn er sie dem Anschlußnehmer bekanntgibt.

Allerdings ist derjenige, der für die Anlage verantwortlich ist, verpflichtet, diese ordnungsgemäß zu betreiben. Daher handelt der Anlagenbenutzer, wenn er sich bei der Einleitung der bei ihm anfallenden schädlichen Stoffe an die Benutzungsbedingungen hält und der verbotene Erfolg trotzdem eintritt, gleichwohl befugt. In diesem Falle kann allenfalls der Inhaber der benutzten Anlage unbefugt iSd § 38 ff WHG handeln.

Etwas anderes soll nach verschiedenen Schriftstellern allerdings dann gelten, wenn der Anschlußnehmer sich nicht an die Benutzungsbedingungen hält. Denn überschreite er diese Bedingungen, so verstoße er nicht allein gegen die für ihn geltenden, in Satzungen oder Verträgen enthaltenen Benutzungsvorschriften. Er handele dadurch vielmehr zugleich den ihm bekannten einschränkenden Bestimmungen - Bedingungen oder Auflagen - zuwider, die dem Betreiber der Leitung bzw. des Kanalnetzes bei der Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung

vorgeschrieben wurden. In diesem Falle handele also der Benutzer der Einrichtung "unbefugt" iSd §§ 38 ff WHG.[46] Wenn der Benutzer die ihm von dem Halter der Anlage gezogenen Sachgrenzen überschreitet, so handelt er demnach nunmehr "unbefugt". Wenn auch das Einleiten selbst der Anlageninhaber besorgt und dies ohne seine Kenntnis von der schädlichen und verunreinigenden Qualität der Stoffe geschieht, so sind die typischen Tatbestandsmerkmale der mittelbaren Täterschaft gegeben, wenn der Anlagenbenutzer vorsätzlich handelt. Damit ist offenbar, daß das Einleiten von der Sache her - ganz anders als der Meineid - eine nicht nur "eigenhändig" begehbare Handlung ist.

Aus alledem ist zu folgern, daß bei Zugrundelegung der engen Fassung des Begriffes "Einleiten" nur der Betreiber der zur Einleitung von Abwässern oder sonstigen schädlichen Stoffen bereitgestellten Anlage die gesammelten Flüssigkeiten zunächst in ein Gewässer einleitet. Nur er handelt als der u n m i t t e l b a r e Einleiter insoweit tatbestandsmäßig iSd §§ 38 ff WHG. Der Anlagenbenutzer leitet die Stoffe ledig-

---

46 so Müller in NJW 1964, 1351 (1352): "Wenn sich der mittelbare Täter des von gemeindlichen Organen eröffneten Kanalsystems bedient, um Giftstoffe bzw. schädliche Stoffe in ein Gewässer abzuleiten oder einzubringen, verstößt er nicht nur gegen die die Art der Abwässer regelnden gemeindlichen Satzungen, sondern auch tateinheitlich gegen §§ 38 ff WHG ..."; aA Abt in Industrieabwässer 1962, 75 (77); grundsätzlich auch Friesecke in NJW 1965, 190, der allerdings zu einem anderen Ergebnis kommt, wenn es sich bei der benutzten Anlage um eine private Vorrichtung handelt, die nur den Zwecken des einzelnen dient; die Mitbenutzung einer solchen Anlage sei der wasserrechtlichen Gestattung zugänglich; der Täter sei in diesem Fall aber nicht mittelbarer Täter, sondern er führe die Stoffe dem Gewässer selbst zu, aaO S. 191; aA auch Kohlhaas in ZfW 1964, 49 (61); vgl. auch das (nicht veröffentlichte) Urteil des LG Ellwangen, aus dem sich ergibt: "Eine städtische Kanalisation ist kein Gewässer. Das Einleiten in eine solche ist keine Benutzung im Sinne von § 2 WHG. Wer in eine Kanalisation einleitet, kann nicht nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 WHG bestraft werden, wenn durch die Abwässer aus der Ka-

lich in die fremde Anlage, nicht aber in ein Gewässer ein. Dem "mittelbaren Einleiter" könnte die tatbestandsmäßige Handlung des unmittelbar Einleitenden nur über die Rechtsfigur der mittelbaren Täterschaft zugerechnet werden. Es erscheint dann so, als hätte er die von seinem Werkzeug - dem Betreiber der benutzten Anlage - bewirkte Handlung selbst vorgenommen. Sieht man als Einleiter iSd §§ 38 ff WHG aber nur den u n m i t t e l b a r e n Einleiter an, so ergibt sich daraus noch nicht notwendig, daß derjenige, der sich zur Einleitung von schädlichen Stoffen in ein Gewässer einer fremden Abwassersammel- oder -zuleitungsanlage bedient, nicht "unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage" handeln kann. Zwar kann nur derjenige "unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage" einleiten, dem eine behördliche Erlaubnis oder Bewilligung erteilt werden oder dem ein diesen Rechtsinstituten ähnliches altes Recht zustehen kann. Schließlich ergibt sich der Rahmen der Befugnis zur Einleitung von Stoffen erst aus den in einer solchen wasserrechtlichen Gestattung enthaltenen weiteren Regelungen. Derjenige, der eine Abwassersammel- oder -zuleitungsanlage anlegt und unterhält und diese anderen zur Wegleitung von Abwässern oder sonstigen schädlichen Stoffen zur Verfügung stellt, braucht zur Einleitung dieser, der Anlage zugeführten Stoffe in ein Gewässer eine Erlaubnis oder Bewilligung der zuständigen Wasserbehörde. Mit dieser behördlichen Gestattung werden zum Schutze der Reinheit des Gewässers, in das die bereitgestellte Anlage führt, Bedingungen und Auflagen verbunden, die von dem Inhaber bzw. Betreiber der Vorrichtung zu beachten und einzuhalten sind. Hat er eine Erlaubnis oder Bewilligung nicht eingeholt oder handelt er den darin enthaltenen Beschränkungen zuwider, so leitet er die der Anlage zugeführten Stoffe als u n m i t t e l b a r e r Einleiter "unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage" iSd

---

nalisation ein Gewässer schädlich verunreinigt worden ist" (nicht amtliche Leitsätze, abgedr. in Gieseke-Abt, Schrifttum und Rechtsprechung, S. 52)

§§ 38 ff WHG in ein Gewässer ein.

Ist - unter Zugrundelegung des engeren Einleitungsbegriffes - Einleiter iSd §§ 38 ff WHG aber nur derjenige, der Stoffe u n m i t t e l b a r in ein Gewässer einleitet, so kann dem m i t t e l b a r Einleitenden eine behördliche Gestattung gar nicht erteilt werden. Die Kenntnis der Regelungen in einer derartigen behördlichen Gestattung ist für den "mittelbaren Einleiter" aber daraus herzuleiten, daß der Inhaber bzw. Betreiber der zur Wegleitung von Abwässern oder sonstigen schädlichen Flüssigkeiten zur Verfügung gestellten Anlage mit der Bereitstellung dieser Vorrichtung Benutzungsvorschriften erläßt oder mit dem Anschlußnehmer vertragliche Vereinbarungen trifft, in denen Art, Menge und Beschaffenheit der einzuleitenden Stoffe genau bestimmt werden. Zwar können die mit der Erlaubnis oder Bewilligung verbundenen Beschränkungen nicht ohne weiteres auf den Anlagenbenutzer durch bloße Mitteilung oder vertragliche Vereinbarung übertragen werden, weil der Verwaltungsakt - Bewilligung oder Erlaubnis - nicht an ihn gerichtet ist, sondern an den Anlagenhalter. Dieser aber kann, ja muß durch Satzung oder Vertrag seine Bindungen zur Bedingung der Benutzung seiner Anlage machen, so daß der Benutzer nicht mehr "befugt" handelt, wenn er sich nicht daran hält. Daher gilt die dem Inhaber bzw. Betreiber der Vorrichtung erteilte Erlaubnis oder Bewilligung mittelbar auch für den Anlagenbenutzer, und zwar mit allen darin enthaltenen Beschränkungen. Diese werden lediglich durch die für die Benutzung der Anlage aufgestellten Benutzungsbedingungen für die Anschlußnehmer konkretisiert.

Wenn auch der "mittelbare Einleiter" bei der engen Auslegung des Begriffes "Einleiten" die verbotene Tätigkeit nicht eigenhändig ausführt, so vollzieht er die Handlung des Einleitens bei Anwendung der Rechtsfigur der mittelbaren Täterschaft dadurch, daß ihm die Handlung seines Werkzeuges - des Anlageneigners - zugerechnet wird. Er leitet daher die Stoffe, durch

die eine schädliche Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften bewirkt wird, mittels seines Werkzeuges in das Gewässer ein, so daß er, worauf es allein ankommt, Einleiter im Sinne der Vorschriften der §§ 38 ff WHG ist.

Aus alledem ist folgendes Ergebnis herzuleiten:

1. Die Vorschriften des befugt handelnden Anlagenhalters reichen zum Gewässerschutz nicht aus. Dann hat dieser, wenn sich der Benutzer daran gehalten hat, allein entweder bei Vorsatz die Tatbestände der §§ 38 Abs. 1 Nr. 1 und 41 Abs.1 Nr. 1 WHG oder bei Fahrlässigkeit die der §§ 38 Abs. 2 und 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG erfüllt. Ein Verstoß gegen eine Straf- oder Ordnungswidrigkeitsbestimmung seitens des Anlagenbenutzers entfällt hier, weil er, da er die für ihn geltenden Vorschriften eingehalten hat, "befugt" gehandelt hat.

2. Die für die Benutzung der Sammel- oder Zuleitungsanlage geltenden Vorschriften reichen aus, aber der Benutzer hat sie vorsätzlich überschritten. Dann ist er, der Anlagenbenutzer, mittelbarer Täter, denn in diesem Falle besorgt der Anlagenhalter zwar das Einleiten; diese Handlung wird dem Anlagenbenutzer aber über die Rechtsfigur der mittelbaren Täterschaft wie eine eigene zugerechnet, da er die verunreinigende Beschaffenheit der eingeleiteten Stoffe kannte und in dieser Kenntnis durch die fremde Anlage einem Gewässer zuführte. Der Anlagenhalter hat aber gegen § 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG verstoßen, wenn er pflichtwidrig keine genügende Kontrolle über die an seine Anlage angeschlossenen Abwassererzeuger ausgeübt hat.

3. Die Vorschriften reichen aus, der Benutzer hat sie fahrlässig überschritten. Damit ist dieser strafrechtlich oder im Bereich der Ordnungswidrigkeit nicht erfaßbar, weil es keine fahrlässige mittelbare Täterschaft gibt und er - nach der engen Fassung des Begriffes "Einleiten" - nicht selbst die Einleitung der Stoffe vornimmt, sondern die Rechtsfigur

der mittelbaren Täterschaft angewendet werden müßte, um ihm die Handlung seines Werkzeuges - des Anlagenhalters - zurechnen zu können, was wie gesagt, nicht möglich ist. Wohl aber kann der Anlagenhalter in diesem Falle durch Unterlassen der Kontrolle fahrlässig handeln und gegen § 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG verstoßen.

Daraus folgt, daß auch im Bereich der Straf- und Ordnungswidrigkeitsbestimmungen des WHG der engere Einleitungsbegriff, der die Anwendung der Rechtsfigur der mittelbaren Täterschaft erfordert, nicht zu dem vom Gesetzgeber mit dem WHG verfolgten Zweck führt, jedes unbefugte Einleiten schädlicher, verunreinigender Stoffe zu erfassen. Denn bei Anwendung dieses Einleitungsbegriffes wird der Fall nicht erfaßt, daß der Anlagenbenutzer fahrlässig die Grenzen der für ihn geltenden Benutzungsbestimmungen überschreitet und dadurch den vom Gesetzgeber verbotenen Erfolg herbeiführt, weil es eine fahrlässige mittelbare Täterschaft nicht gibt.

II. Die unmittelbare Täterschaft bei den Vorschriften der §§ 38 ff WHG

Nach dem hier vertretenen weiteren Einleitungsbegriff, durch den sowohl das u n m i t t e l b a r e als auch das m i t t e l b a r e Einleiten von Stoffen in ein Gewässer erfaßt wird,[47] können Täter der Straf- und Bußgeldbestimmungen des WHG grundsätzlich der Benutzer einer fremden Abwassersammel- oder -zuleitungsanlage und auch deren Betreiber selbst sein. Denn beide nehmen eine auf das Gewässer gerichtete Handlung vor, in das die bereitgestellte Anlage führt. Beide sind also Einleiter der Stoffe: der Anlageninhaber, indem er die Stoffe u n m i t t e l b a r , der Anlagenbenutzer, indem er sie

47 vgl. dazu die Ausführungen zu der öffentlich-rechtlichen Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 4 im 1. Teil, 2. Abschnitt, 3. Kapitel unter IV, 3 sowie zu der zivilrechtlichen Haftungsvorschrift des § 22 Abs. 1 im 2. Teil, 2. Abschnitt, 3. Kapitel unter III

m i t t e l b a r - nämlich mittels der fremden Anlage - in das Gewässer einleitet. Daher ist, da auch der Anlagenbenutzer selbst die tatbestandsmäßige Handlung "Einleiten", und zwar mittels der fremden Anlage, vornimmt, die Anwendung der Rechtsfigur der mittelbaren Täterschaft nicht erforderlich.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß die Stoffe nur einmal in ein Gewässer eingeleitet werden, denn sowohl der unmittelbare als auch der "mittelbare Einleiter" nehmen eine gewässerbezogene Handlung vor und setzen durch diese Handlung eine Ursache für die tatbestandsmäßigen Folgen, z.B. die Verunreinigung des Gewässers. Schließlich ist es nach dem im Strafrecht geltenden Ursachenbegriff der Äquivalenztheorie gerade nicht von Bedeutung, ob eine Ursache den Eintritt eines konkreten Erfolges u n m i t t e l b a r oder nur m i t t e l b a r bewirkt hat. Da demnach der "mittelbare Einleiter" die der fremden Anlage zugeführten Stoffe selbst mittels der benutzten Anlage in ein Gewässer einleitet, kann er auch "unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage" iSd §§ 38 ff WHG handeln.[48] Auch seine Handlung - die "mittelbare Einleitung" - stellt nämlich eine Gewässerbenutzung dar, die grundsätzlich auch einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.[49]

Diese weite Auslegung des Begriffes "Einleiten", wonach die "mittelbare Einleitung" eine Handlung ist, die von dem Anlagenbenutzer selbst mittels der fremden Anlage vorgenommen wird, und nicht mittels des Anlagenhalters als seines Werkzeuges, entspricht auch dem Sinn und Zweck der §§ 38 ff WHG, die die

---

48 so auch Friesecke in NJW 1965, 190 (191), allerdings nur in dem Fall, in dem es sich bei der benutzten Anlage um eine private Vorrichtung handelt, die nur den Zwecken des einzelnen dient; die Mitbenutzung einer solchen Anlage sei der wasserrechtlichen Gestattung zugänglich; der Täter in diesem Fall aber nicht mittelbarer Täter, sondern unmittelbarer Täter, da er die Stoffe dem Gewässer selbst zuführe.

49 vgl. dazu die Darlegungen zu 1. Teil, 2. Abschnitt, 3. Kapitel unter IV, 3

Gewässer vor Verunreinigung schützen. Geschütztes Rechtsgut dieser Bestimmungen ist die Reinheit des Wassers.[50] Entfiele die strafrechtliche Haftung desjenigen, der schädliche Stoffe nicht unmittelbar in ein Gewässer einleitet, sondern sich zu diesem Zwecke der Anlage eines anderen bedient und dabei fahrlässig die Grenzen der für ihn geltenden Benutzungsvorschriften überschreitet und dadurch den verbotenen Erfolg herbeiführt, würde dem erklärten Willen des Gesetzgebers zuwidergehandelt, die Verschmutzung der Gewässer mit allen Mitteln zu verhindern. Denn durch die im WHG enthaltenen besonderen Straf- und Ordnungswidrigkeitsbestimmungen sollen auch die Abwassererzeuger, die nicht über einen eigenen Gewässeranschluß verfügen, dazu angehalten werden, die Normen zu beachten, die der Sauberhaltung der Gewässer zu dienen bestimmt sind. "Abwassersünder" ist nicht immer nur derjenige,der seine Sammel- oder Zuleitungsanlage einem anderen zur Wegleitung von Abwässern oder sonstigen schädlichen Flüssigkeiten zur Verfügung stellt, sondern auch der Anschlußnehmer, der eine derartige Vorrichtung über die bestimmten Höchstgrenzen hinaus in Anspruch nimmt. Um die Reinheit der Gewässer zu erhalten, ist es daher erforderlich, die Straf- und Bußgeldbestimmungen der §§ 38 ff WHG auch auf denjenigen auszudehnen, der Stoffe nur m i t t e l b a r - unter Einschaltung einer fremden Anlage - einem Gewässer zuführt.[51]

---

50 vgl. Deutscher Bundestag - 2. Wahlperiode - Drucksache Nr. 3536, S. 15

51 vgl. OLG Karlsruhe in NJW 1966, 559/56o = WuB 1966, 289 und in NJW 1967, 1335; OLG Celle in GA 1966, 22 zu § 38 Abs. 1 Nr. 1 WHG; OLG Celle in NJW 1968, 11o3 (11o4) zu § 41 Abs.1 Nr. 1 WHG; Müller in NJW 1964, 1351 (1352); Quirll in WuB 1966, 288 (289), allerdings unter Anwendung der Rechtsfigur der mittelbaren Täterschaft;aA Abt in Industrieabwässer 1962, 75 (77); Friesecke in NJW 1965, 19o f; Kohlhaas, 122. Kolloquium am 19. Mai 1967, S. 4; ders. ZfW 1969, 2o (22); Wernicke in ZfW 1969, 1o9 (111); Köhler in WaLuBe 1969, 62 (64)

Daß der "mittelbare Einleiter" auch "unbefugt" iSd §§ 38 ff WHG handelt, wenn er die für ihn geltenden Benutzungsvorschriften überschreitet, wurde bereits dargelegt. Danach gilt die dem Anlagenhalter gewährte Erlaubnis oder Bewilligung zur Einleitung von Stoffen in ein Gewässer mittelbar auch für den Anlagenbenutzer mit allen darin enthaltenen Beschränkungen, die für den Anlagenbenutzer durch die ihm bekannt gemachten Vorschriften über die Benutzung der fremden Anlage konkretisiert werden.[52] Bei der weiten Auslegung des Begriffes "Einleiten" ist das insbesondere daraus zu folgern, daß die "mittelbare Einleitung" von Stoffen durch die dem Inhaber der Vorrichtung erteilte behördliche Gestattung gedeckt ist, so daß dafür eine besondere Erlaubnis oder Bewilligung nicht erforderlich ist.[53] Hält sich ein Anschlußnehmer an die für die Benutzung der fremden Anlage geltenden Benutzungsvorschriften und wird in dem Gewässer, in das die Anlage führt, dennoch eine Verunreinigung oder ein anderer tatbestandsmäßiger Erfolg bewirkt - etwa weil die an die Sammelanlage angeschlossene Kläranlage nicht ordnungsgemäß arbeitet oder ganz ausfällt - so fragt es sich, ob die dem Gewässer zugeführten Stoffe von dem Anlageninhaber und dem Anschlußnehmer oder nur von dem Anlageninhaber "unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage" eingeleitet werden. Die entgegengesetzte Problematik ergibt sich in dem Fall, in dem ein Anlagenbenutzer die für die Benutzung der Vorrichtung geltenden Vorschriften überschreitet und die tatbestandsmäßigen Folgen in dem Gewässer herbeigeführt werden, weil diese der Anlage zugeführten Stoffe nicht ausreichend gereinigt bzw. unschädlich gemacht werden können.

---

52 vgl. dazu oben S. 126

53 vgl. dazu die Ausführungen zu 1. Teil, 2. Abschnitt, 3. Kapitel unter IV, 3

6. Kapitel:

Die Unterscheidung zwischen der berechtigten und der unberechtigten Benutzung einer fremden Anlage

Wie bei der zivilrechtlichen Haftung für Gewässerschäden nach § 22 WHG ist auch für die Untersuchung der Problematik der "mittelbaren Einleitung" bei den Straf- und Ordnungswidrigkeitsbestimmungen des WHG zwischen der b e r e c h t i g t e n und der u n b e r e c h t i g t e n Benutzung der zur Einleitung von Abwässern oder sonstigen schädlichen Stoffen benutzten fremden Anlage zu unterscheiden.[54]

I. Die Voraussetzungen der berechtigten und der unberechtigten Benutzung einer fremden Anlage

Die b e r e c h t i g t e Benutzung der Anlage eines anderen liegt vor, wenn der Anschlußnehmer entweder durch vertragliche Vereinbarungen oder aufgrund eines mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsaktes das Recht oder durch Anordnung des Anschluß- und Benutzungszwanges das Recht und die Pflicht hat, Abwässer oder sonstige schädliche Flüssigkeiten in die Anlage einzuleiten und sich dabei im Rahmen der vertraglichen oder durch sonstige Benutzungsvorschriften gesetzten Grenzen bezüglich Art, Menge und Beschaffenheit der einzuleitenden Stoffe hält. Sind keine beschränkenden Bestimmungen erlassen oder vereinbart worden, benutzt der Anschlußnehmer die Vorrichtung ebenfalls berechtigterweise; denn sollten bestimmte Stoffe von der Zuführung in die Anlage ausgenommen werden, hätte der Inhaber der bereitgestellten Vorrichtung dies zum Ausdruck bringen müssen. Die u n b e r e c h t i g t e Benutzung einer von einem anderen zur Verfügung gestellten Anlage ist gegeben, wenn der Benutzer überhaupt keine Gestattung zur Einleitung von Stoffen in die fremde Anlage hat, oder wenn er bezüglich

---

54 vgl. auch die Ausführungen zu 2.Teil, 2.Abschnitt, 5.Kapitel

Art, Menge oder Beschaffenheit der einzuleitenden Flüssigkeiten über die ihm durch Vertrag oder sonstige für die Benutzung geltenden Vorschriften hinausgeht. Durch den Ausschluß gewisser Stoffe bzw. die Beschränkung auf bestimmte Mengen gibt der für die Vorrichtung Verantwortliche zu erkennen, daß er seine Anlage für solche Stoffe nicht bereitstellt.[55]

II. Die Anwendung der Grundsätze der berechtigten Benutzung auf die mittelbare Einleitung

Der Inhaber einer Abwassersammel- oder -zuleitungsanlage kann einem Anschlußnehmer in vertraglichen Vereinbarungen oder sonstigen Benutzungsbestimmungen bezüglich Art, Menge und Beschaffenheit der einzuleitenden Stoffe Grenzen setzen, wodurch auf die Kapazität der Aufnahmevorrichtung und der daran angeschlossenen Reinigungs- (Klär-) anlage hingewiesen wird. Durch derartige Beschränkungen gibt der Betreiber dieser Vorrichtung zu erkennen, daß er nur in diesem Umfang die Verantwortung für Unregelmäßigkeiten zu tragen bereit ist, die infolge der Einleitung dieser Stoffe mittels der Anlage in ein Gewässer auftreten. Dem Anlagenbenutzer wird in diesen Fällen insoweit die Reinigung bzw. Klärung der anfallenden Abwässer abgenommen. Der Betreiber der Anlage erklärt sich bereit, die seiner Anlage zugeführten Stoffe vor der Einleitung in ein Gewässer so weit zu klären bzw. unschädlich zu machen, daß dadurch eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht bewirkt werden kann. Hält sich der Anschlußnehmer bei der Zuführung der bei ihm anfallenden Abwässer bezüglich Art, Menge und Beschaffenheit dieser Stoffe an die Beschränkungen, die durch Vertrag oder sonstige Benutzungsbestimmungen von dem Inhaber bzw. Betreiber der in Anspruch genommenen Anlage oder für

---

55 vgl. auch die Ausführungen zu 2. Teil, 2. Abschnitt, 5. Kapitel

diesen verbindlich von einer Behörde festgelegt sind, so handelt er nicht "unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage" iSd §§ 38 ff WHG.

Denn die dem Anlageninhaber erteilte Erlaubnis gilt infolge ihrer Bekanntmachung bei der Bereitstellung der Anlage mit allen darin enthaltenen Beschränkungen m i t t e l b a r auch für den Anschlußnehmer, der mittels der fremden Vorrichtung eine Gewässerbenutzung in Form der "mittelbaren Einleitung" von Stoffen vornimmt. Beachtet er daher die Beschränkungen, die für ihn in den für die Benutzung der fremden Anlage geltenden Benutzungsvorschriften konkretisiert sind, handelt er im Rahmen der ihm bekanntgemachten und ihn betreffenden gewässerschützenden Vorschriften.

"Befugt" handelt der Anschlußnehmer aber auch dann, wenn der Inhaber bzw. Betreiber der benutzten Sammel- oder Zuleitungsanlage keine besonderen Benutzungsvorschriften erlassen oder vereinbart hat. Zwar gelten die mit der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung verbundenen Beschränkungen auch in diesem Fall mittelbar für den Anlagenbenutzer, jedoch kann er ihnen, da sie ihm nicht bekanntgemacht sind, nicht zuwiderhandeln. "Unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage" iSd §§ 38 ff WHG handelt bei der b e r e c h t i g t e n Benutzung einer fremden Anlage allein derjenige, der für diese Vorrichtung verantwortlich ist. Ihm ist es durch das Aufstellen einschränkender Vorschriften oder durch Kenntnis und Einhaltung solcher ihm auferlegter Vorschriften möglich, auf die Zusammensetzung und damit auf den Schädlichkeitsgrad der in die Vorrichtung eingeleiteten Stoffe einzuwirken. Eine solche Einwirkungsmöglichkeit hat der Anlagenbenutzer nicht, denn wenn ihm die begrenzenden Vorschriften durch den Betreiber der Sammel- oder Zuleitungsanlage bekanntgemacht, ja auferlegt werden, kann und muß er sich daran halten. Übt er eine b e r e c h t i g t e Benutzung aus, d.h. also wenn er die Zuleitung seiner Abwässer in den bekanntgemachten Grenzen hält, und wird gleichwohl

durch die Einleitung der Stoffe in ein Gewässer eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften bewirkt, so ist das nur darauf zurückzuführen, daß entweder die an die Sammelvorrichtung angeschlossene Kläranlage nicht ordnungsgemäß gearbeitet hat oder ganz ausgefallen ist oder die Benutzungsmöglichkeiten für die einzelnen Anschlußnehmer falsch berechnet wurden. In solchen Fällen wird mithin die Befugnis zur Einleitung der Stoffe in das Gewässer, in das die zur Verfügung gestellte Einrichtung führt, nicht von einem einzelnen Anlagenbenutzer, sondern von dem Inhaber bzw. Betreiber der Anlage überschritten. Denn da der Benutzer der fremden Anlage sich an die ihm bekanntgemachten, für ihn geltenden Beschränkungen hielt, leitete er die der Anlage zugeführten Stoffe zwar m i t t e l b a r in ein Gewässer ein, handelte dabei jedoch nicht "unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage". Schließlich muß der einzelne Anschlußnehmer sich darauf verlassen können, daß die einer fremden Anlage zugeführten Abwässer oder sonstigen schädlichen Flüssigkeiten in einem Zustand weitergeleitet werden, der den Eintritt der tatbestandsmäßigen Folgen der §§ 38 ff WHG ausschließt. Somit erfüllt im Falle der b e r e c h t i g t e n Benutzung einer fremden Abwassersammel- oder -zuleitungsanlage allein deren Inhaber bzw. Betreiber den gesamten objektiven Tatbestand der jeweiligen Straf- oder Ordnungswidrigkeitsbestimmung, so daß insoweit auch allein er als Täter dieser Vorschriften in Betracht kommt.

III. Die Anwendung der Grundsätze der unberechtigten Benutzung auf die mittelbare Einleitung

Auch im Falle der u n b e r e c h t i g t e n Benutzung der Abwassersammel- oder -zuleitungsanlage eines anderen führt der Inhaber bzw. Betreiber dieser Vorrichtung den tatbestandsmäßigen Erfolg, z.B. die Verunreinigung des Wassers, durch sein Handeln unmittelbar herbei. Er leitet die seiner Anlage unberechtigterweise zugeführten flüssigen Stoffe, die vor der Ein-

leitung in das Gewässer, in das die Anlage führt, nicht ausreichend gereinigt und geklärt werden können, u n m i t t e l b a r in dieses Gewässer ein. Da er dabei die ihm in einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung auferlegten Grenzen überschreitet, handelt er objektiv auch "unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage" iSd §§ 38 ff WHG. Durch die in vertraglichen Vereinbarungen oder sonstigen Benutzungsvorschriften enthaltenen Beschränkungen bezüglich Art, Menge und Beschaffenheit der Stoffe, die in die bereitgestellte Anlage eingeleitet werden dürfen, hat der für diese Einrichtung Verantwortliche jedoch erklärt, daß er lediglich in diesem Umfange bereit sei, die Verantwortung zu übernehmen. Nur insoweit wird dem Anlagenbenutzer die Reinigung bzw. Klärung der bei ihm anfallenden Abwässer oder sonstigen schädlichen Flüssigkeiten abgenommen. Alle Flüssigkeiten, die nach ihrer Zusammensetzung oder Menge über diese Höchstgrenzen hinausgehen, sind durch entsprechende Bestimmungen von der Zuführung in das Kanalsystem ausgeschlossen.

Geht ein Anschlußnehmer bei der Einleitung von Abwässern oder anderen schädlichen Stoffen über die ihm für die Benutzung der fremden Vorrichtung gesetzten Grenzen hinaus, so handelt er ebenfalls "unbefugt" iSd §§ 38 ff WHG. Denn er übt mittels der ihm zur Verfügung gestellten Anlage eine Gewässerbenutzung in Form einer "mittelbaren Einleitung" aus. Daher gilt die dem Inhaber dieser Vorrichtung erteilte behördliche Gestattung zur Einleitung der seiner Anlage zugeführten Stoffe mit allen darin enthaltenen Beschränkungen mittelbar auch für den an diese Anlage angeschlossenen Abwassererzeuger. Durch die dem Anlagenbenutzer mitgeteilten Benutzungsmöglichkeiten werden diese Beschränkungen für ihm konkretisiert. Somit ist seine "mittelbare Einleitung", wenn er keine Genehmigung zur Benutzung der fremden Anlage hat oder wenn er die für die Benutzung dieser Vorrichtung geltenden Bestimmungen überschreitet, nicht mehr gedeckt, so daß er außerhalb der behördlichen Befugnis zur Einleitung der Stoffe in ein Gewässer handelt.

Daher leiten im Falle der u n b e r e c h t i g t e n Benutzung einer fremden Abwassersammel- oder -zuleitungsanlage sowohl der Inhaber bzw. Betreiber dieser Vorrichtung als auch deren Benutzer die der Anlage zugeführten Stoffe "unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage" iSd §§ 38 ff WHG in das Gewässer ein, in das diese Anlage einmündet. Sie erfüllen somit beide den Tatbestand der jeweiligen Strafbestimmung der §§ 38 und 39 WHG oder der Ordnungswidrigkeitsbestimmung des § 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG, wenn die besonderen Folgen, an die die Straftatbestände anknüpfen, nicht eintreten. Dabei handeln sie - wie noch zu zeigen sein wird - je nach der psychischen Einstellung zur Tat, vorsätzlich oder fahrlässig, als Alleintäter, in Nebentäterschaft oder, wenn sie aufgrund eines gemeinsamen Tatplanes handeln, in Mittäterschaft. Demgegenüber kommt bei der b e r e c h t i g t e n Benutzung einer fremden Sammel- oder Zuleitungsanlage nur der Inhaber dieser Vorrichtung als Täter der §§ 38 ff WHG in Betracht, da der Anlagenbenutzer durch die Beachtung der ihm mitgeteilten und für ihn geltenden Beschränkungen im Rahmen der durch die Wasserbehörde bestimmten Befugnis zur Einleitung von Stoffen in ein Gewässer gehandelt hat.

7. Kapitel:

Die Rechtswidrigkeit des Handelns bei der mittelbaren Einleitung von Stoffen in ein Gewässer

Die Untersuchung des strafbaren bzw. ordnungswidrigen Handelns bei der "mittelbaren Einleitung" von Stoffen in ein Gewässer erfolgt unter Zugrundelegung der kausalen Handlungslehre. Danach ist, nachdem festgestellt ist, daß durch eine bestimmte Handlung der Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldbestimmung erfüllt ist, weiter zu prüfen, ob diese Handlung auch rechtswidrig ist.

Durch die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes wird die Rechtswidrigkeit der Handlung zwar indiziert. Das endgültige Urteil über die Rechtswidrigkeit ist aber erst dann möglich, wenn festgestellt ist, daß zugunsten des Täters keine Rechtfertigungsgründe eingreifen.

Eine Rechtfertigung kann in den Fällen der "mittelbaren Einleitung" von Abwässern oder sonstigen schädlichen Stoffen in ein Gewässer allenfalls durch den sogenannten "übergesetzlichen Notstand" gegeben sein, weil sonstige Rechtfertigungsgründe nicht eingreifen können. Dieser Rechtfertigungsgrund beruht auf dem Güterabwägungsprinzip. Ihm liegt die Erwägung zugrunde, "daß das Recht in Konfliktsfällen den Eingriff in ein fremdes Rechtsgut zulassen muß, wenn dies im Vergleich zur Hinnahme des drohenden Schadens als das geringere Übel erscheint".[56] Die Voraussetzungen des übergesetzlichen Notstandes sind, daß verschiedenwertige Rechtsgüter miteinander kollidieren und die Verletzung des geringerwertigen Rechtsgutes das einzige Mittel ist, um das höherwertige Rechtsgut zu erhalten; subjektiv muß der Täter nach gewissenhafter Prüfung handeln, um das höherwertige Rechtsgut zu retten.

Diese Voraussetzungen können beispielsweise gegeben sein, wenn die Einleitung schädlicher Stoffe in ein Gewässer das einzige Mittel ist, um die Arbeitsplätze in einem Industriebetrieb zu erhalten. Übergesetzlicher Notstand liegt aber nicht vor, wenn durch die Einleitung der schädlichen Stoffe das Leben oder die Gesundheit anderer gefährdet wird, da Leben und Gesundheit im Vergleich zum Erhalt von Arbeitsplätzen die Rechtsgüter von

---

56 vgl. statt aller Schönke-Schröder, StGB, Vorbem. zu § 51 Rdn. 51 mwN

höherem Wert sind. Die Rechtfertigung durch übergesetzlichen Notstand ist mithin nur eine seltene Ausnahme. Für die weitere Untersuchung kann daher grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß derjenige, der einen Tatbestand der §§ 38 ff WHG erfüllt - bei der b e r e c h t i g t e n Benutzung einer fremden Anlage allein der Inhaber bzw. Betreiber dieser Vorrichtung, bei der u n b e r e c h t i g t e n Benutzung sowohl der Anlageninhaber als auch der daran angeschlossene Abwassererzeuger - rechtswidrig handelt.[57]

8. Kapitel:

Die Schuld der an der mittelbaren Einleitung von Stoffen in ein Gewässer Beteiligten

Für die Bestrafung nach den Vorschriften der §§ 38 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 39 WHG oder für das Festlegen einer Geldbuße nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist weiterhin erforderlich, daß demjenigen, der tatbestandsmäßig und rechtswidrig gehandelt hat, auch ein Schuldvorwurf gemacht werden kann. Denn erst mit der Feststellung der Schuld wird das Unwerturteil über den Täter gefällt. Als Schuldformen kommen sowohl für die Strafvorschriften der §§ 38 und 39 WHG als auch für die Bußgeldbestimmung des § 41 WHG Vorsatz und Fahrlässigkeit in Betracht. Der tatbestandsmäßig und rechtswidrig handelnde Täter muß demnach entweder vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben.[58]

---

57 vgl. wegen der besonderen Kenntnis des Anlageninhabers und seiner Pflichten , die weiteren Ausführungen auf S. 144 ff

58 Für die weitere Untersuchung wird unterstellt, daß die übrigen Schuldelemente - die Zurechnungsfähigkeit, das Fehlen von Schuldausschließungsgründen und das Vorhandensein des Unrechtsbewußtseins - gegeben sind.

Vorsatz bedeutet Wissen und Wollen der zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden Merkmale, hier also das unbefugte oder unter Nichtbefolgen einer Auflage vorgenommene Einleiten von Stoffen in ein Gewässer, wodurch die tatbestandsmäßigen Folgen, beispielsweise die schädliche Verunreinigung des Gewässers, bewirkt werden. Das Wesen der Fahrlässigkeit besteht dagegen in der rechtswidrigen, vermeidbaren Verwirklichung des Tatbestandes. Fahrlässig handelt demnach, wer eine verbotene Handlung vornimmt und dadurch den Tatbestand rechtswidrig und vorwerfbar verwirklicht, ohne die Verwirklichung zu erkennen oder zu wollen. Auf den Tatbestand des § 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG bezogen heißt das, daß der Täter Stoffe unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage in ein Gewässer einleiten muß und dadurch in rechtswidriger und vorwerfbarer Weise z.B. eine schädliche Verunreinigung des Gewässers herbeiführt, ohne daß er dieses erkennt oder will.

Da bei der b e r e c h t i g t e n Benutzung einer fremden Abwassersammel- oder -zuleitungsanlage nur deren Inhaber bzw. Betreiber als Täter der §§ 38 ff WHG in Betracht kommt, der vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben kann, bei der u n b e r e c h t i g t e n Benutzung der Anlage daneben aber auch dem Anschlußnehmer als Täter ein Schuldvorwurf gemacht werden kann, was sogleich erörtert werden wird, ist auch insoweit zwischen der b e r e c h t i g t e n und der u n b e r e c h t i g t e n Benutzung der fremden Vorrichtung zu unterscheiden.

I. Die berechtigte Benutzung einer fremden Anlage

Die Inhaber von Sammel- oder Zuleitungsanlagen, die diese anderen zur Wegleitung von Abwässern oder sonstigen schädlichen Stoffen zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, alle ihnen möglichen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, damit die solchen Anlagen zugeführten Flüssigkeiten in genügend aufbereitetem und gereinigtem Zustand in ein Gewässer eingeleitet werden, so daß dadurch der Eintritt einer schädlichen Verun-

reinigung des Wassers oder einer anderen tatbestandsmäßigen Folge nicht bewirkt werden kann. Sie sind daher gehalten, leistungsfähige Kläranlagen zu bauen und deren ordnungsgemäßes Arbeiten zu überwachen sowie Benutzungsvorschriften zu erlassen, in denen die Anschlußnehmer auf die Kapazität dieser Anlagen hingewiesen werden. Darüber hinaus sind sie aber auch verpflichtet, durch das gelegentliche Entnehmen von Wasserproben festzustellen, ob diese Vorschriften von den Anlagenbenutzern eingehalten werden. Halten sich die Anlagenbenutzer bei der Einleitung der bei ihnen anfallenden Abwässer an die ihnen auferlegten beschränkenden Bestimmungen, üben sie also eine b e r e c h t i g t e Benutzung der fremden Sammel- oder Zuleitungsanlage aus, so ist der tatbestandsmäßige Erfolg - beispielsweise die schädliche Verunreinigung des Gewässers, in das die benutzte Anlage führt - nur darauf zurückzuführen, daß entweder die Kläranlage nicht ausreicht oder nicht ordnungsgemäß gearbeitet hat bzw. ganz ausgefallen ist oder die Benutzungsmöglichkeiten für die Anschlußnehmer falsch berechnet worden sind.

1. Die vorsätzliche Begehung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit

Kennt der Anlageninhaber die Umstände, aus denen sich ergibt, daß die seiner Anlage zugeführten Stoffe nicht genügend aufbereitet bzw. unschädlich gemacht werden können - beispielsweise weil die dem Anlagenbenutzer bekanntgemachten Benutzungsmöglichkeiten falsch berechnet sind - und leitet er diese Stoffe gleichwohl in das Gewässer ein, in das seine Vorrichtung führt, so weiß er, daß er die Flüssigkeiten unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage einleitet. Er weiß auch, daß durch die Einleitung dieser Stoffe eine schädliche Verunreinigung des Gewässers oder ein anderer tatbestandsmäßiger Erfolg bewirkt wird und will dies auch. Zumindest aber nimmt er diese Folgen billigend in Kauf, so daß er mit bedingtem Vorsatz

handelt, was insoweit ausreicht.[59]

Dazu folgendes Beispiel: Eine Gemeinde siedelt in ihrem Gemeindegebiet ein großes Industrieunternehmen an, um neue Arbeitsplätze zu schaffen. Durch die Anordnung des Anschluß- und Benutzungszwanges wird der Unternehmer berechtigt und verpflichtet, die in seinem Betriebe anfallenden Abwässer, die stark giftige Zusätze enthalten, der gemeindlichen Kanalisation zuzuführen. Nach der Aufbereitung in einer Kläranlage werden diese Stoffe zusammen mit den übrigen der Sammelanlage zugeführten Flüssigkeiten in ein öffentliches Gewässer eingeleitet. Obwohl die zuständigen Organe der Gemeinde erkennen, daß die mit der Anordnung des Anschluß- und Benutzungszwanges verbundenen beschränkenden Vorschriften, wonach der Unternehmer die Abwässer vor der Einleitung in die Kanalisation mit einer bestimmten Menge sauberen Wassers verdünnen muß, nicht ausreichen, werden diese Stoffe, deren Schädlichkeit in der Kläranlage nicht beseitigt werden kann, in ein Gewässer eingeleitet, in dem die schädliche Verunreinigung des Wassers herbeigeführt wird. In diesem Fall wissen die zuständigen Organe, daß sie mit der Einleitung dieser in der Sammelanlage durch die Vermischung mit anderen Stoffen weiter verdünnten, aber nicht genügend gereinigten Flüssigkeiten gegen die ihnen von der zuständigen Wasserbehörde auferlegten Beschränkungen verstoßen. Sie wissen also, daß diese Stoffe unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage in ein Gewässer eingeleitet werden und dort eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften bewirkt wird. Sie kennen und wollen also diese Folge, nehmen sie aber zumindest billigend in Kauf. Daher ist in einem solchen Fall

---

59 dazu, daß bedingter Vorsatz insoweit ausreicht, vgl. Gieseke-Wiedemann, WHG, § 38 Rdn. 3; Burghartz, WHG und WG für NRW, § 38 Anm. 2; Witzel, WHG, § 38 Anm. 1

eine vorsätzliche Straftat der verantwortlichen Organwalter, der Ratsausschußmitglieder und der zuständigen Kommunalbeamten nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 WHG gegeben.

2. Die fahrlässige Begehung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit

Handelt der Inhaber einer Abwassersammel- oder -zuleitungsvorrichtung pflichtwidrig in Unkenntnis der Umstände, daß die in seine Anlage eingeleiteten flüssigen Stoffe nicht in ausreichendem Maße gereinigt oder unschädlich gemacht werden können, so weiß er zwar nicht, daß er bei der Einleitung dieser Stoffe in ein Gewässer unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage handelt. Er weiß und will auch nicht, daß durch die Einleitung dieser Flüssigkeiten eine schädliche Verunreinigung des Gewässers oder ein anderer tatbestandsmäßiger Erfolg bewirkt wird. Der Anlageninhaber nimmt also die verbotene Handlung vor und verwirklicht dadurch rechtswidrig und vorwerfbar den Tatbestand, ohne dies zu erkennen oder zu wollen, jedoch sind die Tatbestandsmerkmale und der eingetretene Erfolg für ihn vorhersehbar und vermeidbar.

Die Anwendung auf den Beispielsfall zu 1) ergibt folgendes:

Die zuständigen Organe der Gemeinde erkennen pflichtwidrig nicht, daß die mit der Anordnung des Anschluß- und Benutzungszwanges verbundenen beschränkenden Bestimmungen, wonach der Unternehmer des Industriebetriebes zu einer Vorklärung der bei ihm anfallenden Abwässer durch das Beimischen bestimmter Mengen sauberen Wassers verpflichtet ist, nicht ausreichen, um eine genügende Unschädlichmachung dieser Stoffe in der Kläranlage zu ermöglichen. Durch die Einleitung der Flüssigkeiten in das Gewässer, in das die von der Gemeinde betriebene Sammelanlage führt, wird die verbotene Handlung vorgenommen, denn die Stoffe werden unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage in dieses Gewässer eingeleitet. Dadurch wird auch der tatbestands-

mäßige Erfolg - die schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften - bewirkt. Dieser konkret eingetretene Erfolg war auch infolge der individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten der Organwalter vorhersehbar und vermeidbar, so daß in einem derartigen Falle die fahrlässige Begehung einer Straftat nach § 38 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 WHG vorliegt.

II. Die unberechtigte Benutzung einer fremden Anlage

Bei der u n b e r e c h t i g t e n Benutzung einer fremden Sammel- oder Zuleitungsanlage, d.h. wenn der Anschlußnehmer entweder keine Genehmigung zur Benutzung der fremden Vorrichtung hat oder wenn er die Höchstgrenzen bezüglich Art, Menge oder Beschaffenheit der einzuleitenden Flüssigkeiten überschreitet, handeln sowohl der Anlageninhaber als auch der Benutzer tatbestandsmäßig und rechtswidrig iSd §§ 38 ff WHG. Daher ist für beide die Schuld getrennt zu untersuchen.

1. Das schuldhafte Verhalten des Anlageninhabers

a) Die vorsätzliche Begehung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit

Grundsätzlich kann und darf sich der Inhaber einer Abwassersammel- oder -zuleitungsanlage darauf verlassen, daß sich die an diese Anlage angeschlossenen Abwassererzeuger an die für die Benutzung der Vorrichtung aufgestellten Benutzungsvorschriften halten. Er ist aber verpflichtet, dieses zu überprüfen, indem er insbesondere an den Einleitungsstellen der Anschlußnehmer, bei denen besonders gefährliche Abwässer anfallen, in kürzer oder länger bemessenen Zeitabständen Wasserproben entnimmt. Diese Handlungspflichten ergeben sich aus der Verantwortung für die besonderen, in den eigenen Zuständigkeitsbereich fallenden Gefahrenquellen.[60] Der Anlageninhaber

60 vgl. Schönke-Schröder, StGB, Vorbem. zu § 1 Rdn. 124

ist als Inhaber eines gefährlichen Betriebes verpflichtet, die aus der Betriebsgefahr entstehenden Gefahren zu beseitigen.[61] Hat er aufgrund derartiger Wasserproben Kenntnis davon, daß ein Abwassererzeuger der zur Wegleitung von Abwässern oder sonstigen schädlichen Stoffen bereitgestellten Anlage Stoffe zuführt, auf deren Unschädlichmachung die an die Sammelvorrichtung angeschlossene Kläranlage nicht abgestimmt ist - d.h. also, daß eine unberechtigte Benutzung der Anlage vorliegt -, so kennt er die Umstände, aus denen sich ergibt, daß diese Flüssigkeiten nicht genügend gereinigt und aufbereitet werden können. Unternimmt er nichts dagegen, sondern leitet er diese Stoffe gleichwohl in das Gewässer ein, in das die von ihm betriebene Anlage einmündet, so weiß er, daß er den mit der ihm erteilten Erlaubnis oder Bewilligung verbundenen Beschränkungen zuwiderhandelt; er weiß also, daß er diese Stoffe unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage in das Gewässer einleitet. Dem Inhaber der Sammelvorrichtung ist auch bekannt, daß dadurch eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder ein anderer tatbestandsmäßiger Erfolg bewirkt wird und er will dies auch; zumindest aber nimmt er den Eintritt des konkreten Erfolges billigend in Kauf, so daß jedenfalls bedingter Vorsatz gegeben ist. Daneben können auch noch die in diesem Kapitel unter I, 1 erörterten Umstände vorliegen und dem Anlageninhaber bekannt sein, etwa daß die Kläranlage ausfällt oder die dem Anlagenbenutzer bekanntgemachten Benutzungsmöglichkeiten falsch berechnet sind. Notwendig ist das Vorliegen dieser Umstände und die Kenntnis davon jedoch bei der unberechtigten Benutzung der fremden Anlage nicht, weil es für das vorsätzliche Handeln des Inhabers einer Sammel- oder Zuleitungsvorrichtung bereits ausreicht, wenn er erkennt, daß seine Anlage unberechtigterweise benutzt wird und er dagegen nichts unternimmt, sondern die

---

61 vgl. auch die Darlegungen in 2. Teil, 2. Abschnitt, 5. Kapitel unter II, 3

Stoffe gleichwohl in das Gewässer einleitet, in das die Anlage einmündet.

Für den bereits oben unter I, 1 angeführten Beispielsfall ergibt sich daraus: Die zuständigen Organe der Gemeinde haben aufgrund der Entnahme von Wasserproben Kenntnis davon, daß der Unternehmer des in dem Gemeindegebiet angesiedelten Industriebetriebes die für die Benutzung der Kanalisation geltenden Beschränkungen nicht einhält und daß - was als weiterer Umstand noch hinzutreten kann - die diesem Anschlußnehmer bekanntgemachten Benutzungsmöglichkeiten falsch berechnet sind. Werden die der Anlage zugeführten Stoffe gleichwohl nach einer unzureichenden Aufbereitung in der Kläranlage in ein Gewässer eingeleitet, so wissen die zuständigen Organe, daß diese Einleitung unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage erfolgt und dadurch eine schädliche Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften bewirkt wird. Es liegt daher die vorsätzliche Begehung einer Straftat nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 WHG vor.

b) Die fahrlässige Begehung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit

Erkennt der Inhaber einer Sammel- oder Zuleitungsvorrichtung pflichtwidrig nicht, daß ein Anlagenbenutzer den ihm bekanntgemachten beschränkenden Vorschriften zuwiderhandelt, so leitet er die der Anlage zugeführten Stoffe, die nicht ausreichend gereinigt und aufbereitet werden können, nicht wissentlich oder willentlich unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage in ein Gewässer ein. Er weiß oder will auch nicht, daß durch seine Handlung eine schädliche Verunreinigung des Gewässers oder ein anderer tatbestandsmäßiger Erfolg herbeigeführt wird. Der Eintritt der Folgen ist für ihn aber voraussehbar und vermeidbar.

Fraglich ist allerdings, ob dem Anlageninhaber in solchen Fällen immer ein Fahrlässigkeitsvorwurf gemacht werden kann. Als regulatives Prinzip dient insbesondere bei den Fahrlässigkeitsdelikten die Zumutbarkeit. Dem Anlageninhaber kann daher die Prüfung, ob sich die die Vorrichtung benutzenden Abwassererzeuger bei der Einleitung der Abwässer an die ihnen bekanntgemachten Beschränkungen halten, nur im Rahmen des Zumutbaren auferlegt werden. Daher besteht für den Inhaber bzw. Betreiber einer Abwassersammel- oder -zuleitungsvorrichtung zur Abwendung der sich aus dem Betriebe der Anlage ergebenden Gefahren lediglich die Pflicht, gelegentlich - d.h. jeweils in kürzer oder länger bemessenen Zeitabständen - Wasserproben zu entnehmen. Erkennt er bei Erfüllung dieser Pflichten unverschuldet nicht, daß ein Anschlußnehmer die ihm zur Verfügung gestellte Anlage bezüglich Art, Menge oder Beschaffenheit der einzuleitenden Stoffe über die genau bezeichneten Höchstgrenzen hinaus benutzt, so hat er alles in seiner Macht Stehende getan, um die Verunreinigung des Gewässers, in das die Anlage führt, zu vermeiden. Ihm kann daher in solchen Fällen ein Schuldvorwurf - auch in Form von Fahrlässigkeit - nicht gemacht werden. "Abwassersünder" ist dann lediglich der Anschlußnehmer, der die bereitgestellte Vorrichtung über die ihm gesetzten Grenzen hinaus in Anspruch nimmt. Fahrlässig handelt der Inhaber der Anlage bei der unberechtigten Benutzung daher nur dann, wenn er es entgegen seinen besonderen Pflichten unterläßt, die von ihm zu fordernden Wasserproben zu entnehmen und - was außerdem noch vorliegen kann, allerdings bei der unberechtigten Benutzung der Anlage für den Vorwurf fahrlässigen Handelns nicht hinzutreten muß - daneben möglicherweise auch die dem Anschlußnehmer mitgeteilten Benutzungsmöglichkeiten falsch berechnet sind oder die Kläranlage nicht ordnungsgemäß arbeitet oder überwacht wird.

2. Das schuldhafte Verhalten des Anlagenbenutzers

a) Die vorsätzliche Begehung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit

Weiß der Anlagenbenutzer, daß er bei der Zuführung der bei ihm anfallenden Abwässer in die fremde Sammel- oder Zuleitungsvorrichtung die für die Benutzung dieser Anlage geltenden beschränkenden Bestimmungen bezüglich Art, Menge oder Beschaffenheit der einzuleitenden Flüssigkeiten überschreitet, so treten doch noch Bedenken bezüglich seines Vorsatzes auf. Denn dieser muß sich auf alle Tatumstände beziehen, hier also darauf, daß er die der fremden Anlage zugeführten Stoffe unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage in ein Gewässer einleitet und dadurch eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder ein anderer tatbestandsmäßiger Erfolg herbeigeführt wird.

Zu den Tatumständen gehören aber nicht nur die einzelnen Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes, sondern daneben auch der Kausalverlauf in seinen wesentlichen Zügen. Der Täter muß also die Tat nach ihren wesentlichen Merkmalen in seinen Willen aufgenommen haben. Zwar braucht er über die Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes hinaus nicht alle Einzelheiten der Ausführung der Tat zu kennen, er muß aber eine Vorstellung von den besonderen Umständen haben, die der Tat im gegebenen Falle ihr strafrechtlich bedeutsames Gepräge geben. Der Vorsatz des Täters muß sich also auf ein bestimmtes, auf einen konkreten Erfolg hinzielendes Geschehen, auf den sogenannten "Kausalverlauf" beziehen, d.h. der Täter muß im einzelnen Falle um die Glieder der Kausalkette wissen und sie wollen.[62] Da sich der

62 vgl. RGSt 51, 3o5 (311): "Zum Begriff des Vorsatzes, des bewußten Wollens aller Merkmale des äußeren Tatbestandes, gehört, daß der Täter die nach Gegenstand, Zeit und Ort bestimmte Zuwiderhandlung wenigstens in allen wesentlichen Beziehungen, wenn auch nicht mit allen Einzelheiten der Ausführung, in seine Vorstellung und seinen Willen aufgenommen

Täter den "Kausalverlauf" aber niemals in allen seinen Einzelheiten vorstellen kann, ist nur erforderlich, daß er den Kausalverlauf in seinen wesentlichen Zügen übersieht.[63] Vorsatz hinsichtlich des konkret eingetretenen Erfolges liegt dann nicht vor, wenn eine wesentliche Abweichung des geschehenen vom vorgestellten Kausalverlauf gegeben ist.[64] Nur unerhebliche Abweichungen lassen den Vorsatz unberührt. Unerheblich sind solche Abweichungen, die sich noch innerhalb der Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren halten und keine andere Bewertung der Tat zulassen.[65] Ob die Abweichung wesentlich ist, ist nach objektiven Maßstäben zu beurteilen; daneben ist aber zu berücksichtigen, welche Folgen seines Verhaltens der Täter beabsichtigt und vorhergesehen hat.[66]

Für denjenigen, der schädliche Stoffe u n b e r e c h t i g t e r w e i s e in eine fremde Abwassersammel- oder -zuleitungsanlage einleitet, ist voraussehbar, daß infolge dieser Handlung in einem Gewässer eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften bewirkt werden kann. Ihm ist aufgrund der Benutzungsbedingungen, die für die Benutzung der fremden Anlage gelten, erkennbar, daß nur solche Flüssigkeiten aufgenommen und in einer möglicherweise vorhandenen Kläranlage gereinigt werden können, die sich der Menge und dem Schädlichkeitsgrad (z.B. Giftgehalt) nach im Rahmen der angegebenen Höchstgrenzen halten. Der Anlagenbenutzer mag zwar davon ausgehen, daß die

---

hat." RGSt 7o, 257 (258); BGHSt 3, 62 (64); BGH in NJW 196o, 1821 (1822); Schönke-Schröder, StGB, § 59 Rdn. 24; Maurach, Strafrecht AT, § 23 III 2 (S. 24o); Baumann, Strafrecht AT, § 26 II 4b (S. 381)

63 vgl. Schönke-Schröder, StGB, § 59 Rdn. 24

64 vgl. Maurach, Strafrecht AT, § 23 III 2 (S. 24o); Baumann, Strafrecht AT, § 26 II 4b (S. 381 ff);

65 vgl. RGSt 7o, 257 (258); BGH in GA 1955, 123 (125); BGHSt 7, 325 (329); OLG Bremen in MDR 1969, 777 (778); Schönke-Schröder, StGB, § 59 Rdn. 24

66 vgl. Schönke-Schröder, StGB, § 59 Rdn. 24

unberechtigterweise eingeleiteten Stoffe durch das Zusammentreffen mit anderen, der benutzten Vorrichtung ebenfalls zugeführten Flüssigkeiten so stark verdünnt oder in einer Kläranlage so weit gereinigt werden, daß sie ihre schädigende Wirkung nicht mehr entfalten können. Es liegt aber dennoch im Rahmen der allgemeinen Lebenserfahrung, daß die tatbestandsmäßigen Folgen der §§ 38 ff WHG eintreten können. Es liegt also keine wesentliche Abweichung des tatsächlich gegebenen vom vorgestellten Kausalverlauf vor. Der Abwassererzeuger kennt also die Umstände, aus denen sich ergibt, daß er die der fremden Anlage unberechtigterweise zugeführten Stoffe mittels dieser Vorrichtung unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage in das Gewässer einleitet, in das die von ihm benutzte Anlage führt. Er weiß und will auch, daß durch diese Handlung die Verunreinigung des Gewässers oder eine andere tatbestandsmäßige Folge herbeigeführt wird; er nimmt dies zumindest aber billigend in Kauf.

b) Die fahrlässige Begehung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit

Erkennt der Anlagenbenutzer pflichtwidrig nicht, daß er die für die Benutzung der fremden Anlage aufgestellten beschränkenden Bestimmungen überschreitet, so weiß er nicht, daß er die der Anlage zugeführten Stoffe "mittelbar" unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage in ein Gewässer einleitet. Er nimmt daher die verbotene Handlung vor, ohne es zu wissen oder zu wollen. Er weiß oder will daher auch nicht, daß durch diese Handlung die tatbestandsmäßigen Folgen der §§ 38 ff WHG bewirkt werden. Da er dies aber aufgrund der individuellen Fähigkeiten und Kenntnisse hätte erkennen können, ist der konkret eingetretene Erfolg für ihn vorhersehbar und vermeidbar, so daß ihm insoweit der Vorwurf fahrlässigen Handelns zu machen ist.

3. Mittäterschaft und Nebentäterschaft bei der unberechtigten Benutzung einer fremden Anlage

a) Anlageninhaber und Anlagenbenutzer als Mittäter

Mittäter können der Inhaber bzw. Betreiber und der Benutzer der zur Einleitung von Stoffen in ein Gewässer benutzten Anlage nur sein, wenn die Voraussetzungen der Mittäterschaft nach § 47 StGB gegeben sind. Das ist der Fall, wenn die verschiedenen Tatbeteiligten die strafbare Handlung oder die Ordnungswidrigkeit gemeinschaftlich ausführen, wenn also ein bewußtes und gewolltes Zusammenwirken in der Art vorliegt, daß jeder die gemeinsame Tat unter Mitwirkung des anderen als eigene verwirklichen will.[67] Jeder Beteiligte führt also die Tat selbst und zugleich dadurch aus, daß er einen anderen für sich handeln läßt. Dabei ist es sowohl möglich, daß jeder nur Teilstücke des strafrechtlichen Tatbestandes erfüllt[68] als auch - wie bei der "mittelbaren" Einleitung - daß jeder durch sein Handeln den gesamten Tatbestand verwirklicht. Da ein für das Vorliegen der Mittäterschaft nach § 47 StGB erforderliches bewußtes und gewolltes Zusammenwirken nur bei vorsätzlichem Handeln denkbar ist, können Anlageninhaber und Anlagenbenutzer nur dann als Mittäter angesehen werden, wenn sie gemeinschaftlich einen Tatbestand der §§ 38 ff WHG vorsätzlich erfüllen. Der Anlagenbenutzer muß also wissentlich und willentlich die für die Benutzung der fremden Anlage geltenden Benutzungsvorschriften überschreiten und der Inhaber der so u n b e r e c h t i g t e r w e i s e benutzten Vorrichtung muß - was allerdings wenig wahrscheinlich ist - dies erkennen und die Stoffe gleichwohl aufgrund des gemeinsamen Tatplanes in nicht ausreichend gereinigtem Zustand in das Gewässer weiterleiten, in das seine Anlage führt.

---

67 vgl. BGHSt 6, 248 (249); Schönke-Schröder, StGB, § 47 Rdn. 1

68 "Prinzip der Arbeitsteilung", so Maurach, Strafrecht AT, § 49 II C 2 (S. 559)

b) Anlageninhaber und Anlagenbenutzer als Nebentäter

Handeln Anlageninhaber und Anlagenbenutzer bei der "mittelbaren" Einleitung von Stoffen in ein Gewässer nicht aufgrund eines gemeinsamen Tatplanes, fehlt es also an einem bewußten und gewollten Zusammenwirken, sondern handeln sie insoweit völlig unabhängig voneinander, so sind sie - je nachdem ob die vorsätzliche oder fahrlässige Begehung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit nach §§ 38 ff WHG gegeben ist - vorsätzliche oder fahrlässige Nebentäter.

Zwischenergebnis

Die §§ 38 ff WHG sind besondere Straf- und Bußgeldbestimmungen zum Schutze der Reinheit der Gewässer. Danach wird u.a. bestraft, wer Stoffe unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage in ein Gewässer einleitet, wodurch eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften bewirkt oder das Leben oder die Gesundheit anderer gefährdet wird. Ordnungswidrig handelt u.a., wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage Benutzungen iSd § 3 WHG ausübt. Ob durch diese Vorschriften auch die "mittelbare Einleitung" von Stoffen in ein Gewässer erfaßt wird, ist aus den Bestimmungen der §§ 38 ff WHG nicht ohne weiteres zu entnehmen.

Aus den vor Erlaß des WHG geltenden Landeswassergesetzen ergeben sich insoweit keine Aufschlüsse, denn auch für die Vorschriften, in denen die "mittelbare Einleitung" ausdrücklich erwähnt war - im Sächsischen Wassergesetz in § 23 Nr. 1 und im Preußischen Wassergesetz in § 4o Abs. 2 Nr. 2 - war das vermittelnde Medium stets das Wasser oder der Boden, nicht aber eine fremde Sammel- oder Zuleitungsanlage.[69] Auch aus

69 vgl. dazu auch die Erörterungen in 1. Teil, 1. Abschnitt, 1. Kapitel unter II und III sowie 2. Teil, 1. Abschnitt, 1. Kapitel unter I

den in diesen Gesetzen enthaltenen besonderen Strafvorschriften läßt sich für die Strafbarkeit des "mittelbaren Einleiters" nichts entnehmen.

Für die Frage, ob der Begriff Einleiten von Stoffen in ein Gewässer in den Vorschriften der §§ 38 ff WHG auch die in der vorliegenden Untersuchung als "mittelbare Einleitung" verstandenen Vorgänge erfaßt, war eine Auslegung dieses Begriffes erforderlich, die dem Sinn und Zweck des WHG, insbesondere dem der §§ 38 ff WHG entspricht.

Die Bestimmungen der §§ 38 ff WHG sind Vorschriften strafrechtlichen und ordnungsrechtlichen Charakters. Daher sind für die Frage der Ursächlichkeit einer tatbestandsmäßigen Handlung für den konkret eingetretenen Erfolg die im Strafrecht geltenden Gesichtspunkte der Bedingungstheorie maßgebend. Sowohl der Inhaber als auch der Benutzer einer Abwassersammel- oder -zuleitungsanlage nehmen eine auf das Gewässer gerichtete Handlung vor, in das diese Anlage führt. Sie leiten also beide die Stoffe in das Gewässer ein, der Anlageninhaber als u n m i t t e l b a r e r und der Anlagenbenutzer als m i t t e l b a r e r Einleiter. Dadurch setzen sie auch beide eine Ursache für den Eintritt der tatbestandsmäßigen Folgen der §§ 38 ff WHG. Zwar ist die Möglichkeit, daß die Stoffe in ein Gewässer eingeleitet werden, erst dadurch gegeben, daß sie der fremden Anlage zugeführt werden, so daß die Einleitung in die fremde Anlage nur eine Vor-Bedingung für den Eintritt des konkreten Erfolges darstellt. Wegen der Gleichwertigkeit aller Bedingungen kommt es aber nicht darauf an, ob ein bestimmter Umstand nur eine von mehreren Bedingungen ist oder der Erfolg erst durch das Mitwirken anderer Faktoren herbeigeführt werden konnte. Ursachen sind daher auch die Ereignisse, die nur eine Vor-Bedingung für den Erfolg darstellen.

Der Ursachenzusammenhang zwischen der Zuführung der Stoffe in die fremde Anlage und dem Erfolgseintritt wird auch nicht durch

die weitere Handlung des Anlageninhabers unterbrochen, obwohl dadurch der Eintritt des Erfolges erst eigentlich ermöglicht wird. Denn der zuletzt Handelnde knüpft gerade an die Vor-Bedingung und nicht an davon völlig unabhängige Gegebenheiten an, so daß die ursprüngliche Bedingung noch bis zum Eintritt des Erfolges fortwirken kann.
Der Anlageninhaber und der Anlagenbenutzer üben mittels derselben Anlage eine Gewässerbenutzung aus, wobei die Anlagenbenutzer die der fremden Vorrichtung zugeführten Stoffe m i t t e l b a r in ein Gewässer einleiten. Daher gilt die dem Anlageninhaber erteilte Erlaubnis oder Bewilligung, wenn sie den Benutzern verpflichtend bekannt gemacht worden ist, mit allen darin enthaltenen Beschränkungen m i t t e l b a r auch für die Anlagenbenutzer, so daß auch sie "unbefugt" iSd §§ 38 ff WHG handeln können. Da die mit der behördlichen Gestattung verbundenen Beschränkungen durch die für die Benutzung der Anlage geltenden Vorschriften für die Anschlußnehmer konkretisiert werden, ist zwischen der b e r e c h t i g t e n und der u n b e r e c h t i g t e n Benutzung einer fremden Abwassersammel- oder -zuleitungsvorrichtung zu unterscheiden.

Hält sich der Anschlußnehmer bei der Einleitung der bei ihm anfallenden Abwässer bezüglich Art, Menge und Beschaffenheit dieser Stoffe an die ihm bekanntgemachten Beschränkungen - liegt also die b e r e c h t i g t e Benutzung einer fremden Anlage vor - so handelt er nicht "unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage", denn er leitet die Stoffe unter Beachtung der für ihn konkretisierten und ihn betreffenden Grenzen "mittelbar" in ein Gewässer ein. Treten in einem solchen Fall die tatbestandsmäßigen Folgen in dem Gewässer, in das die benutzte Vorrichtung führt, dennoch auf, etwa weil die Benutzungsmöglichkeiten für den Anschlußnehmer falsch berechnet worden sind, so überschreitet allein der Anlageninhaber die ihm auferlegten Beschränkungen, so daß er allein "unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage", also tat-

bestandsmäßig iSd §§ 38 ff WHG handelt. Dagegen handeln bei der u n b e r e c h t i g t e n Benutzung einer fremden Sammel- oder Zuleitungsvorrichtung sowohl der Inhaber als auch der Benutzer "unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage", also tatbestandsmäßig iSd §§ 38 ff WHG. Denn beide leiten die der Anlage zugeführten Stoffe unter Nichtbeachtung der für sie geltenden und sie betreffenden Vorschriften in das Gewässer ein, in das die Vorrichtung einmündet.
Bezüglich des Verschuldens des jeweils tatbestandsmäßig und rechtswidrig Handelnden - die Rechtswidrigkeit wird insoweit indiziert - ergibt sich folgendes: Kennt der Anlageninhaber bei der b e r e c h t i g t e n Benutzung seiner Sammel- oder Zuleitungsvorrichtung durch einen Anschlußnehmer die Umstände, aus denen sich die Überschreitung der ihm auferlegten beschränkenden Vorschriften ergibt, so handelt er vorsätzlich. Sind ihm diese Umstände nicht bekannt, hätte er sie aber aufgrund der individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten erkennen können, war der Eintritt des konkreten Erfolges für ihn vorhersehbar und vermeidbar, so daß ihm Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist.

Ähnliches gilt auch bei der u n b e r e c h t i g t e n Benutzung einer fremden Anlage. Weiß der Anlageninhaber und/oder der Anlagenbenutzer, daß er den für ihn geltenden beschränkenden Vorschriften zuwiderhandelt, so ist vorsätzliches Handeln gegeben. Erkennt der Anlageninhaber oder der Anlagenbenutzer dies nicht, liegt Fahrlässigkeit vor. Allerdings ergibt sich bei der u n b e r e c h t i g t e n Benutzung einer fremden Abwassersammel- oder -zuleitungsvorrichtung noch die Besonderheit, daß Mittäterschaft iSd § 47 StGB anzunehmen ist, wenn der Anlageninhaber und der -benutzer vorsätzlich handeln und dabei ein gemeinsamer Tatplan zugrunde liegt. Handeln dagegen beide - vorsätzlich oder fahrlässig - völlig unabhängig voneinander, also nicht in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken, so liegt vorsätzliche oder fahrlässige Nebentäterschaft vor.

Schlußbetrachtung

Mit dem WHG vom 27. Juli 1957 wird neben der Vereinheitlichung des Wasserrechtes - soweit dies durch ein Rahmengesetz möglich ist- vor allem der Zweck verfolgt, die Reinheit der Gewässer zu schützen. Die Sauberkeit der fließenden Gewässer ist insbesondere durch das Einleiten der immer größer werdenden Mengen gemeindlicher und industrieller Abwässer bedroht, die in beträchtlichem Maße schädliche Stoffe enthalten.

Um den Gefahren zu begegnen, die mit der Verschmutzung des Wassers entstehen, wurde die Benutzung der Gewässer genau geregelt und die zivilrechtliche Haftung für Gewässerschäden sowie die Strafen für das Verunreinigen des Wassers infolge des unbefugten Einleitens von schädlichen Stoffen verschärft.

Zur Klärung der Frage, welche Konsequenzen sich bei der "mittelbaren Einleitung" für die Benutzung der Gewässer sowie für die zivil- und strafrechtliche Haftung ergeben, sind die Vorschriften der §§ 3 Abs. 1 Nr. 4, 22 Abs. 1 Satz 1 und § 38 ff WHG von Bedeutung, da in diesen Bestimmungen das "Einleiten" von Stoffen in ein Gewässer ausdrücklich erwähnt wird und besondere Folgen daran geknüpft werden.

Dem Sinn und Zweck des WHG, die Reinhaltung der Gewässer mit allen Mitteln zu gewährleisten, ist nicht dadurch genügt, daß man unter den Begriff "Einleiten" im Sinne der genannten Vorschriften nur das u n m i t t e l b a r e Einleiten von Stoffen in ein Gewässer faßt, denn dann kann nur der u n m i t t e l b a r e Einleiter Adressat der wasserrechtlichen Normen sein.

Der Begriff "Einleiten" bezieht sich als wasserrechtlicher Fachausdruck nur auf flüssige Stoffe. Unter "Einleiten" in diesem Sinne sind nur gewässerbezogene Handlungen zu verstehen, die nach ihrer objektiven Eignung auf das Hineingelangen von Stoffen in ein Gewässer gerichtet sind. Darüber

hinaus werden mit diesem Begriff aber Handlungen beschrieben, durch die ein bestimmter Erfolg - z.B. das Gelangen von Stoffen in ein Gewässer, die schädliche Verunreinigung des Wassers oder ein Schaden - herbeigeführt wird. Daher sind für die Zurechnung eines konkret eingetretenen Erfolges zu einem bestimmten Verhalten die für den Rechtsbereich geltenden Kausalitätsgesichtspunkte heranzuziehen, dem die jeweilige Vorschrift angehört. Für die öffentlich-rechtliche (verwaltungsrechtliche) Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 4 und die zivilrechtliche Haftungsvorschrift des § 22 WHG gelten die Gesichtspunkte der Adäquanztheorie, während auf die strafrechtlichen und ordnungsrechtlichen Bestimmungen der §§ 38 ff WHG die Bedingungstheorie anzuwenden ist.

Eine in Richtung auf ein Gewässer zielende Handlung, d.h. eine Handlung, die schon äußerlich die Zielrichtung auf ein Gewässer erkennen läßt, nimmt neben dem u n m i t t e l b a r e n auch der m i t t e l b a r e Einleiter vor, da er durch die Einleitung von Abwässern in die fremde Sammel- oder Zuleitungsvorrichtung die Richtung auf das Gewässer bestimmt, in das diese Anlage führt. Dieses Verhalten ist auch aufgrund der jeweils maßgebenden Kausalitätsgesichtspunkte der Adäquanztheorie oder der Äquivalenztheorie für den eingetretenen Erfolg ursächlich. Daraus ergibt sich aber nicht notwendig, daß den "mittelbaren Einleiter" auch in allen Fällen die in § 3 Abs. 1 Nr. 4 iVm § 2 Abs. 1 sowie die in den §§ 22 und 38 ff WHG genannten Folgen treffen, sondern es ist wie folgt zu differenzieren:

a) Zwar übt neben dem unmittelbaren auch der "mittelbare Einleiter" eine Gewässerbenutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG aus. Jedoch ist dem Zweck der Kontrolle der Gewässerbenutzung durch eine behördliche Erlaubnis bzw. Bewilligung gem. § 2 Abs. 1 WHG dadurch genügt, daß dem Inhaber der zur Einleitung von Stoffen in ein Gewässer benutzten Anlage eine derartige Gestattung erteilt wird. Denn da der Anschlußnehmer die Gewässerbenutzung mittels derselben Anlage

vornimmt, gilt die dem Inhaber bzw. Betreiber der Vorrichtung erteilte behördliche Gestattung infolge der verpflichtenden Bekanntmachung "mittelbar" auch für ihn, und zwar mit allen darin enthaltenen Beschränkungen, die für den Anlagenbenutzer durch die ihm bekanntgemachten, für ihn geltenden Benutzungsvorschriften konkretisiert werden.

b) Für die zivilrechtliche Haftung nach § 22 WHG ist dagegen zwischen der b e r e c h t i g t e n und der u n b e r e c h t i g t e n Benutzung einer fremden Anlage zu unterscheiden. Bei der b e r e c h t i g t e n Benutzung einer fremden Abwassersammel- oder -zuleitungsanlage wird der Ursachenzusammenhang zwischen der Handlung des Anlagenbenutzers und dem in einem Gewässer auftretenden Schaden durch die weitere Handlung des Anlageninhabers unterbrochen. Zwischen der Handlung des Benutzers der fremden Anlage und dem eingetretenen Schaden besteht nur ein rein "äußerlicher Zusammenhang", so daß er von der Haftung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 WHG befreit ist. Bei der u n b e r e c h t i g t e n Inanspruchnahme einer fremden Sammel- oder Zuleitungsvorrichtung bleibt dagegen der Ursachenzusammenhang zwischen dem Verhalten des Anlagenbenutzers und dem in einem Gewässer bewirkten Schaden bestehen, so daß der Benutzer der fremden Anlage für diesen Schaden nach § 22 Abs. 1 Satz 1 WHG haftpflichtig ist.

c) Auch für die Frage, ob eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit nach §§ 38 ff WHG vorliegt, ist zwischen der b e r e c h t i g t e n und der u n b e r e c h t i g t e n Benutzung einer fremden Anlage zu unterscheiden. Wenn der Anlagenbenutzer sich bei der b e r e c h t i g t e n Benutzung der fremden Vorrichtung innerhalb der ihm bekanntgemachten, für ihn geltenden Beschränkungen hält, handelt in einem solchen Falle nur der Inhaber der Sammel- oder Zuleitungsanlage unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auflage, also tatbestandsmäßig iSd §§ 38 ff WHG, wenn durch

die Einleitung der Stoffe in ein Gewässer eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder ein anderer tatbestandsmäßiger Erfolg bewirkt wird. Bei der u n b e r e c h t i g t e n Benutzung der Anlage können dagegen beide - Anlageninhaber und Anlagenbenutzer - tatbestandsmäßig im Sinne der wasserrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitsbestimmungen handeln. Wenn der Anlageninhaber pflichtwidrig, fahrlässig die Überschreitung der Sachgrenzen durch den Anlagenbenutzer nicht kennt, erfüllt er den Tatbestand des § 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG. Für die Bestrafung bzw. das Festsetzen eines Bußgeldes ist weiter erforderlich, daß der tatbestandsmäßig und rechtswidrig Handelnde - die Rechtswidrigkeit wird insoweit indiziert - auch schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) handelt, wobei im Falle der u n b e r e c h t i g t e n Benutzung der fremden Sammel- oder Zuleitungsvorrichtung Mittäterschaft bzw. vorsätzliche oder fahrlässige Nebentäterschaft gegeben sein kann.

Aus alledem ergibt sich, daß die sachgerechte Auslegung des Begriffes "Einleiten" in den einschlägigen Vorschriften unter Hinzuziehung der für die jeweilige Bestimmung maßgeblichen Kausalitätsgesichtspunkte zu sachgerechten Ergebnissen führt, so daß die verschiedentlich geforderte Änderung der wasserrechtlichen Vorschriften, in denen das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer ausdrücklich erwähnt ist, nicht erforderlich ist.

Lebenslauf

Am 17. Mai 1943 wurde ich als Sohn des kaufmännischen Angestellten Ludwig, Wilhelm Schmitz und seiner Ehefrau Hildegard Schmitz, geborene Pattberg in Essen geboren. Ich besitze die deutsche Staatsangehörigkeit.

Von Ostern 1949 bis Ostern 1953 besuchte ich die Volksschule in Essen, danach, seit Ostern 1953 das Neusprachliche Gymnasium in Essen-Werden bis zu meinem Abitur am 27. Februar 1962.

Nach dem Abitur begann ich zunächst die Ausbildung als Inspektoranwärter bei der Deutschen Bundesbahn in Essen. Vom 1. Dezember 1962 bis zum 3o. April 1963 war ich als Justizaushelfer beim Landgericht in Essen beschäftigt.

Im Mai 1963 begann ich mein Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster. Das dritte Semester verbrachte ich in Kiel, das vierte in Heidelberg, die folgenden in Münster.

Am 18. November 1967 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung in Münster mit dem Prädikat "befriedigend". Am 1. Januar 1968 wurde ich als Referendar in den juristischen Vorbereitungsdienst bei dem Landgericht in Essen aufgenommen, den ich vom 1. Oktober 1968 bis zum 1. September 1969 zum Zwecke der Promotion unterbrach. In den Wintersemestern 1968/69 und 1969/7o war ich bei dem Institut für öffentliches Recht und Politik, dessen geschäftsführender Direktor Herr Prof. Dr. H.U. Scupin ist, als Korrekturassistent angestellt.